

CPT/Inf (2023) 03

Bericht

an die österreichische Regierung über den periodischen Besuch in Österreich des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT)

vom 23. November bis 3. Dezember 2021

Die österreichische Regierung hat um die Veröffentlichung dieses Berichts und ihrer Antwort gebeten. Die Antwort der Regierung ist in Dokument CPT/Inf (2023) 04 enthalten.

Straßburg, 27. Juni 2023

INHALT

Zusammenfassung	4
I. EINFÜHRUNG	9
A. Besuch, Bericht und Folgemaßnahmen	9
B. Informationsgespräche der Delegation und entgegengebrachte Zusammenarbeit	10
C. Unmittelbare Beobachtungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens	11
II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN	12
A. Polizeigewahrsam	12
1. Vorbemerkungen.....	12
2. Misshandlung.....	13
3. Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung.....	17
4. Haftbedingungen.....	24
B. Haft von ausländischen Staatsangehörigen nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen	25
1. Vorbemerkungen.....	25
2. Misshandlung.....	26
3. Haftbedingungen.....	26
a. Materielle Bedingungen.....	26
b. Führungsbedingungen.....	27
4. Medizinische Versorgung.....	29
5. Sicherungsmaßnahmen.....	31
6. Kontakt zur Außenwelt.....	34
7. Personal.....	35
8. Ausländischen Staatsangehörigen zur Verfügung gestellte Informationen.....	36
C. Justizanstalten	38
1. Vorbemerkungen.....	38
2. Misshandlung.....	40
3. Haftbedingungen.....	40
a. Materielle Bedingungen.....	40
b. Führungsbedingungen und Personal.....	42

i.	<i>Situation von erwachsenen Häftlingen</i>	42
ii.	<i>Situation von Jugendlichen</i>	45
4.	Medizinische Versorgung	46
5.	Sonstige Belange	52
a.	Aufnahmeverfahren und Beschwerdemanagement	52
b.	Kontakt zur Außenwelt.....	53
c.	Sicherheitsfragen	55
d.	Disziplin.....	56
D.	Forensische und zivile psychiatrische Einrichtungen	59
1.	Vorbemerkungen.....	59
2.	Misshandlung	62
3.	Aufenthaltsbedingungen	62
4.	Personal und Behandlung.....	65
5.	Freiheitsbeschränkende Maßnahmen	71
6.	Schutzmaßnahmen	80
a.	Entlassungsverfahren im Rahmen des Maßnahmenvollzugs	80
b.	Zustimmung zur Behandlung und Zwangsbehandlung	81
c.	Zugang zur Patientenadvokatur und Beschwerdemöglichkeiten	85
7.	Kontakt zur Außenwelt	85
8.	Sicherheitsfragen.....	86
<u>ANHANG:</u>	Liste der von der CPT-Delegation besuchten Einrichtungen.....	88

ZUSAMMENFASSUNG

Während des im Jahr 2021 erfolgten regelmäßigen Besuchs in Österreich untersuchte die Delegation des CPT die Behandlung und Haftbedingungen von in verschiedenen Polizeieinrichtungen und Gefängnissen festgehaltenen Personen sowie von Personen in Schubhaft. Besonderes Augenmerk legte sie auch auf die Situation von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug. Die der Delegation während des Besuchs entgegengebrachte Zusammenarbeit war sehr gut. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass das Problem des Zugangs seiner Delegation zu den Patientenakten in Gefängnissen, der ursprünglich von der ausdrücklichen Einwilligung der betreffenden Häftlinge abhängig war, während des Besuchs gelöst wurde.

Polizeigewahrsam

Während die überwiegende Mehrheit der während des Besuchs von der Delegation befragten Personen keine Vorwürfe wegen Misshandlungen durch Polizeibeamte/-beamtinnen erhob, wurden gegenüber der Delegation einige Beschwerden über das übermäßig enge Anlegen von Handschellen sowie über Beschimpfungen durch Polizeibeamte/-beamtinnen geäußert. Überdies meldet das Komitee erneut Zweifel im Hinblick darauf an, ob Untersuchungen von Anschuldigungen wegen polizeilichen Misshandlungen, die von Beamten/Beamtinnen der Landeskriminalämter durchgeführt werden, als vollkommen unabhängig und objektiv angesehen werden können, und ersucht um Informationen zur Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle.

Die Delegation gewann allgemein einen positiven Eindruck in Bezug auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung (z. B. das Recht, einer dritten Person den Gewahrsam mitzuteilen, sowie die Rechte des Zugangs zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und einem Arzt/einer Ärztin) und nimmt die seit dem letzten Besuch erzielten Verbesserungen zur Kenntnis. Allerdings erfuhr die Delegation von einigen Vorwürfen, dass die Bereitstellung von Informationsblättern für in Gewahrsam genommene Personen zu ihren Rechten von Polizeibeamten/-beamtinnen um mehrere Stunden hinausgezögert worden war, oder dass sie nur mündlich über ihre Rechte informiert worden waren. Des Weiteren wurden in Gewahrsam genommene Personen zwar weiterhin systematisch über die Möglichkeit informiert, kostenfrei ein Telefongespräch mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zu führen, die unentgeltliche Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der polizeilichen Befragung steht jedoch allen in Gewahrsam genommenen Erwachsenen, die sich selbst keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin leisten können, noch immer nicht zur Verfügung. Auch im Hinblick auf die Haftregister wurden während des Besuchs einige Mängel festgestellt.

Die Haftbedingungen in den besuchten Polizeieinrichtungen waren im Allgemeinen weiterhin angemessen, doch das CPT empfiehlt, dass allen Personen, die für 24 Stunden oder länger im Polizeigewahrsam festgehalten werden, nach Möglichkeit täglich Bewegung im Freien angeboten wird.

Schubhaft

Die Delegation führte einen Folgebesuch im Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Wien-Hernalser Gürtel durch. Mit einer Ausnahme wurden ihr im PAZ Wien-Hernalser Gürtel keine Vorwürfe wegen Misshandlungen durch das Personal zur Kenntnis gebracht.

Dennoch äußert sich das CPT besorgt darüber, dass sich die allgemeinen materiellen Bedingungen im PAZ im Vergleich zu 2014 erheblich verschlechtert hatten. Zwar wird eingeräumt, dass die Gemeinschaftsduschen saniert wurden und folglich in einem akzeptablen baulichen und sauberen Zustand waren, jedoch war der größte Teil des Zellen- und Gemeinschaftsbereichs in einem erschreckenden baulichen Zustand, wobei die Gänge, Zellen und ihre sanitären Einrichtungen baufällig und schmutzig waren. Ganz allgemein war das materielle Umfeld im PAZ durch die schweren Eisentüren, vergitterten Fenster und Gittertore zur Abtrennung der Einheiten äußerst gefängnisartig und bedrückend. Nach Auffassung des CPT sind derartige Bedingungen nicht geeignet, um ausländische Staatsangehörige für längere Zeiträume in Schubhaft zu halten.

Das CPT begrüßt die Tatsache, dass laut einem neuen Erlass des Innenministeriums der Vollzug in der offenen Station der Normalvollzug für die Schubhaft sein soll, bei dem die Zellentüren untertags geöffnet sind. Allerdings war der Vollzug in der offenen Station nach dem Auftreten einer Reihe von Coronafällen im PAZ Hernalser Gürtel kurz vor dem Besuch vorübergehend ausgesetzt worden. Somit wurden die Zellentüren gewöhnlich nur für maximal eine Stunde und 45 Minuten pro Tag geöffnet. Während der übrigen Zeit waren die Häftlinge in Gruppen von bis zu acht Personen in ihren Zellen eingeschlossen, wobei ihre einzige Beschäftigung in Fernsehen oder Lesen bestand. Viele der von der Delegation befragten ausländischen Staatsangehörigen waren wegen dieser Situation eindeutig sehr verzweifelt. Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel so bald wie möglich uneingeschränkt den Vollzug in der offenen Station umsetzen.

In Bezug auf die medizinische Versorgung war es weiterhin der Fall, dass mehrere uniformierte Polizeibeamte/-beamtinnen mit Erste-Hilfe-Grundausbildung als Sanitätsbeamte/-beamtinnen der medizinischen Abteilung zugeteilt wurden, um die Arbeit auszuführen, die normalerweise von einer Pflegefachkraft geleistet würde. Das CPT empfiehlt erneut, dass diese Praxis eingestellt wird und regelmäßige Besuche einer diplomierten Pflegeperson eingerichtet werden.

Überdies äußert das CPT Bedenken im Hinblick auf die Tatsache, dass das PAZ Hernalser Gürtel chronisch unterbesetzt ist und dass die dem PAZ zugeteilten Polizeibeamten/-beamtinnen keine spezifische Ausbildung für die Arbeit mit Schubhäftlingen erhalten hatten. Infolgedessen war die Kommunikation zwischen dem Personal und den Häftlingen im Allgemeinen auf das absolute Minimum beschränkt und die Atmosphäre insgesamt durch ein hohes Maß an gegenseitigem Misstrauen gekennzeichnet.

In dem Bericht werden auch detaillierte Bemerkungen und Empfehlungen in Bezug auf die Nutzung von Sicherheitszellen (darunter besonders gesicherte Zellen), Kontakt zur Außenwelt und die Bereitstellung von Informationen für ausländische Staatsangehörige geäußert. Insbesondere empfiehlt das CPT, dass in jedem Fall, in dem ausländische Staatsangehörige in einer Sicherheitszelle festgehalten werden, ihnen regelmäßig bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wird sowie täglich für mindestens eine Stunde Zugang zu einem Außenbereich.

Justizanstalten

Die Delegation besuchte zum ersten Mal die Justizanstalt Leoben und führte einen Folgebesuch in der Justizanstalt Innsbruck durch. Sie stattete zudem der Justizanstalt Wien-Josefstadt einen gezielten Besuch ab, bei dem sie sich auf die Situation von Untersuchungshäftlingen (einschließlich Jugendlicher) konzentrierte.

Obleich der Delegation keine Vorwürfe wegen körperlicher Misshandlungen von Häftlingen durch das Personal zur Kenntnis gebracht wurden, kamen ihr in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-

Josefstadt einige Vorwürfe wegen Beschimpfungen zu Ohren, darunter solche rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Art. Gewalt unter Häftlingen schien in den drei besuchten Einrichtungen kein maßgebliches Problem zu sein.

Das CPT bewertet die materiellen Bedingungen in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben positiv. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurden Bemühungen unternommen, um das Gebäude sauber und in einem guten baulichen Zustand zu halten, und die Zellen waren grundsätzlich ausreichend groß für ihre Belegung. Allerdings waren in nahezu allen Zellen, welche die Delegation gesehen hat, Abnutzungserscheinungen sichtbar und das CPT ersucht um aktuelle Informationen zur Umsetzung der Pläne zur Renovierung der Einrichtung.

In den Justizanstalten Innsbruck und Leoben waren die Aktivitäten, die arbeitenden erwachsenen Strafgefangenen angeboten wurden, im Allgemeinen recht gut und die Delegation gewann in allen drei besuchten Einrichtungen auch einen sehr guten Eindruck von den Aktivitäten, die Jugendlichen geboten wurden. Im Gegensatz dazu waren die der überwiegenden Mehrheit der Untersuchungshäftlinge in den drei besuchten Einrichtungen (sowie den in den Justizanstalten Leoben und Innsbruck festgehaltenen, nicht arbeitenden männlichen Strafgefangenen) angebotenen Führungsbedingungen äußerst schlecht. Die betreffenden Häftlinge waren bis zu 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingeschlossen, was nicht hinnehmbar ist.

Ein Problem, das mit den schlechten Führungsbedingungen für etliche Häftlinge in engem Zusammenhang steht, sind die Personalstände und Schichtmodelle für Vollzugsbedienstete – es war weiterhin der Fall, dass die „Nachtschicht“ der Vollzugsbediensteten gewöhnlich um 15 Uhr begann, wodurch es am Nachmittag und an Wochenenden ein begrenztes Angebot an Aktivitäten gab und die meisten Häftlinge bis zum folgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt waren. Das CPT empfiehlt erneut, dass die Behörden das den Häftlingen in den drei besuchten Einrichtungen angebotene Aktivitätenprogramm verbessern. Überdies fordert das Komitee die österreichischen Behörden dazu auf, eine vollständige, genaue Überprüfung der Personalsituation und des Schichtmodells des Personals vorzunehmen.

In vielerlei Hinsicht waren die Regelungen zur Bereitstellung von medizinischer Versorgung für die Häftlinge zufriedenstellend. Allerdings waren die Personalstände bei Ärzten/Ärztinnen und Pflegefachkräften in allen drei besuchten Einrichtungen unzureichend und die Situation wurde durch die bestehenden freien Stellen weiter verschärft. Dies betraf auch den Einsatz von psychiatrischem Fachpersonal, der nicht ausreichend war, um den Bedürfnissen einer hohen Zahl an Häftlingen mit psychischen Störungen angemessen gerecht zu werden. Darüber hinaus schien der Zugang zu Klinikaufenthalten in psychiatrischen Einrichtungen für Häftlinge mit schweren psychischen Gesundheitsproblemen äußerst schwierig zu sein.

In den Justizanstalten Leoben und Wien wurden verschiedene medizinisch relevante Aufgaben, die normalerweise diplomierten Pflegepersonen vorbehalten sind, von Vollzugsbediensteten mit medizinischen Grundkenntnissen ausgeführt. Obgleich diese Praktiken angesichts des oben beschriebenen niedrigen Bestands an medizinischem Personal verständlich sind, stellen sie eindeutig eine Verletzung der Vertraulichkeit medizinischer Daten dar und stehen der Auffassung der beruflichen Unabhängigkeit des medizinischen Gefängnispersonals entgegen; das CPT empfiehlt, dass die Behörden die Abschaffung dieser Vorgehensweise in die Wege leiten.

In allen besuchten Einrichtungen wurden neu eingetroffene Häftlinge bei der Aufnahme systematisch medizinisch untersucht. Aufgrund der Tatsache, dass in der Justizanstalt Leoben zwischen Freitagnachmittag und Montagmorgen kein medizinisches Personal anwesend war, wurde die

medizinische Untersuchung der während dieser Zeit in die Einrichtung aufgenommenen Häftlinge allerdings auf Montag verschoben. Das CPT empfiehlt, dass alle neu eingetroffenen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme systematisch einer umfassenden medizinischen Untersuchung durch eine Gesundheitsfachperson unterzogen werden.

In dem Bericht wurden auch Bemerkungen und Empfehlungen zu verschiedenen sonstigen Belangen geäußert, insbesondere Aufnahmeverfahren und Beschwerdemanagement, Kontakt der Häftlinge zur Außenwelt, Sicherheitsfragen sowie Disziplin.

Forensische und zivile psychiatrische Einrichtungen

Die Delegation besuchte die Justizanstalt Göllersdorf und die Abteilung Forensische Psychiatrie des Landesklinikums Mauer und stattete den forensischen Abteilungen der Justizanstalt Stein einen Folgebesuch ab, um die Situation von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug zu untersuchen. Im Landesklinikum Mauer führte die Delegation außerdem einen gezielten Besuch der Abteilungen Erwachsenenpsychiatrie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie durch, um die Situation von erwachsenen und minderjährigen Patienten/Patientinnen zu überprüfen, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen waren, sowie die Anwendung medizinischer Zwangsbehandlungen bei erwachsenen Patienten/Patientinnen.

Der Delegation wurden in keiner der drei besuchten Einrichtungen Vorwürfe wegen vorsätzlicher Misshandlungen durch das Personal zur Kenntnis gebracht. Viele Patienten/Patientinnen äußerten sich im Gegenteil positiv über das Personal, insbesondere im Landesklinikum Mauer. Überdies schien Gewalt unter Patienten/Patientinnen in keiner der besuchten Einrichtungen ein maßgebliches Problem zu sein.

Die materiellen Bedingungen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer waren ausgezeichnet und eindeutig nicht gefängnisartig und könnten als Modell für andere psychiatrische Sicherheitseinrichtungen dienen. Im Gegensatz dazu war die gesamte Atmosphäre in der Justizanstalt Stein und (in geringerem Maß) auch in der Justizanstalt Göllersdorf durch gefängnisähnliche Zellentüren aus Eisen in den Gängen des Unterbringungsbereichs in der Justizanstalt Stein und in der Akutstation in der Justizanstalt Göllersdorf streng und gefängnisartig. Derartige Bedingungen sind für die Schaffung eines therapeutischen Umfelds für Patienten mit einer psychischen Störung eindeutig nicht förderlich.

Im Hinblick auf das Personal ist erfreulich, dass in der Justizanstalt Göllersdorf rund um die Uhr ärztliches Fachpersonal anwesend war, jedoch war die Anzahl der psychiatrischen, Pflege- und heilpädagogischen Fachkräfte in der Justizanstalt Göllersdorf nicht ausreichend, um den Bedürfnissen der Patienten gerecht zu werden. Die Delegation nahm positiv zur Kenntnis, dass in der Abteilung für Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein in jüngster Zeit Verbesserungen bei der Anwesenheit von Psychologen/Psychologinnen und Fachkräften für Soziale Arbeit und Ergotherapie erfolgt sind. Dennoch ist das CPT besonders besorgt über den dramatischen Mangel an Psychiatern/Psychiaterinnen und die Tatsache, dass in den forensischen Einheiten in der Justizanstalt Stein, die ausschließlich von den Vollzugsbediensteten geleitet wurden, kein Pflegefachpersonal tätig war. Diesbezüglich erinnert das Komitee daran, dass in allen forensischen psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich forensischer Einrichtungen/Einheiten in Gefängnissen, die Mehrheit des Personals, das in direktem Kontakt mit den Patienten/Patientinnen arbeitet, Fachkräfte des Gesundheitswesens sein sollten.

Das CPT erkennt die Verbesserungen beim Angebot an psychosozialen Aktivitäten in der Justizanstalt Stein an. Gleichwohl zeigen die beobachteten Mängel – vor allem die gefängnisartigen materiellen Bedingungen, die Schwierigkeiten bei der Einstellung von Psychiatern/Psychiaterinnen im Gefängnisystem und die Anwesenheit von Vollzugsbediensteten, die in den Unterbringungsbereichen Waffen tragen – erneut, dass „gewöhnliche“ Gefängnisse für die sinnvolle Umsetzung des Maßnahmenvollzugs nicht geeignet sind.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden, ihre Bemühungen zur Neugestaltung des derzeitigen Systems des Maßnahmenvollzugs verstärken, um sicherzustellen, dass Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug in Einrichtungen untergebracht werden, die geeignet sind, um die Behandlung und Betreuung bereitzustellen, die sie benötigen. In diesem Zusammenhang sollte die Durchführung des Maßnahmenvollzugs in der Justizanstalt Stein so bald wie möglich enden.

In dem Bericht werden auch detaillierte Bemerkungen und Empfehlungen zum Einsatz von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (darunter Absonderung und medikamentöse Freiheitsbeschränkung) sowie Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Entlassungsverfahren und den Verfahren für medizinische Zwangsbehandlungen geäußert.

I. EINFÜHRUNG

A. Besuch, Bericht und Folgemaßnahmen

1. Vom 23. November bis 3. Dezember 2021 führte eine Delegation des CPT gemäß Artikel 7 des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachstehend als „das Übereinkommen“ bezeichnet) einen regelmäßigen Besuch in Österreich durch. Es war der siebente Besuch des Komitees in Österreich.¹

2. Der Besuch wurde von den folgenden Mitgliedern des CPT durchgeführt:

- Hans Wolff, 1. Vizepräsident des CPT (Leiter der Delegation),
- Vânia Costa Ramos,
- Gergely Fliegau,
- Nico Hirsch,
- Gordan Kalajdjiew,
- Gunda Wößner.

Sie wurden begleitet von Petr Hnátík und Almut Schröder aus dem CPT-Sekretariat und unterstützt von:

- Birgit Völm, Professorin für forensische Psychiatrie, Klinikdirektorin der Klinik für Forensische Psychiatrie an der Universität Rostock, Deutschland (Expertin),
- Georg Gaidoschik (Dolmetscher),
- Alexander Žigo (Dolmetscher).

3. Eine Liste der von der Delegation besuchten Einrichtungen ist im Anhang zu diesem Bericht aufgeführt.

4. Der Bericht über den Besuch wurde vom CPT bei seiner 108. Sitzung, die von 4. bis 8. Juli 2022 stattfand, angenommen und den österreichischen Behörden am 29. Juli 2022 übermittelt. Die verschiedenen Empfehlungen, Kommentare und Auskunftersuchen des CPT sind im vorliegenden Bericht in Fettdruck dargestellt. Das CPT ersucht die österreichischen Behörden, innerhalb von sechs Monaten eine Stellungnahme vorzulegen, die einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen enthält, die zur Umsetzung der Empfehlungen des Komitees ergriffen wurden, sowie Äußerungen zu den in diesem Bericht enthaltenen Kommentaren und Auskunftersuchen. In Bezug auf die Empfehlungen in Absatz **Error! Reference source not found.** und 78 und das Auskunftersuchen in Absatz 143 möchte das Komitee innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme erhalten.

¹ Das CPT führte zuvor in den Jahren 1990, 1994, 1999, 2004, 2009 und 2014 regelmäßige Besuche in Österreich durch. Die Berichte über diese Besuche und die zugehörigen Stellungnahmen der Regierung wurden alle veröffentlicht und sind auf der Website des Komitees abrufbar: <https://www.coe.int/en/web/cpt/austria>.

B. Informationsgespräche der Delegation und entgegengebrachte Zusammenarbeit

5. Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation Informationsgespräche mit Alma Zadić, Bundesministerin für Justiz, Friedrich König, Generaldirektor für den Strafvollzug, General Reinhard Schnakl, Gruppenleiter im Bundesministerium für Inneres, und Botschafter Helmut Tichy, Sektionsleiter des Völkerrechtsbüros des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten, als auch mit weiteren hochrangigen Beamten/Beamtinnen der zuvor erwähnten Ministerien und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Die Delegation traf auch Walter Rosenkranz, Volksanwalt, und weitere Vertreter/Vertreterinnen der österreichischen Volksanwaltschaft, in deren Funktion als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter (OPCAT), sowie Renate Kicker, Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats. Im Rahmen des Besuchs konsultierte die Delegation zudem mehrere Nichtregierungsorganisationen, die in Bereichen tätig sind, mit denen sich das CPT befasst.

6. Während des Besuchs erfuhr die Delegation eine sehr gute Zusammenarbeit sowohl vonseiten der nationalen Behörden als auch des Personals aller besuchten Einrichtungen. Die Delegation erhielt schnellen Zugang zu allen Orten, die sie besuchen wollte, konnte vertrauliche Gespräche mit Personen unter Freiheitsentzug führen, und mit einer Ausnahme wurden ihr rasch die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt.

Das CPT möchte auch dem Verbindungsbeamten, Klaus Famira, vom Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten, für die Unterstützung im Vorfeld und während des Besuchs sowie danach seinen Dank aussprechen.

7. Was die oben erwähnte Ausnahme angeht, war entsprechend dem ursprünglich vom Bundesministerium für Justiz vertretenen Standpunkt der Zugang der Delegationsmitglieder zu Patientenakten in Gefängnissen von der ausdrücklichen Einwilligung der betreffenden Häftlinge abhängig. Tatsächlich erschwerte eine derart restriktive Auslegung des Übereinkommens und des einschlägigen nationalen Rechtsrahmens, insbesondere des Datenschutzgesetzes, die Arbeit der Delegation erheblich und, wenn keine Lösung gefunden worden wäre, hätte diese Situation die Delegation möglicherweise gezwungen, ihren Besuch in Österreich abubrechen.

Das CPT begrüßt die Tatsache, dass dieses Problem in Abstimmung mit dem Verbindungsbeamten und hochrangigen Beamten/Beamtinnen des Bundesministeriums für Justiz und des Bundeskanzleramts während des Besuchs gelöst wurde und dass die Delegation schließlich uneingeschränkten Zugang zu Patientenakten erhielt. Konkret nahmen die österreichischen Behörden den Standpunkt ein, dass Artikel 8 des Übereinkommens² eine Rechtsgrundlage schaffe, die hinreichend präzise im Sinne des österreichischen Datenschutzgesetzes sei, um den Delegationsmitgliedern den Zugang zu vertraulichen Daten zu ermöglichen.

Das CPT vertraut darauf, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass seine Delegationen im Rahmen des Mandats des CPT bei künftigen Besuchen in allen Einrichtungen raschen und uneingeschränkten Zugang zu Patientenakten erhalten.

² Der entsprechende Abschnitt von Artikel 8, Absatz 2, des Übereinkommens lautet wie folgt: „Eine Vertragspartei hat dem Komitee zur Erfüllung seiner Aufgabe folgende Erleichterungen zu gewähren: [...] d. alle sonstigen der Vertragspartei zur Verfügung stehenden Auskünfte, die das Komitee zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt. Bei der Beschaffung solcher Auskünfte beachtet das Komitee die innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschließlich des Landesrechts.“

C. Unmittelbare Beobachtungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens

8. Bei den Endbesprechungen mit den österreichischen Behörden am 3. Dezember 2021 legte die Delegation des CPT (nachstehend als „die Delegation“ bezeichnet) die wichtigsten Tatsachen dar, die während des Besuchs festgestellt wurden. Bei dieser Gelegenheit teilte sie drei unmittelbare Beobachtungen gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens mit.

Die erste unmittelbare Beobachtung betraf die äußerst restriktiven Führungsbedingungen, die für ausländische Staatsangehörige gelten, die im Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Wien-Hernalser Gürtel festgehalten werden. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Zeit außerhalb der Zelle für die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen beträchtlich erhöht wird.

Die zweite unmittelbare Beobachtung bezog sich auf den Mangel an zwischenmenschlichem Kontakt, der selbstmordgefährdeten oder erregten Häftlingen angeboten wird, die im PAZ in Wien-Hernalser Gürtel bis zu mehreren Tagen in einer Sicherheitszelle untergebracht werden. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden eindringlich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass den betreffenden ausländischen Staatsangehörigen in kurzen Abständen zwischenmenschlicher Kontakt sowie täglicher Zugang zu einem Außenbereich angeboten wird.

Die dritte unmittelbare Beobachtung betraf neu eingetroffene Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, darunter Jugendliche, die für mindestens fünf Tage unter eine Corona-Quarantäne gestellt wurden, während der ihnen keine Bewegung im Freien gestattet war. Die Delegation forderte die österreichischen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den vorgenannten Häftlingen für mindestens eine Stunde täglich Zugang zu Bewegung im Freien angeboten wird.

Die österreichischen Behörden werden ersucht, innerhalb eines Monats einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Umsetzung der unmittelbaren Beobachtungen ergriffen wurden.

9. Die unmittelbaren Beobachtungen wurden nachfolgend in einem Schreiben vom 12. Januar 2022 vom Exekutivsekretär des CPT bestätigt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 informierten die österreichischen Behörden das CPT über die in Bezug auf die unmittelbaren Beobachtungen ergriffenen Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichts bewertet (siehe Absatz **Error! Reference source not found.**, 56, 56 und 78).

II. WÄHREND DES BESUCHS VORGEFUNDENE TATSACHEN UND VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN

A. Polizeigewahrsam

1. Vorbemerkungen

10. Soweit dies für das CPT relevant ist, sind die gesetzlichen festgelegten zeitlichen Befristungen für den Freiheitsentzug durch die Polizei seit dem letzten Besuch unverändert geblieben.

Es sei daran erinnert, dass tatverdächtige Personen für eine Höchstdauer von 48 Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden dürfen, bevor sie in ein Untersuchungsgefängnis überstellt werden.³

Personen, die einer Verwaltungsübertretung verdächtigt werden, dürfen bis zu 24 Stunden in Polizeigewahrsam gehalten werden.⁴ Sollten die betreffenden Personen danach von der zuständigen Behörde schuldig gesprochen werden, können sie einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen unterworfen werden,⁵ die in einem PAZ abgeleistet wird.

Personen kann laut Polizeirecht auch zu ihrem eigenen Schutz ihre Freiheit entzogen werden (zum Beispiel Personen, die psychische Störungen aufweisen, oder unbegleiteten Kindern).⁶ In diesen Fällen müssen die betreffenden Personen (nach Feststellung des Sachverhalts) „unverzüglich“ freigelassen oder „unverzüglich“ einer geeigneten Person oder Einrichtung übergeben werden.⁷

11. Die Informationen, die während des Besuchs, insbesondere durch Befragungen von Personen, die zu diesem Zeitpunkt – oder kurz davor – in Polizeigewahrsam gehalten wurden, sowie durch die Prüfung der entsprechenden Register in den besuchten Polizeieinrichtungen, gesammelt wurden, deuten darauf hin, dass die gesetzlich festgelegten zeitlichen Befristungen für den Freiheitsentzug durch die Polizei in der Praxis strikt eingehalten wurden.

³ Siehe Artikel 4 Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der persönlichen Freiheit; § 172 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO) und § 85 Abs. 4 Finanzstrafgesetz. Nach Einweisung in ein Untersuchungsgefängnis ist die betreffende Person unverzüglich vom Gericht zu vernehmen und dieses hat binnen 48 Stunden zu entscheiden, ob die Untersuchungshaft verhängt wird (§ 174 StPO).

⁴ Artikel 4 Abs. 5 Bundesverfassungsgesetz über den Schutz der Persönlichen Freiheit und § 36 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz.

⁵ § 12 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz.

⁶ § 45 Sicherheitspolizeigesetz und § 9 Unterbringungsgesetz.

⁷ Hinsichtlich des Freiheitsentzugs gemäß Fremdenpolizeigesetz wird auf Absatz 40 verwiesen.

2. Misshandlung

12. Wie es auch bei mehreren vorangegangenen Besuchen der Fall war, erhob die überwiegende Mehrheit der von der Delegation während des Besuches befragten Personen, die zu diesem Zeitpunkt – oder kurz davor – in Polizeigewahrsam gehalten wurden, keine Vorwürfe wegen Misshandlungen durch Polizeibeamte/-beamtinnen. Mehrere Personen erklärten im Gegenteil, dass sie respektvoll und professionell behandelt wurden.

Gleichwohl beschwerten sich einige während des Besuchs befragte Personen über übermäßige Gewaltanwendung (unangemessen enges Anlegen von Handschellen) im Zusammenhang mit ihrer Festnahme. Sie behaupteten auch, dass sie rote Abdrücke auf ihren Handgelenken hatten, was jedoch nicht protokolliert wurde, als sie später von einem Arzt/einer Ärztin untersucht wurden, während sie noch im Polizeigewahrsam waren. Das CPT stellt in diesem Zusammenhang fest, dass laut Absatz 3.1 des Erlasses über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen (zu weiteren Einzelheiten siehe Absatz 14) Verletzungen (auch Hautrötungen) durch einen Arzt/eine Ärztin festzustellen, zu beurteilen und umfassend zu dokumentieren sind. Hautrötungen müssen dokumentiert werden, auch wenn sie keine Körperverletzung im Sinne des Erlasses darstellen.

Darüber hinaus erfuhr die Delegation von einigen Vorwürfen wegen Beschimpfungen von Personen unter Freiheitsentzug durch die Polizei.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Polizeibeamte/-beamtinnen daran erinnern, dass Handschellen, wenn es für nötig erachtet wird, diese einer Person anzulegen, unter keinen Umständen übermäßig eng sein sollten.⁸ Des Weiteren sollten die notwendigen Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass medizinische Fachkräfte, die Personen in Polizeigewahrsam untersuchen, über geeignete Kanäle an die Anforderungen in Bezug auf die Protokollierung von Verletzungen, die im Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorwürfen festgelegt sind, erinnert werden.

Zudem sollten Polizeibeamte/-beamtinnen daran erinnert werden, dass Beschimpfungen von Personen unter Freiheitsentzug, unprofessionell und nicht hinnehmbar sind und entsprechend bestraft werden.

13. Das CPT hat wiederholt unterstrichen, dass ein wesentlicher Bestandteil jedweder Strategie zur Vermeidung von Misshandlungen in der gewissenhaften Untersuchung aller vorgebrachten Beschwerden über Misshandlungen durch die zuständigen Behörden und gegebenenfalls in der Verhängung einer geeigneten Strafe liegt. In diesem Zusammenhang hat das Komitee auch wiederholt betont, dass für eine vollumfänglich wirksame Untersuchung der Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen die damit verbundenen Verfahren unabhängig und objektiv sein – *und auch als solche gelten* – müssen.

⁸ Es ist anzumerken, dass übermäßig enges Anlegen von Handschellen gravierende gesundheitliche Folgen haben kann (beispielsweise verursacht es mitunter eine schwere und dauerhafte Behinderung der Hand/der Hände).

Im Bericht über den Besuch im Jahr 2014⁹ hat das Komitee ausführlich den gesetzlichen Rahmen für Untersuchungen von Vorwürfen wegen polizeilichen Misshandlungen beschrieben. Es meldete gewisse Zweifel im Hinblick darauf an, ob derartige Untersuchungen als vollkommen unabhängig und objektiv angesehen werden können, wenn sie von Ermittelnden des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (auch als Antikorruptionsamt – BAK – bezeichnet)¹⁰ gegen andere Polizeibeamte/-beamtinnen durchgeführt werden – und dies gilt umso mehr für jene, die durch Kriminalbeamte/-beamtinnen der Landeskriminalämter erfolgen.

14. Seit dem Besuch im Jahr 2014 haben einige Entwicklungen in Bezug auf den institutionellen Rahmen für den Umgang mit Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei stattgefunden.

Insbesondere ist seit September 2018 die zentrale Zwangsmittel- und Misshandlungs-Meldestelle (ZMM) für die Erfassung, Kategorisierung und Bewertung von Misshandlungsvorfällen zuständig, um unter der Leitung der Staatsanwaltschaft deren umfassende, unabhängige und schnelle Klärung zu garantieren – auch von solchen gegen Spezialeinheiten der Polizei (EKO COBRA) und österreichische Polizeibeamte/-beamtinnen, die an Rückführungsaktionen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) teilnehmen.

Darüber hinaus wurde der einschlägige Erlass über den Umgang mit Misshandlungsvorfällen mehrfach überarbeitet, auch unter Beteiligung externer Fachleute des Zivilgesellschaftlichen Dialogforums (ZDG) des Bundesministeriums für Inneres, um Menschenrechtsaspekte unter Berücksichtigung von Modellen bewährter Praktiken aus anderen Ländern zu diskutieren. Die aktuellste Fassung des Erlasses wurde am 20. März 2020 von der Leitung der österreichischen Polizeibehörden veröffentlicht.¹¹

15. Soweit dies für das CPT relevant ist, deuten die Erkenntnisse des Besuchs jedoch darauf hin, dass die wesentlichen Grundsätze für die Untersuchung von Beschwerden über polizeiliche Misshandlungen seit 2014 weitgehend unverändert geblieben sind.

Insbesondere muss jegliche Beschwerde über Misshandlungen durch die Polizei unverzüglich dem/der zuständigen Vorgesetzten sowie dem Journaldienst der Landespolizeidirektion (und in Wien auch dem Referat für besondere Ermittlungen – RBE) gemeldet werden und anschließend, innerhalb von 48 Stunden,¹² schriftlich der Staatsanwaltschaft berichtet werden (im Einklang mit § 100 Abs. 2 StPO). Zusätzlich müssen jegliche Anschuldigungen wegen Misshandlungen, die mit Körperverletzungen verbunden sind, unverzüglich dem BAK mitgeteilt werden.

⁹ Siehe Dok. CPT/Inf (2015) 34, Absatz 17 bis 22.

¹⁰ Das BAK ist eine Sonderstrafuntersuchungsbehörde, die innerhalb des Bundesministeriums für Inneres angesiedelt ist, jedoch außerhalb der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit; zur Zeit des Besuchs im Jahr 2021 war es in der Sektion III (Recht) des Ministeriums angesiedelt.

¹¹ GZ 2020-0.011.317.

¹² Im Jahr 2014 betrug die Frist für die Meldung bei der Staatsanwaltschaft 24 Stunden.

In der Folge werden strafrechtliche Ermittlungen der Anschuldigungen in den meisten Fällen¹³ von Beamten/Beamtinnen der Landeskriminalämter unter der Aufsicht eines Staatsanwalts/einer Staatsanwältin durchgeführt, der/die befugt ist, Polizeibeamten/-beamtinnen Weisungen zu erteilen und, wenn es angemessen erscheint, Ermittlungsmaßnahmen ganz oder teilweise selbst durchzuführen.

Zusätzlich ist es weiterhin der Fall, dass Beschwerden über Misshandlungen durch die Polizei der Volksanwaltschaft gemeldet werden müssen.

16. Laut den von den österreichischen Behörden bereitgestellten Statistiken wurden zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 30. November 2021 1.587 Anschuldigungen wegen Misshandlungen gegen Polizeibeamte/-beamtinnen erhoben (von denen alle der Staatsanwaltschaft gemeldet wurden). Nur acht dieser Fälle erreichten das Stadium einer Gerichtsverhandlung und führten zum Erlass eines Urteils durch das Gericht. Aus den bereitgestellten Daten geht jedoch nicht hervor, ob die Beschuldigten freigesprochen oder verurteilt wurden, und ob im letzteren Fall eine Strafmaßnahme verhängt wurde. In allen anderen Fällen wurden die Verfahren entweder durch die Staatsanwaltschaft eingestellt oder keine Verfahren eingeleitet. **Das CPT möchte gern Informationen zum Ergebnis der acht oben erwähnten Gerichtsverfahren erhalten, einschließlich möglicher, gegen die betreffenden Polizeibeamten/-beamtinnen verhängter strafrechtlicher und/oder Disziplinarmaßnahmen.**

17. Das CPT erkennt die Existenz der oben beschriebenen Meldeverfahren bei Fällen von Vorwürfen wegen Misshandlungen durch die Polizei sowie die oben erwähnten Maßnahmen der österreichischen Behörden zur Zentralisierung der Datenerfassung über derartige Fälle an.

Da jedoch strafrechtliche Untersuchungen von Anschuldigungen wegen Misshandlungen durch die Polizei in den meisten Fällen weiterhin von Beamten/Beamtinnen der Landeskriminalämter, wenn auch unter Aufsicht der Staatsanwaltschaft, durchgeführt werden, und angesichts der geringen Zahl an Fällen, die bis in die Gerichte vorgedrungen sind und in denen ein Urteil erlassen wurde, möchte das Komitee erneut seine Zweifel im Hinblick darauf zum Ausdruck bringen, ob diese Untersuchungen als vollkommen unabhängig und objektiv angesehen werden können.

18. Vor diesem Hintergrund nimmt das Komitee mit Interesse die von den Behörden bereitgestellten Informationen zur Kenntnis, dass das offizielle Arbeitsprogramm der österreichischen Regierung für 2020 bis 2024 das Ziel beinhaltet, eine Unabhängige Polizeiuntersuchungsstelle (UPUS) einzurichten, um gegen Polizeibeamte/-beamtinnen erhobene Anschuldigungen wegen Misshandlungen zu untersuchen. Obgleich diese Pläne zur Zeit des Besuchs des CPT noch im Anfangsstadium und viele Aspekte der Funktionsweise der UPUS noch zu klären waren, war fürs Erste vorgesehen, dass das neue Organ zum Bundesministerium für Inneres gehören und wie das BAK organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit angesiedelt sein soll. Das neue Organ soll kriminalpolizeiliche Befugnisse haben und eng mit der Staatsanwaltschaft zusammenarbeiten.

Das CPT wünscht, aktuelle Informationen zum erzielten Fortschritt bei der Einrichtung der Unabhängigen Polizeiuntersuchungsstelle zur Untersuchung von gegen Polizeibeamte/-beamtinnen erhobenen Anschuldigungen wegen Misshandlungen und den Modalitäten ihrer Funktionsweise zu erhalten.

¹³ In Ausnahmefällen kann die Ermittlung vom BAK durchgeführt werden, wenn der/die betreffende Polizeibeamte/-beamtin ebenfalls Straftaten verdächtigt wurde, für die das BAK in erster Linie zuständig ist.

19. Das CPT ist darüber hinaus der Auffassung, dass angemessene Schutzmaßnahmen vorhanden sein müssen, um sicherzustellen, dass Polizeibeamte/-beamtinnen identifiziert werden können und für ihre Handlungen zur Rechenschaft gezogen werden können (z. B. durch deutlich sichtbare Mittel der *individuellen* Kennzeichnung auf der Uniform, wie etwa ein Name oder eine Nummer). Dies betrifft insbesondere jene Polizeibeamte/-beamtinnen, die Masken/Sturmhauben oder eine sonstige Ausrüstung tragen, die ihre Identifizierung erschweren. Eine derartige Anforderung hätte vermutlich auch eine präventive Wirkung und würde die Gefahr einer übermäßigen Gewaltanwendung und anderer Formen der Misshandlung erheblich verringern.

Diesbezüglich informierten die österreichischen Behörden die Delegation, dass Polizeibeamte/-beamtinnen zwar allgemein verpflichtet seien, auf Aufforderung ihre individuelle Identifikationsnummer zu zeigen, sie die Nummer jedoch nicht auf ihrer Uniform trügen. Allerdings gebe es Gespräche bezüglich der möglichen Einführung einer solchen Verpflichtung. **Das CPT möchte von den österreichischen Behörden über alle Entwicklungen im Hinblick auf die Verpflichtung von Polizeibeamten/-beamtinnen, die Masken oder eine sonstige, ihre Identifizierung erschwerende Ausrüstung tragen, eine deutlich sichtbare, individuelle Identifikationsnummer auf ihrer Uniform zu tragen, informiert werden.**

20. Laut den Informationen, welche die österreichischen Behörden der Delegation zur Verfügung gestellt haben, bietet das Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Rechtsgrundlage für die Nutzung von am Körper getragenen Videokameras¹⁴ und etwa 380 Kameras waren versuchsweise bereits im Einsatz (das Vergabeverfahren für den Kauf weiterer Kameras war bereits angelaufen); ihre Nutzung lag im Ermessen der einzelnen Polizeibeamten/-beamtinnen. Die insgesamt mit der Nutzung von Kameras gewonnene Erfahrung wurde von den Behörden und den Polizeibeamten/-beamtinnen als positiv wahrgenommen – sie hatte eine deeskalierende Wirkung und ermöglichte die genaue Dokumentation von Ereignissen.

Das CPT ist der Ansicht, dass der systematische Einsatz von am Körper getragenen Videokameras bei Einsätzen eine zusätzliche Schutzmaßnahme gegen Misshandlungen durch Polizeibeamte/-beamtinnen darstellt sowie einen Schutz vor unbegründeten Anschuldigungen wegen Misshandlungen. **Das Komitee möchte von den österreichischen Behörden über alle Entwicklungen, welche die Nutzung von am Körper getragenen Videokameras durch Polizeibeamte/-beamtinnen betreffen, informiert werden. Darüber hinaus möchte es über die Anweisungen unterrichtet werden, die den Beamten/Beamtinnen zu dem Thema und dem Einsatz von Kameras sowie in Bezug auf die Speicherung jeglichen Videomaterials erteilt wurden.**

¹⁴ Siehe § 13a Abs. 3 SPG.

3. Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung

21. Die Delegation gewann allgemein einen positiven Eindruck in Bezug auf die praktische Umsetzung der grundlegenden Schutzmaßnahmen gegen Misshandlung (das heißt der Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen, einer eng verwandten oder anderen Person ihre Verhaftung mitzuteilen, und Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin und einem Arzt/einer Ärztin zu erhalten). Überdies wurden seit dem letzten CPT-Besuch einige Verbesserungen erzielt, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin für Jugendliche (siehe Absatz 31).

22. Die Mehrheit der während des Besuchs von der Delegation befragten Personen erklärte, dass sie kurz nach ihrer Ankunft in einer Polizeidienststelle schriftlich über die oben erwähnten Rechte informiert wurden.

Allerdings erfuhr die Delegation von einigen Vorwürfen, dass die Bereitstellung von Informationsblättern um mehrere Stunden hinausgezögert worden war (in einigen Fällen bis nach der ersten Befragung durch die Polizei) oder dass die Personen nur mündlich über ihre Rechte informiert worden waren. Trotz der Verfügbarkeit von Informationsblättern in einer großen Auswahl an Sprachen in allen Polizeieinrichtungen gaben darüber hinaus mehrere ausländische Staatsangehörige an, dass sie das Informationsblatt nicht in einer für sie verständlichen Sprache erhalten hätten (siehe auch Absatz 33 und 34).

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen von Polizeibeamten/-beamtinnen – ganz gleich, aus welchem Grund – die Freiheit entzogen wird, gleich zu Beginn ihres Freiheitsentzugs (das heißt ab dem Moment, in dem sie gezwungen werden, bei der Polizei zu bleiben) umfassend über ihre grundlegenden Rechte informiert werden. Dies sollte durch die Erteilung einer eindeutigen mündlichen Information zum Zeitpunkt der Festnahme gewährleistet werden, die zur frühestmöglichen Gelegenheit (das heißt unverzüglich nach dem ersten Eintreffen in einer Polizeieinrichtung) durch die Vorlage des entsprechenden Informationsblatts in einer für die in Gewahrsam genommenen Personen verständlichen Sprache, zu ergänzen ist.

23. Überdies ist es weiterhin der Fall, dass das Standardinformationsblatt über die Rechte von in Gewahrsam genommenen Personen sehr lang war und verschachtelte und Rechtssprache enthielt, die schwer zu verstehen war. Wie bereits in den vorangegangenen Besuchsberichten festgestellt, ist dies besonders im Hinblick auf Jugendliche in Polizeigewahrsam problematisch.

Das CPT ist der Auffassung, dass konkrete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um sicherzustellen, dass in Gewahrsam genommene Personen auch tatsächlich in der Lage sind, ihre Rechte zu verstehen. In diesem Zusammenhang sei auf die EU-Richtlinie über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren¹⁵ verwiesen, die klarstellt, dass die schriftlichen Informationen, die Personen in Polizeigewahrsam bereitzustellen sind, in einfacher und nicht-fachlicher Sprache abgefasst sein sollten, die ein Laie ohne Kenntnisse des Strafprozessrechts leicht versteht. Außerdem ist vorgesehen, dass die Informationen in einfacher und verständlicher Sprache bereitgestellt werden,

¹⁵ Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren.

wobei etwaige besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Verdächtiger oder schutzbedürftiger beschuldigter Personen berücksichtigt werden.¹⁶

Insbesondere im Hinblick auf Jugendliche möchte das CPT nochmals betonen, dass ihnen ein Informationsblatt zur Verfügung gestellt werden sollte, das kurz, einfach formuliert und leicht zu verstehen ist (möglicherweise zusätzlich zu einem ausführlicheren und umfassenderen Standardinformationsblatt, wenn es als notwendig erachtet wird, Jugendlichen ein derartiges Informationsblatt auszuhändigen). Diesbezüglich sei auf die Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees des Europarates über neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität und die Rolle der Jugendgerichtsbarkeit verwiesen.¹⁷

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die vorhandenen Informationsblätter für Personen in Polizeigewahrsam unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen überarbeiten. Außerdem empfiehlt das Komitee erneut, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen eine spezifische Version des Informationsblatts erstellt wird, die der besonderen Stellung von in Gewahrsam genommenen Jugendlichen Rechnung trägt und die Jugendlichen bei Ankunft in einer Polizeieinrichtung unverzüglich ausgehändigt wird. Das Informationsblatt sollte in verschiedenen Sprachen zur Verfügung stehen. Es sollte auch besonders darauf geachtet werden, die Informationen sorgfältig zu erklären, um das Verständnis zu sichern.

24. Die Ausübung des Rechts zur Benachrichtigung einer dritten Person über den Umstand der Verhaftung schien allgemein kein großes Problem darzustellen; die überwiegende Mehrheit der während des Besuchs befragten Personen bestätigte, dass sie kurz nach ihrer Ankunft in einer Polizeidienststelle in die Lage versetzt worden waren, eine dritte Person zu kontaktieren (oder dass die Polizei eine Person ihrer Wahl in ihrem Namen kontaktierte).

Einige ausländische Staatsangehörige, die von der Delegation befragt wurden, gaben jedoch an, dass ihnen die Kontaktierung einer dritten Person nicht erlaubt wurde, wenn die Person im Ausland lebte.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass das Recht zur Benachrichtigung über den Gewahrsam auch für in Gewahrsam genommene Personen gilt, deren Familienangehörigen ihren Wohnsitz außerhalb Österreichs haben.

25. Was das Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin angeht, bestätigten die in Gewahrsam genommenen Personen, die von der Delegation befragt wurden, dass ihre Bitten um Beiziehung ihres eigenen Rechtsanwalts/ihrer eigenen Rechtsanwältin und um seine/ihre Anwesenheit während der polizeilichen Befragung von den Polizeibeamten/-beamtinnen gewährt wurden.

¹⁶ Siehe Artikel 38 der Präambel sowie Artikel 3 und 4 der Richtlinie.

¹⁷ Siehe insbesondere Absatz 15: „Werden Jugendliche in Polizeigewahrsam genommen, sollten ihre Stellung als Minderjährige, ihr Alter und ihre Verletzbarkeit sowie ihr Reifegrad Berücksichtigung finden. Sie sollten innerhalb kürzester Zeit in einer für sie vollkommen verständlichen Art und Weise über ihre Rechte und die Schutzmaßnahmen unterrichtet werden.“ [...] Verwiesen sei auch auf Artikel 4 Abs. 2 EU-Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.

Die Delegation erfuhr jedoch von vereinzelt Vorwürfen, dass Polizeibeamte/-beamtinnen versuchten, in Gewahrsam genommenen Personen von der Kontaktierung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin abzuraten, etwa indem sie zu verstehen gaben, dass dies den Gewahrsam verlängern würde. **Das CPT empfiehlt, dass Polizeibeamte/-beamtinnen daran erinnert werden, dass sie nicht versuchen sollten, in Gewahrsam genommene Personen von der Ausübung ihres Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin abzuhalten.**

26. Was die kostenfreie Rechtshilfe angeht, wurden in Gewahrsam genommene Personen weiterhin systematisch über die Möglichkeit informiert, über die Hotline des Rechtsanwältlichen Bereitschaftsdiensts kostenfrei ein Telefongespräch mit einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zu führen, und ihnen wurde von den Polizeibeamten/-beamtinnen gestattet, auf Verlangen von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Gleichwohl steht die unentgeltliche Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der polizeilichen Befragung allen in Gewahrsam genommenen Erwachsenen, die sich selbst keinen Rechtsanwalt/keine Rechtsanwältin leisten können, noch immer nicht zur Verfügung und die vom CPT nach seinen vorangegangenen Besuchen ausgesprochenen Empfehlungen in Bezug auf ein umfassendes System der kostenfreien Rechtshilfe wurden noch nicht vollständig umgesetzt.

Laut Absatz 2 des überarbeiteten Erlasses des Bundesministeriums für Inneres vom 22. März 2021 betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst; rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst; Neuverlautbarung – im Folgenden als „überarbeiteter Erlass bezüglich rechtsanwaltlichem Bereitschaftsdienst“¹⁸ bezeichnet – ist es weiterhin der Fall, dass die Tätigkeit des/der Hotline-Rechtsanwalts/-Rechtsanwältin grundsätzlich ein kostenfreies Telefongespräch beinhaltet, während der (sonstige) Gebrauch, der im Zusammenhang mit der Rechtshilfe-Hotline von der Verteidigung gemacht wird, generell für die in Gewahrsam genommene Person gebührenpflichtig ist.

Absatz 4 des überarbeiteten Erlasses bezüglich rechtsanwaltlichem Bereitschaftsdienst stellt des Weiteren klar, dass eine Person in Polizeigewahrsam während der polizeilichen Befragung (nur) kostenfrei in den Genuss der Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin kommen kann, wenn sie erklärt, dass sie (aus den in § 61 Abs. 2 StPO dargelegten Gründen) außerstande ist, selbst die entsprechenden Kosten zu tragen und/oder wenn sie „schutzbedürftig“ ist, weil sie blind, gehörlos, stumm oder in vergleichbarer Weise behindert ist oder an einer psychischen Krankheit leidet, und sie deshalb nicht in der Lage ist, sich selbst zu verteidigen.¹⁹

Das CPT möchte erneut betonen, dass es eine wichtige Schutzmaßnahme gegen Misshandlung ist, es in Gewahrsam genommenen Personen während ihres Polizeigewahrsams, einschließlich jeder polizeilichen Befragung, zu ermöglichen, von der Unterstützung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin Gebrauch zu machen; diese Schutzmaßnahme sollte allen in Gewahrsam genommenen Personen ungeachtet ihrer finanziellen Situation (oder Behinderung) zur Verfügung stehen. Wenn es kein wirksames System der kostenfreien Rechtshilfe für mittellose Personen in der

¹⁸ GZ 2021-0.103.246; einige weitere Einzelheiten sind dem Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Mai 2020 über den rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdienst – Erweiterung des rechtsanwaltlichen Bereitschaftsdiensts durch das Strafrechtliche EU-Anpassungsgesetz 2020 – Gesamtdarstellung zu entnehmen, GZ 2020-0.308.727.

¹⁹ Das spezifische Informationsblatt über den (kostenfreien) Rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienst durch die Hotline des Rechtsanwaltskammertags enthielt weitgehend dieselben Informationen.

Phase des Polizeigewahrsams gibt, wird jedes Recht auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin in vielen Fällen ein rein theoretisches bleiben.

Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, in Rücksprache mit den Rechtsanwaltskammern die notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass mittellose Personen während ihres Polizeigewahrsams, einschließlich der polizeilichen Befragung, tatsächlich kostenfrei von der Unterstützung eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin Gebrauch machen können.

27. In den vorangegangenen Berichten brachte das CPT wiederholt Bedenken hinsichtlich bestimmter praktischer Modalitäten des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin zum Ausdruck. Während seit dem letzten Besuch einige dieser Bedenken durch die österreichischen Behörden ausgeräumt wurden und der entsprechende Rechtsrahmen und/oder die Erlässe geändert wurden, sind gewisse weitere Schritte erforderlich, um die bestehenden Mängel zu beheben und zu gewährleisten, dass die Änderungen wirksam in die Praxis umgesetzt werden.

28. Erstens war es bei den vorangegangenen Besuchen der Fall, dass Polizeibeamte/-beamtinnen durch die entsprechenden Erlässe nicht verpflichtet wurden, dafür zu sorgen, dass Telefongespräche zwischen in Gewahrsam genommenen Personen und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen der Rechtshilfe-Hotline vertraulich geführt werden können.

Als positive Entwicklung ist zu vermerken, dass Absatz 3.4 und 5 des überarbeiteten Erlasses bezüglich rechtsanwaltlichem Bereitschaftsdienst nun vorsehen, dass das Telefongespräch zwischen der in Gewahrsam genommenen Person und dem Rechtsanwalt/der Rechtsanwältin der der Hotline nicht überwacht werden darf.

Die Erkenntnisse des Besuchs deuten jedoch darauf hin, dass diese neuen Bestimmungen nicht systematisch in die Praxis umgesetzt wurden. Wie von Polizeibeamten/-beamtinnen, mit denen die Delegation zusammentraf, sowie von Personen, die zu diesem Zeitpunkt – oder kurz davor – in Polizeigewahrsam gehalten wurden, bestätigt wurde, blieben Polizeibeamte/-beamtinnen mitunter anwesend, wenn in Gewahrsam genommene Personen bei der Rechtshilfe-Hotline Rat suchten.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden, weitere Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der Gespräche zwischen in Gewahrsam genommenen Personen und Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen der Rechtshilfe-Hotline des Rechtsanwaltskammertags (sowie jeglichen anderen Kontakts zwischen Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen und ihren Klienten/Klientinnen) in der Praxis im Einklang mit den entsprechenden Erlässen garantiert wird.

29. Zweitens sahen zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2014²⁰ die einschlägigen Erlässe für den Fall, dass eine in Gewahrsam genommene Person um die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der polizeilichen Befragung gebeten hat, vor, dass dies keine Verpflichtung seitens der Kriminalpolizei begründet, die Befragung bis zum Eintreffen des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zu verschieben.

²⁰ Siehe Absatz 28 des Berichts über den Besuch des CPT im Jahr 2014 (Dok. CPT/Inf (2015) 34).

Absatz 3.1 und 5 des oben erwähnten überarbeiteten Erlasses legen für den Fall, dass eine in Gewahrsam genommene Person um die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der polizeilichen Befragung bittet, nunmehr fest, dass die Befragung bis zum Eintreffen des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin verschoben werden muss, sofern dies nicht zu einer unangemessenen Verlängerung des Gewahrsams führen würde.²¹

Laut § 59 Abs. 1 und 2 StPO konnten Polizeibeamte/-beamtinnen zudem während des Polizeigewahrsams entscheiden, Kontakte und Gespräche zwischen einer in Gewahrsam genommenen Person und deren Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zu überwachen. Diese Möglichkeit wurde nun ausgeschlossen und der neue Absatz 3, der zu § 59 StPO hinzugefügt wurde, sieht ausdrücklich vor, dass Personen in Polizeigewahrsam sich mit ihrem Rechtsanwalt/ihrer Rechtsanwältin verständigen können, ohne dabei überwacht zu werden.²²

Das CPT begrüßt diese Entwicklungen.

30. Schließlich erkennt das CPT an, dass § 164 Abs. 2 StPO deutlicher formuliert wurde und die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der Befragung nunmehr nur verwehrt werden kann, insoweit es *aufgrund besonderer Umstände unbedingt* erforderlich erscheint, um *durch eine sofortige Vernehmung oder andere unverzügliche Ermittlungen eine erhebliche Gefahr* für die Ermittlungen oder eine Beeinträchtigung von Beweismitteln abzuwenden. Darüber hinaus wurde insofern eine weitere Schutzmaßnahme eingeführt, als der in Gewahrsam genommenen Person sogleich oder innerhalb von 24 Stunden eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei zuzustellen ist.²³

Allerdings muss das Komitee erneut betonen, dass es keine vernünftige Rechtfertigung geben kann, die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der Befragung vollständig zu verwehren. Das Komitee räumt ein, dass im berechtigten Interesse der polizeilichen Ermittlung eine einen gewissen Zeitraum umfassende Verzögerung beim Zugang einer in Gewahrsam genommenen Person zu einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin ihrer Wahl ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann. In solchen Fällen sollte jedoch Zugang zu einem/einer anderen, unabhängigen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin ermöglicht werden, bei dem/der darauf vertraut wird, dass er/sie die berechtigten Interessen der Ermittlung nicht gefährdet.

Das CPT empfiehlt erneut, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass Personen unter polizeilichem Freiheitsentzug das Recht auf die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der Befragung niemals gänzlich verwehrt wird.

²¹ Siehe auch § 164 Abs. 2 StPO, der nun dieselbe Anforderung enthält.

²² Absatz 3.4 des überarbeiteten Erlasses bezüglich rechtsanwaltlichem Bereitschaftsdienst wurde dementsprechend geändert.

²³ Es ist weiterhin der Fall, dass bei Anwendung der Ausnahmeregelung nach Möglichkeit eine Ton- oder Bildaufnahme der Vernehmung angefertigt werden sollte.

31. In mehreren vorangegangenen Besuchsberichten äußerte das CPT zudem ernsthafte Bedenken im Hinblick darauf, dass laut der einschlägigen Gesetzgebung²⁴ Jugendliche selbst um die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin und/oder einer erwachsenen Vertrauensperson während der polizeilichen Befragung bitten müssen. Infolgedessen wurden viele Jugendliche einer polizeilichen Befragung unterzogen und wurde von ihnen die Unterzeichnung einer Aussage verlangt, ohne dass sie Unterstützung durch die Anwesenheit entweder eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin oder einer Vertrauensperson erhalten hätten. Das Komitee ist der Auffassung, dass es im Hinblick auf den wirksamen Schutz dieser speziellen Altersgruppe nicht dem/der Jugendlichen obliegen sollte, die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zu verlangen. Eine solche Anwesenheit sollte zwingend erforderlich sein.

Es ist begrüßenswert, dass § 37 Abs. 1 JGG geändert wurde²⁵ und die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin während der Vernehmung eines Jugendlichen im Fall der Festnahme²⁶ sowie bei anderen Ermittlungsmaßnahmen (wie der Tatrekonstruktion)^{27/28} nun verpflichtend ist.

Im Einklang mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen bestätigten alle während des Besuchs befragten Jugendlichen, die zu diesem Zeitpunkt – oder kurz davor – in Polizeigewahrsam waren, dass ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin (darunter eine von Amts wegen bestellte Person) während ihrer Befragung durch die Polizei anwesend war. Das CPT begrüßt diesen Sachstand.

Die Delegation erfuhr jedoch von einigen Vorwürfen, dass Polizeibeamte/-beamtinnen versucht hatten, Jugendliche vor dem Eintreffen ihres Rechtsanwalts/ihrer Rechtsanwältin informell zu befragen. **Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Polizeibeamte/-beamtinnen nicht versuchen, Jugendliche vor dem Eintreffen ihres Rechtsanwalts/ihrer Rechtsanwältin informell zu befragen.**

32. Bitten von in Gewahrsam genommenen Personen, während des Polizeigewahrsams von einem Arzt/einer Ärztin untersucht zu werden, wurden von den Polizeibeamten/-beamtinnen unverzüglich gewährt und der Delegation wurden diesbezüglich von in Gewahrsam genommenen Personen keine Beschwerden zur Kenntnis gebracht. Überdies wurde die Delegation in mehreren Polizeieinrichtungen darüber informiert, dass in Gewahrsam genommene Personen von einem Polizeiamtсарt/einer Polizeiamtсарtin medizinisch untersucht wurden, um ihre Eignung für die

²⁴ § 35 Abs. 4 und § 37 Abs. 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) (in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung).

²⁵ Weitere Einzelheiten zu dieser Bestimmung (und, ganz allgemein, zum Umgang mit Jugendlichen in Polizeigewahrsam) sind dem überarbeiteten Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 13. April 2021 betreffend Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst; Umgang mit minderjährigen Straftätern; jugendlichen und unmündigen Verdächtigen, Opfern und Zeugen sowie Ermittlung in Schulen beim Verdacht gerichtlich strafbarer Handlungen, Neuverlautbarung zu entnehmen; GZ 2021-0.064.132.

²⁶ Oder im Fall der Vorführung zur sofortigen Vernehmung gemäß § 153 Abs. 3 StPO.

²⁷ In den übrigen Fällen einer Vernehmung muss – wenn der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin nicht anwesend ist – in der Regel eine Vertrauensperson anwesend sein. Darüber hinaus gilt die Möglichkeit, gemäß § 164 Abs. 2 StPO die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin zu verwehren (siehe Absatz 30), im Fall von Jugendlichen nicht. Gemäß § 39 Abs. 3 JGG kann ein Jugendlicher/eine Jugendliche im Fall einer Festnahme oder einer Vorführung zur sofortigen Vernehmung nicht auf das Recht verzichten, von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin vertreten zu werden.

²⁸ Zusätzlich sind laut § 35 Abs. 4 JGG ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin (z. B. ein Elternteil) sowie die Jugendgerichtshilfe, ein/e für den Jugendlichen/die Jugendliche allenfalls bereits bestellte/r Bewährungshelfer/in und der Kinder- und Jugendhilfeträger ohne unnötigen Aufschub zu verständigen.

Unterbringung in einer Gewahrsamszelle entweder systematisch festzustellen oder für den Fall, dass die Unterbringung voraussichtlich mehrere Stunden dauert.

Dennoch gaben mehrere von der Delegation befragte Personen an, dass sie vor ihrer Festnahme durch die Polizei eine Behandlung mit Opioidantagonisten (OAT) erhalten hatten. Obwohl sie zu Beginn ihres Polizeigewahrsams von einem Arzt/einer Ärztin untersucht wurden und der Arzt/die Ärztin ihre Teilnahme am OAT-Programm feststellte, verschrieb der Arzt/die Ärztin für den Zeitraum des Polizeigewahrsams (d. h. in einigen Fällen den Angaben zufolge bis zu zwei Tagen) keine OAT, was dazu führte, dass die betreffenden Personen unter Entzugserscheinungen litten. Dies wurde durch die Prüfung der verfügbaren Akten in einigen der besuchten Polizeidienststellen bestätigt.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass Personen unter polizeilichem Freiheitsentzug ihre Behandlung mit Opioidantagonisten, die sie vor ihrer Festnahme begonnen hatten, weiter fortsetzen können.

33. Was die Haftregister angeht, wurde für jede Person unter polizeilichem Freiheitsentzug ein standardisiertes, individuelles Anhalteprotokoll erstellt.

Allerdings wurden von der Delegation einige Mängel beobachtet. Erstens fehlten, wie es bereits bei vorangegangenen Besuchen der Fall war, mitunter der Zeitpunkt der Verhaftung oder der Freilassung. Darüber hinaus waren in mehreren Fällen die entsprechenden Textfelder mit Angaben darüber, ob die in Gewahrsam genommene Person von ihren Rechten Gebrauch machen will, nicht ausgefüllt oder die Unterschrift der in Gewahrsam genommenen Person zur Bestätigung, dass sie ein Informationsblatt über ihre Rechte erhalten hat, fehlte. Polizeibeamte/-beamtinnen, mit denen die Delegation während des Besuchs zusammentraf, erklärten, dass dies der Tatsache geschuldet sein könne, dass die betreffende, in Gewahrsam genommene Person unkooperativ war und sich weigerte, ihren Wunsch anzugeben und/oder das Protokoll zu unterzeichnen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Haftregister in allen Polizeidienststellen sorgfältig geführt werden. In jedem Fall, in dem eine in Gewahrsam genommene Person sich weigert, anzugeben, ob sie von ihren Rechten Gebrauch machen will, oder die Unterzeichnung des Anhalteprotokolls verweigert, sollte dies ordnungsgemäß im Protokoll vermerkt werden.

34. Es ist begrüßenswert, dass das standardisierte individuelle Anhalteprotokoll in verschiedenen Sprachversionen verfügbar war. Die Delegation stellte jedoch fest, dass die nichtdeutschen Sprachversionen weniger umfassend waren und nicht die entsprechenden Abschnitte mit Angaben darüber enthielten, ob die in Gewahrsam genommene Person einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin der Rechtshilfe-Hotline oder einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin ihrer Wahl anrufen und/oder von dieser/diesem aufgesucht werden möchte.²⁹ **Das CPT empfiehlt die Behebung dieser Mängel.**

²⁹ Abs. 2a, 2b, 3a und 3b Anhalteprotokoll II.

4. Haftbedingungen

35. Insgesamt waren die materiellen Bedingungen in den besuchten Polizeieinrichtungen weiterhin angemessen, wenn man berücksichtigt, dass in Gewahrsam genommene Personen gewöhnlich nur für kurze Zeiträume in Polizeigewahrsam gehalten wurden.

Gleichwohl deuteten die während des Besuchs gesammelten Informationen darauf hin, dass in einer Reihe der besuchten Polizeidienststellen (z. B. Landespolizeidirektion Innsbruck und Polizeiinspektion Leoben) Damenbinden nicht unmittelbar verfügbar waren. **Das CPT empfiehlt die Behebung dieses Mangels.**

36. Mit Ausnahme der Polizeiinspektion Leoben, die früher als PAZ diente, waren in den besuchten Polizeieinrichtungen keine Regelungen vorhanden, um den in Gewahrsam genommenen Personen die Möglichkeit des täglichen Zugangs zu frischer Luft zu bieten. Im besten Fall wurden spontan Regelungen getroffen, um in Gewahrsam genommenen Personen das Rauchen zu erlauben, z. B. in einem kleinen Hof neben der Einrichtung.

Obgleich es anerkennt, dass Personen gewöhnlich nur für kurze Zeiträume im Polizeigewahrsam gehalten wurden, **empfiehlt das CPT, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass allen Personen, die 24 Stunden oder länger im Polizeigewahrsam gehalten werden, nach Möglichkeit täglich Bewegung im Freien angeboten wird. Die Notwendigkeit von Bereichen zur Bewegung im Freien für in Gewahrsam genommene Personen sollte bei der Planung neuer Polizeieinrichtungen (oder ihrer Sanierung) berücksichtigt werden.**

B. Haft von ausländischen Staatsangehörigen nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen

1. Vorbemerkungen

37. Die Delegation führte einen Folgebesuch im Polizeianhaltezentrum (PAZ) in Wien-Hernalser Gürtel durch, um die Maßnahmen zu überprüfen, die von den österreichischen Behörden zur Umsetzung der Empfehlungen ergriffen wurden, die das CPT nach dem vorangegangenen Besuch in der Einrichtung ausgesprochen hat.³⁰

38. Obgleich seine offizielle Kapazität seit 2014 von 299 auf 200 Plätze verringert wurde, ist das PAZ Wien-Hernalser Gürtel weiterhin das größte PAZ in Österreich. Es beherbergt männliche ausländische Staatsangehörige, die in Schubhaft gehalten werden,³¹ sowie männliche Asylwerber im Polizeigewahrsam (für bis zu 48 Stunden, bevor sie in ein offenes Aufnahmezentrum überstellt werden).³²

Zur Zeit des Besuchs im Jahr 2021 befanden sich im PAZ insgesamt 101 männliche, erwachsene ausländische Staatsangehörige in Schubhaft und 32 männliche, erwachsene Asylwerber im Polizeigewahrsam.

Wie im Jahr 2014 war die Fluktuation sehr hoch, da das PAZ weiterhin als „Drehscheibe“ für Schubhäftlinge aus ganz Österreich diente, die vor ihrer Abschiebung auf dem Luftweg vom Flughafen Wien gewöhnlich für kurze Zeiträume am Hernalser Gürtel festgehalten wurden. Laut dem Personal beherbergt das PAZ insgesamt rund 13.000 Personen pro Jahr. Die große Mehrheit der zum Zeitpunkt des Besuchs anwesenden ausländischen Staatsangehörigen war für einen Zeitraum zwischen mehreren Tagen und einigen Wochen im PAZ festgehalten worden. Gleichwohl waren rund 20 % für einen Monat oder länger festgehalten worden, wobei der längste Aufenthalt sieben Monate betrug, den Angaben zufolge aufgrund anhängiger Gerichtsverfahren.

39. Zur Zeit des Besuchs waren die ausländischen Staatsangehörigen in vier Einheiten des PAZ untergebracht. Die Einheiten im Erdgeschoss und im ersten und zweiten Obergeschoss waren reguläre Hafteinheiten mit jeweils 48, 56 und 60 Plätzen. Die meisten Zellen verfügten über eine Belegkapazität von acht Betten, andere von sechs oder vier. Die sogenannte „Turmeinheit“ bestand aus Einzelzellen für Asylwerber und neu eingetroffene ausländische Staatsangehörige, die unter Quarantäne (Corona) gestellt worden waren. Diese Einheit umfasste auch die Sicherheitszellen der Einrichtung (siehe Absatz 53 ff.). Darüber hinaus wurde zur Zeit des Besuchs eine Hafteinheit im vierten Obergeschoss nicht genutzt und diente als Reservekapazität.³³

³⁰ Das PAZ Wien-Hernalser Gürtel wurde zuvor mehrere Male vom CPT besucht, zuletzt im Jahr 2014 (siehe Absatz 33 bis 52 des Dokuments CPT/Inf (2015) 34).

³¹ Laut § 76 und 80 Fremdenpolizeigesetz können ausländische Staatsangehörige für bis zu sechs Monate und, unter bestimmten Umständen, bis zu 18 Monate in Schubhaft gehalten werden.

³² Siehe § 40 BFA-Verfahrensgesetz. Unter gewissen Umständen können Asylwerber ebenso in Schubhaft gehalten werden (für bis zu zehn Monate). Die Situation von Asylwerbern wurde von der Delegation nicht untersucht.

³³ Eine weitere Einheit im dritten Obergeschoss wurde zu einem künftigen Haftbereich für ausländische Staatsangehörige umgebaut, die positiv auf Corona getestet wurden.

40. Der allgemeine Rechtsrahmen für die Haft von ausländischen Staatsangehörigen nach fremdenpolizeilichen Bestimmungen gemäß dem Fremdenpolizeigesetz³⁴ und der Anhalteordnung des Bundesministeriums für Inneres ist seit dem Besuch von 2014 unverändert geblieben. Dennoch wurden im Jahr 2019 zuvor bestehende Erlässe durch einen neuen Erlass des Bundesministeriums für Inneres bezüglich Anhaltebedingungen im PAZ (nachstehend „PAZ-Erlass“) ersetzt.³⁵ Dieser Erlass spiegelt im Wesentlichen die Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Inneres und der Volksanwaltschaft (NPM) wider, die im Jahr 2014 eingerichtet wurde, um die entsprechenden Haftbedingungen (beispielsweise in Bezug auf den Vollzug in der offenen Station, Schutzmaßnahmen für die Unterbringung in Sicherheitszellen und die Regelungen für Besuche) zu verbessern.

2. Misshandlung

41. Mit einer Ausnahme wurden der Delegation im PAZ Wien-Hernalser Gürtel keine Vorwürfe wegen Misshandlungen durch das Personal zugetragen. Die Ausnahme betrifft einen ausländischen Staatsangehörigen, der angab, von einer Person im Beamtenverhältnis bei der Polizei geschlagen worden zu sein.

Das CPT vertraut darauf, dass die Leitung des PAZ Hernalser Gürtel die in der Einrichtung eingesetzten Polizeibeamten/-beamtinnen daran erinnert, dass ein derartiges Verhalten nicht hinnehmbar ist.

3. Haftbedingungen

a. Materielle Bedingungen

42. Es ist beunruhigend dass sich die allgemeinen materiellen Bedingungen im PAZ im Vergleich zu 2014 erheblich verschlechtert hatten. Zwar wird eingeräumt, dass die Gemeinschaftsduschen saniert wurden und folglich in einem akzeptablen baulichen und sauberen Zustand waren, jedoch war der größte Teil des Zellen- und Gemeinschaftsbereichs in einem erschreckenden baulichen Zustand, wobei die Gänge, Zellen und ihre sanitären Einrichtungen baufällig und schmutzig waren. Darüber hinaus waren die meisten Zellen zerkratzt und/oder beschmiert, mit Graffiti bedeckt, die Farbe bröckelte von der Wand und einige Möbelstücke waren zerbrochen.

43. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass das Bundesministerium für Inneres 100.000 Euro für „Maler- und Renovierungsarbeiten in den Haftbereichen“ (darunter Zellen, Räume für Aktivitäten, Gänge, Behandlungsraum und Besucherbereich) zur Verfügung gestellt hat. Dies ist eine positive Entwicklung. **Das CPT möchte aktuelle Informationen zu den im PAZ Wien-Hernalser Gürtel durchgeführten Renovierungsarbeiten erhalten.**

Des Weiteren empfiehlt das CPT, dass die österreichischen Behörden im PAZ Hernalser Gürtel Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass alle Zellen- und Gemeinschaftsbereiche künftig in einem akzeptablen baulichen und sauberen Zustand gehalten werden.

³⁴ § 76 bis 81.

³⁵ GZ BMI-OA1320/0007-II/1/b/2019; 15. Mai 2019.

44. Ganz allgemein war das materielle Umfeld im PAZ (das im Jahr 1910 ursprünglich als Justizanstalt gebaut worden war) durch die schweren Eisentüren, vergitterten Fenster und Gittertore zur Abtrennung der Einheiten äußerst gefängnisartig und bedrückend. Nach Auffassung des CPT sind derartige Bedingungen nicht geeignet, um ausländische Staatsangehörige für längere Zeiträume in Schubhaft zu halten.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausländische Staatsangehörige im PAZ Wien-Hernalser Gürtel nur für kurze Zeiträume festgehalten werden (bis zu zwei Wochen). Im Fall einer länger andauernden Haft sollten die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen in einem speziell für die Schubhaft ausgelegten Zentrum (wie dem Schubhaftzentrum Vordernberg) untergebracht werden.

b. Führungsbedingungen

45. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass der neue PAZ-Erlass, abgesehen von genau definierten Umständen, ausdrücklich vorsieht, dass die offene Station der Normalvollzug für die Schubhaft sein soll und dass neu aufgenommene ausländische Staatsangehörige spätestens innerhalb von 48 Stunden in der offenen Station untergebracht werden sollen.³⁶ Es ist auch festgelegt, dass in der offenen Station die Zellentüren zwischen 8 und 21 Uhr durchgehend offen sein sollen. Die Haftbereiche im Erdgeschoss und im ersten Obergeschoss waren grundsätzlich als offene Einheiten und die Zellen in den anderen Geschossen als geschlossene Einheiten bestimmt.

Allerdings erhielt die Delegation im Zusammenhang mit dem Besuch Berichte, dass die offene Station in der Vergangenheit nicht immer umgesetzt wurde, offenbar aufgrund von Personalengpässen.

Überdies war die offene Station nach dem Auftreten einer Reihe von Coronafällen ab dem 8. November 2021 im PAZ vorübergehend vollständig ausgesetzt worden. Diese Aussetzung war zur Zeit des Besuchs immer noch in Kraft. Im Rahmen der neuen, geschlossenen Station wurden die Zellentüren gewöhnlich nur für maximal eine Stunde und 45 Minuten pro Tag geöffnet.³⁷ Während der Zellenöffnungszeiten hatten die ausländischen Staatsangehörigen Zugang zu einem Außenbereich, konnten sie duschen oder Telefonate führen. Während der übrigen Zeit (d. h. mehr als 22 Stunden pro Tag) waren sie sich selbst überlassen und in Gruppen von bis zu acht Personen in ihren Zellen eingeschlossen, wobei ihre einzige Beschäftigung in Fernsehen (wenn ihre Zelle über ein funktionierendes Fernsehgerät verfügte)³⁸ oder Lesen bestand.

Viele der von der Delegation befragten ausländischen Staatsangehörigen waren wegen dieser Führungsbedingungen eindeutig sehr verzweifelt. Die Gesamtsituation, mit bis zu acht ausländischen Staatsangehörigen, die gewöhnlich einen unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Hintergrund hatten – wobei die meisten von ihnen in einer Situation persönlicher Ängste/Nöte und Ungewissheit waren – und die für 22 Stunden am Tag in baufälligen Zellen in erzwungener Untätigkeit eingeschlossen waren, wurde von vielen ausländischen Staatsangehörigen als besonders bedrückend

³⁶ Siehe auch § 5a Anhalteordnung.

³⁷ Nur ein oder zwei Häftlinge pro Einheit/Geschoss kamen den ganzen Tag über in den Genuss offener Zellentüren, da ihnen unbezahlte Arbeit als Hausarbeiter angeboten worden war.

³⁸ Die Delegation wurde informiert, dass für 2022 die Installation einer Satellitenanlage geplant war, die Häftlingen den Zugang zu ausländischen Kanälen ermöglichen würde.

empfunden. Noch belastender war die Situation für jene, die sich für mehrere Wochen im PAZ aufgehalten hatten (siehe auch Absatz 63 und 64).

Das Komitee erkennt die durch die Coronapandemie verursachten Schwierigkeiten an und versteht, dass zum Zeitpunkt des Besuchs neu aufgenommene ausländische Staatsangehörige unter Quarantäne gestellt und Kontakte zwischen Häftlingen reduziert werden mussten. Die eingeführten Maßnahmen schienen jedoch unverhältnismäßig zu sein, da auch berücksichtigt werden sollte, dass die ungenutzte Hafteinheit zur Verringerung der Zahl der ausländischen Staatsangehörigen pro Raum und zur Ermöglichung von mehr Zeit außerhalb der Zelle per Rotationsverfahren hätte genutzt werden können.

46. Bei den Besprechungen am Ende des Besuchs teilte die Delegation eine unmittelbare Beobachtung gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens mit und forderte die österreichischen Behörden dringend auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Zeit außerhalb der Zelle für ausländische Staatsangehörige, die im PAZ Hernalser Gürtel festgehalten werden, beträchtlich erhöht wird.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2021 und vom 4. Februar 2022 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass die oben erwähnte, strikte Aussetzung der offenen Station am 7. Dezember 2021 aufgehoben wurde und dass dementsprechend, „Häftlinge, die auf ihre Abschiebung warten, zwischen 8 und 17:30 Uhr in offenen Abteilungen festgehalten werden“. Sie erklärten jedoch auch, dass wegen der anhaltenden Pandemie lediglich zwei oder drei Zellen pro Abteilung oder Wohngruppe gleichzeitig geöffnet werden dürfen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel so bald wie möglich uneingeschränkt die offene Station umsetzen, im Einklang mit den im PAZ-Erlass dargelegten Anforderungen (d. h. mit geöffneten Zellentüren von 8 bis 21 Uhr).

Das Komitee möchte innerhalb von drei Monaten über die Maßnahmen informiert werden, die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffen wurden.

47. Die während der Besuche gesammelten Informationen lassen darauf schließen, dass die im Erdgeschoss untergebrachten ausländischen Staatsangehörigen vor der oben erwähnten, am 8. November 2021 auferlegten coronabedingten Beschränkung grundsätzlich untertags uneingeschränkten Zugang zu einem Außenbereich hatten und jene im ersten Obergeschoss auf Nachfrage Zugang zu einem Hof hatten, während anderen gewöhnlich eine Stunde Zugang ins Freie pro Tag angeboten wurde. Zusätzlich hatten die Häftlinge auf jeder Etage Zugang zu einem Gemeinschaftsraum, der mit einem Tischfußballspiel und/oder einer Tischtennisplatte sowie mit einem Tisch ausgestattet war. Ansonsten waren offenbar keine Sportanlagen oder andere Aktivitäten im Angebot.

Darüber hinaus fehlten in mehreren Gemeinschaftsräumen jegliche Sessel und die Bibliothek des PAZ war nur rudimentär mit einigen Büchern auf Deutsch, Englisch und Arabisch und keinem sonstigen Lesestoff (wie Zeitungen und Zeitschriften) ausgestattet. Es ist zudem bedauernd, dass trotz der konkreten Empfehlung, die nach dem Besuch im Jahr 2014 ausgesprochen wurde, die Sportplätze immer noch nicht mit einem Schutz gegen Schlechtwetter ausgerüstet wurden.

Das CPT empfiehlt die unverzügliche Behebung dieser Mängel im PAZ Wien-Hernalser Gürtel.

4. Medizinische Versorgung

48. Da es sich um einen gezielten Besuch handelte, führte die Delegation keine umfassende Bewertung der medizinischen Versorgung im PAZ Wien-Hernalser Gürtel durch.

49. Das CPT begrüßt die Tatsache, dass jedes Mal, wenn ausländische Staatsangehörige mit sichtbaren Verletzungen eintrafen, letztere protokolliert und fotografiert und gemeinsam mit den Aussagen der betreffenden Person dem Referat für besondere Ermittlungen in der Landespolizeidirektion Wien gemeldet wurden, das für die Untersuchung von Fällen mutmaßlicher Misshandlungen durch die Polizei und die Berichte an die entsprechende Staatsanwaltschaft zuständig ist.

Des Weiteren ist positiv zu vermerken, dass ein Video-Dolmetschdienst für Zwecke der medizinischen Versorgung eingeführt wurde.

50. Was das medizinische Personal angeht, war weiterhin eine polizeiamtsärztliche Fachperson an jedem Werktag von 7 bis 13 Uhr anwesend und in Rufbereitschaft am Wochenende. Außerdem wurden vom Verein „Dialog“, der die regelmäßige Anwesenheit eines Psychiaters/einer Psychiaterin (von Montag bis Freitag für drei Stunden pro Tag), eines Psychologen/einer Psychologin und eines Allgemeinmediziners/einer Allgemeinmedizinerin, der/die für die Substitutionsbehandlung zuständig ist (beide zweimal pro Woche für jeweils drei oder vier Stunden anwesend), organisierte, psychiatrische, psychologische und suchtbezogene Behandlungen bereitgestellt.

Dennoch ist es beunruhigend, dass trotz der von den österreichischen Behörden in ihrer Stellungnahme zum Bericht über den Besuch von 2014 zum Ausdruck gebrachten Absicht „[e]ine[r] gänzlichen Delegation [von Krankenpflegedienstleistungen] an Krankenpfleger“ im PAZ keine Pflegefachkraft angestellt war.³⁹ Folglich war es weiterhin der Fall, dass mehrere uniformierte Polizeibeamte/-beamtinnen mit Erste-Hilfe-Grundausbildung (und einige von ihnen mit zusätzlicher Ausbildung als Pflegehilfskräfte) als Sanitätsbeamte/-beamtinnen der medizinischen Abteilung zugeteilt wurden, um die Arbeit auszuführen, die normalerweise von einer Pflegefachkraft geleistet würde (z. B. Ausgabe und Einsammeln eines Anamnesebogens im Zusammenhang mit der medizinischen Erstuntersuchung, Vorbereitung und Verteilung der verschriebenen Medikamente, einschließlich Behandlungen mit Opioidantagonisten, Blutdruckmessungen etc.). Eine derartige Praxis läuft dem Grundsatz der Vertraulichkeit medizinischer Daten vollständig zuwider.

Das CPT möchte daran erinnern, dass die von seiner Delegation bei ihrem Besuch im Jahr 2014 beobachteten Regelungen im Schubhaftzentrum Vordernberg vorbildlich waren und als Modell für die Neuorganisation der medizinischen Versorgung im PAZ dienen können.

Das Komitee wiederholt seine Empfehlung, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen PAZ in Österreich unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:

³⁹ Siehe Dok. CPT/Inf (2015)35, Seite 10. Erwähnenswert ist, dass zum Zeitpunkt des Besuchs im Jahr 2009 jeden Tag eine Pflegefachkraft im PAZ anwesend war.

- **das System, Pflegeaufgaben an Sanitätsbeamte/-beamtinnen zu delegieren, beendet wird und dass regelmäßige Besuche durch eine diplomierte Pflegekraft vorgesehen werden, deren Umfang sich dem Bedarf anpasst;**
- **alle medizinischen Untersuchungen außer Hörweite und – sofern die betreffende Gesundheitsfachperson in einem bestimmten Fall nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt – außer Sichtweite von Polizeibeamten/-beamtinnen durchgeführt werden und dass die Patientenakten/-daten nichtmedizinischem Personal nicht mehr zugänglich sind.**

51. Darüber hinaus äußerte das CPT bereits in den Berichten über die Besuche in den Jahren 2009 und 2014 seine Bedenken über die Doppelrolle von Polizeiamtsärzten/-ärztinnen (die offiziell Polizeibeamte/-beamtinnen sind) im PAZ als behandelnde Ärzte/Ärztinnen und Amtsärzte/-ärztinnen. Das CPT möchte daran erinnern, dass die potenzielle Gefahr von Interessenskonflikten offensichtlich ist, wenn behandelnde Ärzte/Ärztinnen die Aufgabe haben, einerseits auch festzustellen, ob ein ausländischer Staatsangehöriger haftfähig (beispielsweise im Zusammenhang mit Hungerstreiks) oder abschiebungstauglich ist, und andererseits Verletzungen aufzunehmen und zu beurteilen, die das Ergebnis von Misshandlungen sein können, die durch Polizeibeamte/-beamtinnen (und möglicherweise Kollegen/Kolleginnen) zugefügt wurden.

In ihrer Stellungnahme zum Bericht über den letztgenannten Besuch gaben die österreichischen Behörden Folgendes an: „Österreich hat die Empfehlungen des CPT, die Doppelrolle des behandelnden Arztes und des gutachterlichen Polizeiamtsarztes zu trennen, aufgegriffen und umgesetzt. Derzeit werden Bemühungen gesetzt, dieses erfolgreiche System auszudehnen.“

Dennoch zeigen die Erkenntnisse des im Jahr 2021 erfolgten Besuchs deutlich, dass die oben erwähnten Bemühungen im Gegensatz zur Situation, die das Komitee im Jahr 2014 im Schubhaftzentrum Vordernberg beobachtet hat, im PAZ Wien-Hernalser Gürtel noch zu keinen konkreten Verbesserungen geführt haben. Folglich **wiederholt das Komitee seine Empfehlung, dass die Rolle des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und des Amtsarztes/der Amtsärztin in allen PAZ in Österreich getrennt wird.**

52. Schließlich wird festgestellt, dass, wie es bereits 2014 der Fall war, alle neu eingetroffenen ausländischen Staatsangehörige im PAZ Wien-Hernalser Gürtel innerhalb von 24 Stunden auf der Grundlage des oben erwähnten Anamnesebogens einer medizinischen Untersuchung durch einen Arzt/eine Ärztin unterzogen wurden sowie einer Untersuchung (Röntgen) auf Tuberkulose.

5. Sicherungsmaßnahmen

53. Inhaftierte ausländische Staatsangehörige, bei denen angenommen wird, dass von ihnen die Gefahr gewalttätigen Verhaltens ausgeht (gegenüber sich selbst, anderen oder Sachen), können in einer der fünf Sicherheitszellen der Einrichtung untergebracht werden.⁴⁰ Drei der Zellen sind geflieste Sicherheitszellen, die hauptsächlich für Personen genutzt werden, bei denen angenommen wird, dass von ihnen eine Gefahr für andere ausgeht. Die anderen beiden Zellen sind besonders gesicherte Zellen, die hauptsächlich für Personen genutzt werden, bei denen angenommen wird, dass bei ihnen das Risiko der Selbstgefährdung besteht.

Wie aus den übermittelten Informationen hervorgeht, waren ausländische Staatsangehörige in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 155 Mal für bis zu 38 Tage⁴¹ in einer gefliesten Sicherheitszelle untergebracht worden. In einer besonders gesicherten Zelle waren ausländische Staatsangehörige in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 30 Mal untergebracht worden. Das CPT hat ernsthafte Bedenken im Hinblick darauf, dass elf Personen tagelang in diesen Zellen festgehalten worden waren, wobei die längste Aufenthaltsdauer jeweils vier Tage (drei Mal), sechs Tage und neun Tage und 16 Stunden betrug.

54. Laut der Anhalteordnung⁴² und dem PAZ-Erlass ist eine in einer besonders gesicherten Zelle untergebrachte Person unverzüglich von einem Arzt/einer Ärztin zu untersuchen und danach mindestens alle zwölf Stunden. Zusätzlich sollte nach Möglichkeit eine Fachkraft für Psychiatrie, Psychotherapie oder Psychologie hinzugezogen werden.

Der PAZ-Erlass sieht bei in jeder Art von Sicherheitszelle untergebrachten Häftlingen, ungeachtet dessen, ob die Zelle mit einer Videoüberwachung ausgestattet ist, generell untertags einen stündlichen Kontrollgang durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin vor. Immer wenn ein Häftling in einer gefliesten Sicherheitszelle ohne Videoüberwachung untergebracht wird (was im PAZ Hernalser Gürtel der Fall war), muss die betreffende Person darüber hinaus mindestens alle 15 Minuten durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin kontrolliert werden, und für den Fall, dass die Videoüberwachung in einer besonders gesicherten Zelle außer Betrieb ist, muss ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin dauerhaft vor der Zelle anwesend sein.⁴³

55. Die Delegation wurde darüber informiert, dass die in einer der beiden Arten von Sicherheitszelle untergebrachten ausländischen Staatsangehörigen in der Praxis systematisch von einem Polizeiamtssarzt/einer Polizeiamtsärztin untersucht werden, und im Fall der Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle oder wenn angenommen wird, dass bei der Person die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht, ein Psychiater/eine Psychiaterin hinzugezogen werde. Der Arzt/Die Ärztin würde eingehender prüfen, ob die Bedingungen für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Spital gemäß dem Unterbringungsgesetz erfüllt sind und falls dies der Fall ist, würde die betreffende Person in ein Spital überwiesen. In beiden Arten von Sicherheitszellen erhielten die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen gewöhnlich tägliche Besuche vom Arzt/der Ärztin und vom Schichtleiter/der Schichtleiterin (zur Überprüfung der Unterbringungsentscheidung).

⁴⁰ Siehe § 5 und 5b Anhalteordnung.

⁴¹ Für eine mediane Dauer von 7,4 Tagen.

⁴² § 5b (3).

⁴³ Erwähnenswert ist, dass in den entsprechenden Haftstandards, die von der gemeinsamen Arbeitsgruppe entwickelt wurden, auf die in Absatz 40 verwiesen wird, unter allen Umständen eine permanente persönliche Überwachung von in einer besonders gesicherten Zelle untergebrachten Personen empfohlen wird.

Insbesondere im Hinblick auf in besonders gesicherten Zellen untergebrachte ausländische Staatsangehörige waren jedoch die Überwachung und der angebotene zwischenmenschliche Kontakt eindeutig unzureichend und entsprachen auch nicht den oben erwähnten rechtlichen Anforderungen. In gefliesten Sicherheitszellen festgehaltene ausländische Staatsangehörige wurden den Angaben zufolge nur alle 30 Minuten von einem Beamten/einer Beamtin „kontrolliert“, normalerweise durch die Tür Luke und es schien, dass gewöhnlich kein bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wurde. Überdies wurden in besonders gesicherten Zellen untergebrachte Personen hauptsächlich per Videoüberwachung beaufsichtigt und abgesehen von kurzen Kontakten, wenn sie Essen (drei Mal am Tag) oder Wasser erhielten, und im Fall besonderer Bedürfnisse wie der Benutzung der Toilette oder der Dusche außerhalb der Zelle waren sie in den kahlen Zellen häufig völlig isoliert, mitunter tagelang.

Des Weiteren ist es beunruhigend, dass in einer der beiden Arten von Sicherheitszellen untergebrachte Personen während der gesamten Unterbringung keinen Zugang zu einem Außenbereich hatten. Nach Auffassung des CPT sollte in einer Sicherheitszelle untergebrachten Personen täglich mindestens eine Stunde Zugang zu einer Außenanlage angeboten werden, sofern es keine eindeutigen medizinischen Kontraindikationen gibt.

56. Bei den Besprechungen am Ende des Besuchs teilte die Delegation eine unmittelbare Beobachtung gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens mit und forderte die österreichischen Behörden eindringlich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass den in einer Sicherheitszelle untergebrachten ausländischen Staatsangehörigen im PAZ Hernalser Gürtel in kurzen Abständen zwischenmenschlicher Kontakt sowie täglicher Zugang zu einem Außenbereich angeboten wird.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 stellten die österreichischen Behörden folgende Informationen zu Verfügung:

„Die Zwangsunterbringung in einer besonders gesicherten Zelle wird [...] so restriktiv wie möglich und nur als ‚Ultima Ratio‘ zur Abwendung von Gefahr angewendet. Kann der Gefahr durch eine andere Maßnahme begegnet werden, wird die Zwangsunterbringung in besonders gesicherten Zellen unverzüglich beendet. Während dieser speziellen Zwangsunterbringung haben die Häftlinge die Möglichkeit zur täglichen Bewegung im Hof und zur Körperpflege. Psychisch kranke Häftlinge, die eine Gefahr für sich selbst und/oder andere darstellen, werden gemäß dem Unterbringungsgesetz aus dem Polizeigewahrsam entlassen und in dafür vorgesehene psychiatrische Einrichtungen überwiesen. Zeigen Häftlinge ohne eine objektivierbare psychische Erkrankung (im Sinne des nosologischen Klassifikationssystems ICD-11) Verhalten, das gefährlich für sie selbst und/oder andere ist, kann die Zwangsunterbringung in besonders gesicherten Zellen nicht angeordnet werden.“

Hier wird eine positive Praxis beschrieben. Allerdings ist es für das CPT schwer nachzuvollziehen, warum Personen trotzdem tagelang in besonders gesicherten Zellen festgehalten wurden. **Es möchte in dieser Angelegenheit gern eine Stellungnahme der österreichischen Behörden erhalten.**

57. In Anbetracht der potenziell schädlichen Auswirkungen von Einzelhaft auf die psychische Gesundheit einer Person **empfiehlt das Komitee, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in jedem Fall, in dem im PAZ Wien- Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen Schubhafteinrichtungen in Österreich ausländische Staatsangehörige in einer besonders gesicherten Zelle festgehalten werden, ihnen regelmäßig zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wird und sie im Einklang mit den**

Anforderungen des PAZ-Erlasses unmittelbar persönlich überwacht werden (wie in Absatz 54 beschrieben). Videoüberwachung kann eindeutig keinen regelmäßigen zwischenmenschlichen Kontakt ersetzen. Des Weiteren sollte auch ausländischen Staatsangehörigen, die in einer gefliesten Sicherheitszelle festgehalten werden, in kurzen Abständen bedeutsamer persönlicher zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden. Zusätzlich sollte in einer der beiden Arten von Sicherheitszellen untergebrachten Personen für mindestens eine Stunde täglich Zugang zu einem Außenbereich angeboten werden, sofern es keine eindeutigen medizinische Kontraindikationen gibt.

Darüber hinaus möchte das Komitee auch gern über die Anzahl und Dauer der Unterbringungen von ausländischen Staatsangehörigen in besonders gesicherten Zellen im PAZ Hernalser Gürtel seit dem 1. Januar 2022 informiert werden (einschließlich der Anzahl der betroffenen Personen).

58. Alle Sicherheitszellen waren rund 7 m² groß, hatten angemessenen Zugang zu Tageslicht und künstlicher Beleuchtung und waren in einem akzeptablen baulichen Zustand. Die gefliesten Sicherheitszellen waren vollständig mit weißen Fliesen ausgekleidet und mit einer kahlen Matratze auf einer Betonplattform, einer Hocktoilette und einer Gegensprechanlage ausgestattet. Die besonders gesicherten Zellen waren vollständig gepolstert (einschließlich des Bodens) und mit einer Rufglocke sowie einer Infrarot-Überwachungskamera ausgerüstet.

Abgesehen davon wurden offensichtlich keiner der betreffenden Personen Decken oder Kissen zur Verfügung gestellt. Die Frischluftzufuhr in den gut geheizten Zellen war begrenzt und dadurch waren sie stickig. Überdies blieb in den gefliesten Sicherheitszellen die künstliche Beleuchtung nachts eingeschaltet, den Angaben zufolge um die regelmäßige Überwachung durch die Tür Luke zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang muss das CPT betonen, dass nächtliche Bestrahlung durch künstliche Beleuchtung den natürlichen Schlafrythmus beeinträchtigen und Gesundheitsprobleme verursachen kann. Der Delegation wurden zudem Beschwerden zur Kenntnis gebracht, dass in einer gefliesten Sicherheitszelle untergebrachte Personen nicht immer unmittelbaren Zugang zu Trinkwasser erhielten und zeitweise mehrere Tage nicht duschen⁴⁴ durften.

Ein weiterer Anlass zur Sorge ist die Tatsache, dass nicht nur in besonders gesicherten Zellen untergebrachte ausländische Staatsangehörige, sondern auch jene, die in gefliesten Sicherheitszellen untergebracht waren, entgegen den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen systematisch gezwungen wurden, sich zu entkleiden und dünne, suizidsichere Kleidung zu tragen. Laut der Anhalteordnung⁴⁵ und dem PAZ-Erlass „können“ einer Person ihre Bekleidungsstücke entzogen werden, „falls die Gefahr des Missbrauchs oder der Selbstbeschädigung besteht“. Die Verpflichtung zur Entkleidung sollte daher nicht die Regel sein, sondern eher auf einer individuellen Risikobewertung beruhen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel und gegebenenfalls in anderen PAZ in Österreich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass:

- **alle Sicherheitszellen ausreichend belüftet werden und dass die künstliche Beleuchtung in diesen Zellen nachts stets angemessen gedämpft wird;**

⁴⁴ Es gab neben den Sicherheitszellen einen Duschaum.

⁴⁵ § 5b (2) 3.

- **allen in einer Sicherheitszelle untergebrachten Personen eine Decke und ein Kissen zur Verfügung gestellt wird (wenn nötig suizidsicher) sowie unmittelbar Zugang zu Trinkwasser und regelmäßiger Zugang zu einer Dusche gewährt wird;**
- **in einer gefliesten Sicherheitszelle untergebrachte ausländische Staatsangehörige nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung, wenn die offensichtliche Gefahr der Selbstbeschädigung oder des Selbstmords besteht, gezwungen werden, sich zu entkleiden und suizidsichere Kleidung zu tragen.**

59. Ferner mussten sich ausländische Staatsangehörige, wenn sie Leibesvisitationen unterzogen wurden, gewöhnlich sofort entkleiden. Das CPT muss betonen, dass eine Leibesvisitation eine sehr stark in die Privatsphäre eingreifende und potenziell erniedrigende Maßnahme ist. Es sollten alle zumutbaren Bemühungen unternommen werden, um Beschämung zu minimieren; Personen, die durchsucht werden, sollten daher in der Regel nicht ihre gesamte Bekleidung gleichzeitig ablegen müssen. Es sollte ihnen vielmehr gestattet werden, die Bekleidung oberhalb der Taille abzulegen und sich dann wieder anzukleiden, bevor sie weitere Bekleidung ablegen. Diesbezüglich **gilt die in Absatz 106 ausgesprochene Empfehlung gleichermaßen für das PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie für alle anderen PAZ in Österreich.**

60. Wie bereits im Jahr 2014 vom CPT kritisiert, trugen im PAZ Hernalser Gürtel tätige Polizeibeamte/-beamtinnen weiterhin innerhalb der Haftbereiche Pfefferspraydosen bei sich. Diesbezüglich **gilt die in Absatz 105 dieses Berichts ausgesprochene Empfehlung gleichermaßen für das PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie für alle anderen PAZ in Österreich.**

6. Kontakt zur Außenwelt

61. Laut der Anhalteordnung⁴⁶ und dem PAZ-Erlass ist es inhaftierten ausländischen Staatsangehörige zu ermöglichen, auf eigene Kosten mehrmals pro Woche Telefongespräche von angemessener Dauer zu führen. Außerdem ist mittellosen Häftlingen das Führen von Telefongesprächen zur Kontaktaufnahme mit Angehörigen, Rechtsvertretern/-vertreterinnen, Behörden und diplomatischen/konsularischen Vertretungen so bald wie möglich unentgeltlich zu gestatten. Es ist auch vorgesehen, dass die eigenen Mobiltelefone der ausländischen Staatsangehörigen für die Dauer des Telefongesprächs ausgehändigt werden *können* und dass mittellose Häftlinge zur Nutzung ihres eigenen Mobiltelefons *berechtigt sind*.⁴⁷

In der Praxis konnten inhaftierte ausländische Staatsangehörige, die über Geld für den Erwerb einer Telefonwertkarte verfügten, jeden Tag in einem dafür vorgesehenen Raum auf ihrem Gang ein Telefon benutzen. Im Gegensatz zur im Jahr 2014 vorgefundenen Situation, als ausländischen Staatsangehörigen im PAZ ein kostenfreies Telefongespräch pro Woche angeboten wurde, erklärten jedoch mehrere Personen der Delegation diesmal, dass sie keine Telefongespräche führen könnten, weil sie kein Geld hätten, um eine Telefonwertkarte zu kaufen. Mittellosen Personen wurden nur in seltenen Ausnahmefällen unentgeltliche Telefongespräche gestattet. Zudem durften ausländische Staatsangehörige generell nicht ihre eigenen Mobiltelefone nutzen.

⁴⁶ § 19 (1a) und (2).

⁴⁷ Ferner wird präzisiert, dass Häftlinge ihr eigenes Mobiltelefon nur in einer „sicheren Umgebung“ nutzen sollten (um Bild- und/oder Tonaufnahmen anderer Personen zu verhindern).

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie in allen anderen PAZ in Österreich die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:

- **mittellosen ausländischen Staatsangehörigen regelmäßig unentgeltliche Telefongespräche angeboten werden;**
- **ausländische Staatsangehörige die Möglichkeit erhalten, ihre Mobiltelefone zu nutzen, um Telefongespräche zu führen (beispielsweise in einem dafür vorgesehenen Raum).**

62. Das CPT bewertet positiv, dass ausländische Staatsangehörige im PAZ Hernalser Gürtel trotz des zur Zeit des CPT-Besuchs geltenden Corona-Lockdowns in Österreich zwei Besuche von je einer halben Stunde pro Woche erhalten konnten.

Ebenfalls positiv zu vermerken ist, dass laut dem PAZ-Erlass Tischbesuche der Standardbesuchsmodus sein sollen, und es werden konkrete Gründe aufgezählt, welche ausnahmsweise die Durchführung eines Besuchs unter „geschlossenen“ Bedingungen (z. B. mit einer Glaswand) erlauben.⁴⁸ Es ist jedoch bedauerlich, dass Besuche im PAZ Hernalser Gürtel in der Praxis immer noch generell mit einer Glaswand stattfanden.⁴⁹ Während derartige Sicherheitsbesuche in einer ernsthaften pandemischen Lage, wie sie zur Zeit des Besuchs bestand, gerechtfertigt sein können, muss das CPT erneut betonen, dass es ausländischen Staatsangehörigen generell gestattet sein sollte, Besuche unter offenen Bedingungen zu erhalten und Besuche hinter einer Glasscheibe auf Ausnahmefälle beschränkt sein sollten.

Das CPT empfiehlt erneut, dass die österreichischen Behörden im PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie in allen anderen Schubhäfteneinrichtungen in Österreich inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen gestatten, in der Regel Besuche ohne physische Trennung zu erhalten. „Geschlossene“ Besuche hinter einer Glasscheibe sollten auf Ausnahmefälle beschränkt sein, die auf einer individuellen Risikobewertung beruhen.

7. Personal

63. Die Volksanwaltschaft hat wiederholt das Problem der Unterbesetzung im PAZ Wien-Hernalser Gürtel kritisiert.⁵⁰ Zur Zeit des Besuchs waren dem PAZ 120 Dienststellen für Polizeibeamte/-beamtinnen zugeteilt. Nach Auffassung der Leitung des PAZ war dies eine äußerst unbefriedigende Situation, da die tatsächliche Arbeitsbelastung viel mehr Personal erforderte. Berichten zufolge hatten die im PAZ tätigen Beamten/Beamtinnen durchschnittlich Überstunden im Umfang von insgesamt 5.000 bis 6.000 Stunden pro Monat zu leisten. In diesem Zusammenhang kamen der Delegation mehrere Beschwerden zu Ohren, dass das Personal keine Zeit hatte und nicht rechtzeitig auf die Bitten der ausländischen Staatsangehörigen um Unterstützung und Hilfe reagierte.

⁴⁸ Beispielsweise bei begründetem Verdacht, dass der Häftling eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer Personen darstellt, grob störendem Verhalten oder bei spezifischen individuellen Sicherheitsbedenken, die auf konkreten Fakten beruhen.

⁴⁹ Im PAZ-Erlass werden diese Besuche von der Verfügbarkeit personeller Mittel und von Räumen abhängig gemacht.

⁵⁰ Siehe beispielsweise den Jahresbericht 2020 über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft (NPM), S. 158f (deutsche Fassung).

Darüber hinaus zeigte sich, dass die Kommunikation zwischen dem Personal und den Häftlingen im Allgemeinen auf das absolute Minimum beschränkt und die Atmosphäre insgesamt durch ein hohes Maß an gegenseitigem Misstrauen gekennzeichnet war. Viele von der Delegation befragte ausländische Staatsangehörige verließen zudem ihrer Frustration über fehlende Informationen über die Regeln und üblichen Abläufe im PAZ sowie über ihre rechtliche Situation (siehe Absatz 40) Ausdruck. Der Delegation gegenüber wurden Beschwerden erhoben, dass einige ausländische Staatsangehörige mehrere Tage lang nicht mit dem Personal sprechen konnten, da kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin, mit dem/der sie in Kontakt waren, eine Sprache, die sie beherrschten, darunter Englisch, zu verstehen oder zu sprechen schien. Offenbar wurden Videodolmetschdienste nur vom medizinischen Dienst genutzt. Dies war für eine Reihe von ausländischen Staatsangehörigen eine zusätzliche Ursache für Frustration.

In diesem Zusammenhang wurde die Delegation darüber informiert, dass die dem PAZ zugeteilten Polizeibeamten/-beamtinnen weder vor noch nach der Aufnahme ihrer Tätigkeit eine spezifische Ausbildung für die Arbeit mit Schubhäftlingen (unter Einbeziehung von z. B. zwischenmenschlicher Kommunikation und kultureller Sensibilität) erhalten hatten. Sie hatten lediglich ein kurzes Einführungsseminar zu Verfahren und administrativen Fragen absolviert und mussten ansonsten direkt am Arbeitsplatz lernen.

Das CPT erkennt an, dass im PAZ tätige Polizeibeamte/-beamtinnen eine besonders schwere Aufgabe haben. Folglich müssen sie sorgfältig ausgewählt werden und eine angemessene Ausbildung erhalten, darunter im Bereich des interkulturellen Bewusstseins. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten angesichts der unterschiedlichen Hintergründe der ausländischen Staatsangehörigen sowohl gut entwickelte Fähigkeiten im Bereich der zwischenmenschlichen Kommunikation als auch der kulturellen Sensibilität besitzen und zumindest einige von ihnen sollten über einschlägige Sprachkenntnisse verfügen. Ferner sollten sie darin ausgebildet werden, mögliche Symptome von Stressreaktionen zu erkennen, die inhaftierte Personen zeigen (z. B. posttraumatische, durch soziokulturelle Veränderungen ausgelöste, etc.), und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die Personalstände im PAZ Wien-Hernalser Gürtel erhöhen, um inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen die notwendige Unterstützung zu leisten.

Des Weiteren sollten alle im PAZ Hernalser Gürtel sowie in allen anderen Schubhafteinrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen eine spezifische Ausbildung erhalten.

8. Ausländischen Staatsangehörigen zur Verfügung gestellte Informationen

64. Im PAZ Wien-Hernalser Gürtel waren mehrere Informationsblätter, einschließlich eines in Piktogrammen, über die Hausordnung und die geltenden Verfahren, den Tagesablauf und den medizinischen Dienst in einer Vielzahl von Sprachen vorhanden. Diese Informationsblätter schienen den ausländischen Staatsangehörigen jedoch nicht zur Verfügung gestellt zu werden. Viele ausländische Staatsangehörige erklärten der Delegation, dass sie keine Informationen über die Hausordnung des PAZ erhalten hatten, weder mündlich noch schriftlich. In diesem Zusammenhang bestätigte die Leitung des PAZ, dass die Informationsblätter nicht mehr ausgeteilt werden, weil sie in der Vergangenheit „überall herumflogen und eine große Menge an Papierabfall produzierten“. Zur

Zeit des Besuchs waren in lediglich einem oder zwei der vier genutzten Haftbereiche⁵¹ einige Informationen zur Hausordnung des PAZ auf Deutsch an Informationstafeln ausgehängt, doch wegen des Vollzugs mit geschlossenen Türen zur Zeit des Besuchs hatten selbst die ausländischen Staatsangehörigen dieser Abteilungen kaum Möglichkeiten, von den im Gang ausgehängten Informationen Kenntnis zu nehmen.

Darüber hinaus schien eine Reihe ausländischer Staatsangehöriger trotz der von der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) angebotenen kostenfreien Rechtsberatung⁵² noch nicht einmal zu wissen, in welcher Art von Einrichtung sie inhaftiert waren. Viele von ihnen gaben außerdem an, dass sie nicht über die nächsten Phasen in ihrem (Abschiebe-)Verfahren und/oder die voraussichtliche Aufenthaltsdauer informiert wurden, was sie in einen Zustand der Verzweiflung versetzte.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2022 informierten die österreichischen Behörden das CPT, dass „die Regeln, welche die Häftlinge betreffen (Hausordnung), in den gebräuchlichsten Sprachen vollständig an mehreren Orten im PAZ ausgehängt werden“. Dies ist positiv zu bewerten.

Unabhängig davon empfiehlt das CPT, dass im PAZ Wien-Hernalser Gürtel sowie in anderen Schubhafteinrichtungen in Österreich inhaftierte ausländische Staatsangehörige unverzüglich nach ihrer Aufnahme und in einer für sie verständlichen Sprache ausdrücklich über ihre Rechte und das für sie geltende Verfahren informiert werden. Zusätzlich zur mündlichen Information sollte allen inhaftierten ausländischen Staatsangehörigen systematisch ein Schriftstück ausgehändigt werden, in dem diese Informationen dargestellt sind, und sie sollten aufgefordert werden, schriftlich zu bestätigen, dass sie in einer für sie verständlichen Sprache über ihre Rechte informiert wurden. Dies sollte auch Informationen zu bestehenden internen und externen Beschwerdemechanismen samt den relevanten Kontaktdaten umfassen.⁵³ Falls nötig sollten Dolmetschdienste zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren sollten alle ausländischen Staatsangehörigen bei ihrer Ankunft in einer Schubhafteinrichtung – mündlich und schriftlich und in einer für sie verständlichen Sprache – über die Hausordnung der Einrichtung informiert werden.

⁵¹ Ansonsten enthielten die Informationstafeln hauptsächlich Informationen auf Deutsch und manchmal in anderen Sprachen, vor allem über Coronamaßnahmen, Tuberkuloseuntersuchungen und Disziplinarmaßnahmen sowie eine Kopie der Anhalteordnung.

⁵² Die BBU bietet jeder in diesem Zusammenhang inhaftierten Person kostenfreie Rechtsberatung an und muss auf Verlangen des Häftlings und ungeachtet der Erfolgsaussicht einer Beschwerde gegen den Haftbefehl zudem kostenfreie Rechtsvertretung (auch in jeder Berufungsverhandlung) leisten.

⁵³ In diesem Zusammenhang sei auf den Abschnitt zu Beschwerdemechanismen verwiesen, der im 27. Allgemeinen Bericht des CPT (2017) (Dok. CPT/Inf (2018) 4) enthalten ist.

C. Justizanstalten

1. Vorbemerkungen

65. Die Delegation besuchte zum ersten Mal die Justizanstalt Leoben und führte einen Folgebesuch in der Justizanstalt Innsbruck durch.⁵⁴ Sie stattete zudem der Justizanstalt Wien-Josefstadt einen gezielten Besuch ab⁵⁵, bei dem sie sich auf die Situation von Untersuchungshäftlingen (einschließlich Jugendlicher) konzentrierte.⁵⁶

Die *Justizanstalt Innsbruck* liegt am südwestlichen Stadtrand und wurde 1967 eröffnet und dann schrittweise erweitert. Das viergeschossige Hauptgebäude wurde im Jahr 2000 einer umfassenden Renovierung unterzogen und im Jahr 2020 wurde ein separates Gebäude für weibliche Häftlinge hinzugefügt.⁵⁷ Die Einrichtung beherbergt Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene mit Freiheitsstrafen von bis zu 18 Monaten (im Regelfall). Bei einer offiziellen Kapazität von 475 Plätzen war die Einrichtung zur Zeit des Besuchs mit 361 Häftlingen belegt: 78 erwachsenen Untersuchungshäftlingen (darunter 5 Frauen) und 278 erwachsenen Strafgefangenen (darunter 10 Frauen) sowie vier männlichen Jugendlichen in Untersuchungshaft und einem jugendlichen Strafgefangenen.

Die *Justizanstalt Leoben* gehört zu einem modernen, eigens errichteten Gebäudekomplex, der neben der Justizanstalt Abteilungen verschiedener Gerichte und die Staatsanwaltschaft umfasst. Sie wurde im Jahr 2005 in Betrieb genommen. Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von 205 Plätzen und beherbergte zur Zeit des Besuchs 178 Häftlinge, von denen 30 (darunter eine Frau) erwachsene Untersuchungshäftlinge und 145 (darunter zwei Frauen) erwachsene Strafgefangene waren; zudem befanden sich dort eine in Untersuchungshaft genommene Jugendliche sowie zwei männliche Jugendliche (ein Strafgefangener und ein Untersuchungshäftling)

Die *Justizanstalt Wien-Josefstadt* ist weiterhin die größte Justizanstalt in Österreich. Bei einer offiziellen Kapazität von 990 Plätzen wurden 1.055 Häftlinge festgehalten, von denen rund zwei Drittel Untersuchungshäftlinge (darunter 36 Frauen) und ein Drittel Strafgefangene (darunter 24 Frauen) waren.⁵⁸ Unter den Häftlingen waren auch drei weibliche Jugendliche (eine Strafgefangene und zwei in Untersuchungshaft) sowie 15 männliche Jugendliche (darunter vier Strafgefangene).⁵⁹

⁵⁴ Die Einrichtung wurde zuvor im Jahr 2009 vom CPT besucht.

⁵⁵ Die Einrichtung wurde in der Vergangenheit wiederholt vom CPT besucht, zuletzt im Jahr 2014.

⁵⁶ Zusätzlich besuchte die Delegation die Justizanstalten Göllersdorf und Stein, wo sie sich auf die Situation von Patienten im Maßnahmenvollzug konzentrierte. Zu weiteren Einzelheiten siehe Abschnitt D. dieses Berichts.

⁵⁷ Der frühere Unterkunftstrakt für Frauen wurde zur Zeit des Besuchs im Jahr 2021 als Polizeianhaltezentrum genutzt.

⁵⁸ Eine Abteilung der Einrichtung diente nunmehr als Außenstelle der Justizanstalt Göllersdorf und beherbergte etwa 70 Häftlinge im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug.

⁵⁹ In der Justizanstalt Wien-Josefstadt festgehaltene jugendliche Strafgefangene verbüßen in der Einrichtung entweder eine Haftstrafe von bis zu sechs Monaten oder waren von einem Jugendgefängnis in die Einrichtung überstellt worden, um dort vor ihrer Freilassung die letzten acht Wochen ihrer Haftstrafe zu verbüßen.

66. Laut den von den österreichischen Behörden zur Verfügung gestellten Informationen beherbergten die Justizanstalten bei einer offiziellen Kapazität von 8.569 Plätzen 7.677 Häftlinge und waren damit insgesamt nicht voll ausgelastet (Belegungsrate rund 90 %) ⁶⁰.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Gefängnispopulation infolge der im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie ergriffenen Maßnahmen zwischen März 2020 und November 2021 um 1.000 Häftlinge verringert hat (vor allem aufgrund von aufgeschobenen Freiheitsstrafen). Überdies wurden trotz dieses Rückgangs bei mehreren Einrichtungen die offiziellen Aufnahmekapazitäten überschritten oder beinahe erreicht (darunter in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die von der Delegation besucht wurde).

Ferner stellt das CPT fest, dass die Zahl der Strafgefangenen im elektronisch überwachten Hausarrest seit dem letzten Besuch des CPT im Jahr 2014 gestiegen ist (371 Häftlinge im Jahr 2021 im Vergleich zu 249 im Jahr 2014). Allerdings ist es weiterhin der Fall, dass diese Maßnahme bei Untersuchungshäftlingen nur selten angewandt wird; tatsächlich stand laut den von den Behörden vorgelegten Zahlen zur Zeit des Besuchs im Jahr 2021 nur ein Untersuchungshäftling unter elektronischer Überwachung.

Das CPT vertraut darauf, dass die österreichischen Behörden die Gefahr eines verstärkten Zustroms neuer Häftlinge ins Gefängnisystems, sobald die im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie eingeführten Beschränkungen aufgehoben werden, gebührend berücksichtigen. Darüber hinaus ermutigt das Komitee die Behörden, weitere Bemühungen zu unternehmen, um während des Zeitraums vor der Verhängung einer Strafe auch Maßnahmen ohne Freiheitsentzug anzuwenden. Beispielsweise kann die elektronische Überwachung eine praktikable Alternative zur Untersuchungshaft sein, wenn diese Maßnahme unbedingt notwendig ist. ⁶¹

67. Das CPT vermerkt positiv, dass die jugendliche Gefängnispopulation von etwa 140 im Jahr 2016 auf rund 80 bis 90 im Jahr 2021 stetig zurückgegangen ist. Bedauerlicherweise wurde der beim vorangegangenen Besuch bestehende Plan, Jugendliche nicht länger als zwei Wochen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt unterzubringen, aufgegeben. ⁶² In diesem Zusammenhang sei auf Absatz 72 verwiesen.

⁶⁰ Laut der jüngsten SPACE-I-Statistik (SPACE I – 2021 – Council of Europe Annual Penal Statistics: Prison Populations, verfügbar auf <https://wp.unil.ch/space/space-i/annual-reports/>) lag die Inhaftierungsquote pro 100.000 Einwohner im Januar 2021 bei rund 95, d. h. unter dem europäischen Medianwert von rund 102.

⁶¹ Siehe auch Absatz 106 des 31. Allgemeinen Berichts des CPT (Dok. CPT/Inf (2021) 5), in dem auch andere Alternativen zur Inhaftierung dargelegt werden.

⁶² Im Jahr 2014 war vorgesehen, dass alle in der Justizanstalt Wien-Josefstadt neu eingetroffenen jugendlichen Untersuchungshäftlinge innerhalb von zwei Wochen einer Beurteilung unterzogen werden, ob sie für die Vermittlung in eine Wohngruppe geeignet sind oder ob sie in das Jugendgefängnis Gerasdorf überstellt werden sollten.

2. Misshandlung

68. Im Verlauf des Besuchs wurden der Delegation in keiner der drei besuchten Einrichtungen Vorwürfe wegen körperlicher Misshandlungen von Häftlingen durch das Personal zur Kenntnis gebracht. Insbesondere in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben erklärten im Gegenteil mehrere Häftlinge ausdrücklich, dass sie vom Personal respektvoll behandelt wurden und lobten dessen Einstellung gegenüber den Häftlingen. Die Delegation beobachtete, dass das Personal regelmäßig mit den Häftlingen interagierte.

Dennoch kamen der Delegation in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt einige Vorwürfe wegen Beschimpfungen zu Ohren, darunter solche rassistischer und/oder fremdenfeindlicher Art. **Das CPT empfiehlt, dass das Personal in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt daran erinnert wird, dass Beschimpfungen von Häftlingen unprofessionell und nicht hinnehmbar sind und entsprechend bestraft werden.**

69. Gewalt unter Häftlingen schien in den drei besuchten Einrichtungen kein maßgebliches Problem zu sein. Die Informationen, die durch Befragungen von Häftlingen und des Personals sowie durch die Prüfung der entsprechenden Register gesammelt wurden, deuten darauf hin, dass diese Vorfälle selten waren und gewöhnlich in Form von kleineren körperlichen Auseinandersetzungen und mit Worten ausgetragenen Streitigkeiten auftraten. Das Personal schritt unverzüglich und angemessen ein und schwerwiegendere Fälle wurden systematisch an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

3. Haftbedingungen

a. Materielle Bedingungen

70. Die materiellen Bedingungen in der *Justizanstalt Leoben* bewegten sich in jeder Hinsicht auf einem sehr hohen Niveau. Alle Räumlichkeiten, die die Delegation gesehen hat, waren sauber und in einem sehr guten baulichen Zustand. Die Zellen, in denen die Häftlinge untergebracht waren, waren ausreichend groß (d. h. 10 m² bei Einzelzellen, 14 m² bei Doppelzellen und etwa 26 m² bei Zellen, die für fünf Personen vorgesehen sind),⁶³ hell, angemessen beheizt und belüftet und adäquat ausgestattet (darunter mit Rufglocke, Kühlschrank, Fernsehgerät und Wasserkocher). Die sanitären Einrichtungen in den Zellen (eine Toilette und eine Dusche) waren vollständig vom Rest der Zelle abgetrennt.

Die materiellen Bedingungen in der Jugendabteilung unterschieden sich nicht von jenen, die der erwachsenen Gefängnispopulation geboten wurden, und waren in jeder Hinsicht sehr gut. Besonders positiv ist, dass alle Zellen (10 m²) grundsätzlich als Einzelzellen genutzt wurden.

⁶³ Bei allen Zellengrößen, auf die in diesem Abschnitt des Berichts Bezug genommen wird, wurden die sanitären Einrichtungen in den Zellen nicht einberechnet.

71. In der *Justizanstalt Wien-Josefstadt* wurden Bemühungen unternommen, um das Gebäude sauber und in einem guten baulichen Zustand zu halten, und die materiellen Bedingungen in der Einrichtung waren insgesamt angemessen. Trotz der Tatsache, dass in der Justizanstalt die offizielle Aufnahmekapazität überschritten wurde (siehe Absatz 65), waren die Zellen grundsätzlich ausreichend groß für ihre Belegung (z. B. hatte eine Doppelzelle eine Fläche von 11 m² und eine Zelle für sechs Personen von rund 38 m² und eine Zelle mit einer Fläche von 50m² war für zehn Häftlinge bestimmt) und angemessen ausgestattet, beleuchtet und belüftet.⁶⁴

Allerdings waren in nahezu allen Zellen, welche die Delegation gesehen hat, Abnutzungserscheinungen, wie abblätternde, schmutzige und/oder zerkratzte Wände, Graffiti an den Wänden, zerkratzte Türen und abgenutzte Möbelstücke, sichtbar. Das CPT wurde über Pläne zur umfassenden Renovierung der Einrichtung informiert, die unter anderem die Verringerung der Größe und Belegungskapazität der größeren Zellen sowie Verbesserungen der Heizungsanlage, der Wasserversorgung und der elektrischen Anlagen umfassen sollte.

Das CPT begrüßt diese Pläne und möchte gern aktuelle Informationen zu ihrer Umsetzung, einschließlich des Zeitrahmens, erhalten.

72. Die Jugendabteilung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt bestand aus 12 Zellen, die zur Zeit des Besuchs als Einzel- oder Doppelzellen genutzt wurden.⁶⁵ Während die Zellen grundsätzlich angemessen ausgestattet waren und ausreichend Raum vorsahen (18 m² und 25 m²), waren auch in dieser Abteilung Abnutzungserscheinungen sichtbar. Ganz allgemein bot die Jugendabteilung in der Justizanstalt Wien-Josefstadt insbesondere im Vergleich mit den in den Justizanstalten Leoben und Innsbruck besuchten Jugendabteilungen ein gefängnisartiges Umfeld, das nicht an die spezifischen Bedürfnisse von jugendlichen Häftlingen angepasst war.

Nach Ansicht des CPT sollten alle inhaftierten Jugendlichen, die einer Straftat verdächtigt werden oder wegen einer Straftat verurteilt wurden, in Haftanstalten inhaftiert werden, die speziell für Personen dieses Alters ausgelegt sind und ein nicht gefängnisartiges Umfeld bieten. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes **ist das CPT der Auffassung, dass jugendliche Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene so kurz wie möglich in der Justizanstalt Wien-Josefstadt festgehalten werden sollten.**

73. Die materiellen Bedingungen in der *Justizanstalt Innsbruck* wurden bereits im Bericht über den Besuch im Jahr 2009 beschrieben⁶⁶ und waren im Hauptgebäude weiterhin gut und bewegten sich in den drei separaten, neueren Trakten, in denen Frauen, Jugendliche und neu aufgenommene, unter Corona-Quarantäne gestellte Häftlinge untergebracht waren, auf einem hohen Niveau.⁶⁷

Konkret unterschieden sich die Zellen im Hauptgebäude in der Größe und waren mit bis zu sechs Häftlingen belegt; sie boten ausreichenden Raum (z. B. hatten Doppelzellen eine Fläche von etwa 14 m² und die größten Zellen für sechs Personen von rund 40 m²) und ansonsten auch

⁶⁴ Die hohe Belegungsrate hatte jedoch negative Auswirkungen auf mehrere andere Aspekte der Funktionsweise der Einrichtung, insbesondere was den fehlenden Raum für das Angebot an organisierten Aktivitäten angeht, darunter der Zugang zu den Sportplätzen im Freien.

⁶⁵ Theoretisch hatten einige Zellen eine maximale Belegungskapazität von drei Jugendlichen.

⁶⁶ Siehe Dok. CPT/Inf (2010) 05, Absatz 75.

⁶⁷ Dieser dritte Trakt beherbergt gewöhnlich Häftlinge im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug.

grundsätzlich angemessene Bedingungen. Gleichwohl wurden in einigen der Zellen von der Delegation einige Abnutzungserscheinungen festgestellt.

Zellen im neuen Trakt für weibliche Häftlinge und in der Jugendabteilung wurden als Einzel- oder Doppelzellen genutzt und hatten eine Fläche von etwa 14 m² (exklusive der vollständig abgetrennten sanitären Einrichtungen in den Zellen, die eine Toilette und eine Dusche umfassten). Auch in anderer Hinsicht wiesen sie einen hohen Standard auf.

b. Führungsbedingungen und Personal

i. *Situation von erwachsenen Häftlingen*

74. In den Justizanstalten Innsbruck und Leoben waren die Aktivitäten, die arbeitenden erwachsenen *Strafgefangenen* angeboten wurden, recht gut.⁶⁸

Der Mehrheit (d. h. etwa 230 von 280) der erwachsenen Strafgefangenen in der Justizanstalt Innsbruck wurde entweder in verschiedenen Werkstätten (Kfz-Werkstatt, Schlosserei, Tischlerei, Buchbinderei und Landwirtschaft) oder als Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen Arbeit angeboten. Ihnen wurden außerdem unterschiedliche Sportarten (gewöhnlich zweimal pro Woche) in Innen- und Außensportanlagen sowie andere Freizeitaktivitäten (z. B. Schnitz-, Koch- und Musikgruppen) angeboten.

Das CPT vermerkt auch positiv, dass nahezu allen weiblichen erwachsenen Häftlingen, die in der Einrichtung festgehalten wurden, sei es in Untersuchungshaft oder als Strafgefangene, Arbeit angeboten wurde und fünf der weiblichen Strafgefangenen in ihrer Abteilung untertags in den Genuss einer offenen Station kamen.

In der Justizanstalt Leoben arbeiteten 50 bis 60 % der erwachsenen Strafgefangenen (z. B. in Tischler- und Schlosserwerkstätten, der Produktion von Elektrokabeln) und waren in Wohngruppen untergebracht, in denen sie innerhalb ihrer jeweiligen Wohngruppe untertags und nachts von einer offenen Station profitierten. Zusätzlich wurde ihnen an jedem Werktag Zugang zu einem Fitnessraum sowie zweimal pro Woche für bis zu zwei Stunden zu anderen Innen- und Außensportanlagen (z. B. Volleyball) gewährt.

In der Abteilung für weibliche Häftlinge waren die Türen in der Regel die ganze Woche rund um die Uhr geöffnet und alle drei während des Besuchs in der Einrichtung festgehaltenen Frauen arbeiteten.

Es war jedoch wegen des bestehenden Schichtmodells für Vollzugsbedienstete (siehe Absatz 79) weiterhin der Fall, dass das Angebot an Aktivitäten am Nachmittag sehr begrenzt und am Wochenende Bewegung im Freien faktisch die einzige angebotene Aktivität war.

⁶⁸ In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde die Situation von Strafgefangenen von der Delegation nicht beurteilt.

75. Die Führungsbedingungen, die der überwiegenden Mehrheit der *Untersuchungshäftlinge* in den drei besuchten Einrichtungen sowie den in den Justizanstalten Leoben und Innsbruck festgehaltenen, nicht arbeitenden männlichen Strafgefangenen angeboten wurden, waren weiterhin äußerst schlecht. Die einzigen diesen Häftlingen angebotenen Aktivitäten außerhalb der Zelle waren täglich eine Stunde Bewegung im Freien (welche in der Justizanstalt Wien-Josefstadt nicht systematisch angeboten wurde – siehe Absatz 77) sowie eine oder zwei 60–90-minütige Sporteinheit(en) pro Woche. Folglich waren die betreffenden Häftlinge bis zu 23 Stunden am Tag in ihren Zellen eingeschlossen. Ein derartiger Zustand ist nicht hinnehmbar.

76. Angesichts dieser Erkenntnisse **empfiehlt das CPT erneut, dass die österreichischen Behörden das den Häftlingen in den Justizanstalten Innsbruck, Leoben und Wien-Josefstadt angebotene Aktivitätenprogramm verbessern. Besonderes Augenmerk sollte auf die Situation von Untersuchungshäftlingen gelegt werden. Wie vom Komitee bereits in der Vergangenheit betont, sollte es das Ziel sein, sicherzustellen, dass alle Häftlinge, einschließlich Untersuchungshäftlingen, in der Lage sind, einen angemessenen Teil des Tages (d. h. acht Stunden oder mehr) mit zweckmäßigen Aktivitäten unterschiedlicher Natur (Arbeit, vorzugsweise mit beruflichem Nutzen; Ausbildung; Sport; Freizeit/soziale Kontakte) außerhalb ihrer Zellen zu verbringen.**

77. In der Regel profitierten die Häftlinge in den besuchten Einrichtungen von täglich mindestens einer Stunde Bewegung im Freien.

Es war jedoch weiterhin der Fall, dass die meisten Sportplätze in den drei besuchten Einrichtungen weder mit Rastplätzen noch mit einem Schutz gegen Schlechtwetter ausgerüstet waren. Überdies wurde Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt die entsprechende Möglichkeit an Regentagen oder bei Schneefall noch immer nicht angeboten.

Das CPT empfiehlt, dass Sportplätze in den Justizanstalten Innsbruck, Leoben und Wien-Josefstadt und gegebenenfalls in anderen Justizanstalten in Österreich mit Rastplätzen und einem Schutz gegen Schlechtwetter ausgerüstet werden. Des Weiteren sollten Schritte unternommen werden, um zu gewährleisten, dass Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt jeden Tag Bewegung im Freien angeboten wird, auch bei Schlechtwetter.

78. Darüber hinaus war es für die Delegation äußerst beunruhigend, dass neu eingetroffene Häftlinge in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, einschließlich Jugendlicher, für mindestens fünf Tage unter Corona-Quarantäne gestellt wurden, während der ihnen keine Bewegung im Freien gestattet war.

Am Ende des Besuchs teilte die Delegation eine unmittelbare Beobachtung gemäß Artikel 8, Absatz 5, des Übereinkommens mit und forderte die österreichischen Behörden nachdrücklich auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass neu eingetroffenen Häftlingen, die in der Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden, für mindestens eine Stunde täglich Zugang zu Bewegung im Freien angeboten wird.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2022 stellten die österreichischen Behörden dem CPT Informationen über die in Bezug auf die unmittelbare Beobachtung ergriffenen Maßnahmen zur Verfügung. Insbesondere hätte die Leitung der Einrichtung ein Konzept erarbeitet, um sicherzustellen, dass unter Quarantäne gestellte Häftlinge die Möglichkeit haben, jeden Tag Zeit im Freien zu verbringen. Allerdings würde dies einen verlängerten Dienst des Personals erfordern; gemäß dem Personalvertretungsgesetz sei der Dienststellenausschuss zu konsultieren, wenn

Änderungen am Dienstplan vorgenommen werden. Überdies habe sich infolge des Auftretens der Omikron-Variante des Coronavirus die Infektionsrate unter dem Personal und damit der Verlust an Arbeitskapazität erheblich verschlimmert. Die Einrichtung diskutiere diese Angelegenheit zwar mit dem Dienststellenausschuss, es sei jedoch noch keine Genehmigung erteilt worden.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen verstärken, um zu gewährleisten, dass neu eingetroffenen Häftlingen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die in der Einrichtung unter Quarantäne gestellt werden, unverzüglich für mindestens eine Stunde täglich Zugang zu Bewegung im Freien angeboten wird. Das Komitee möchte innerhalb von drei Monaten über die zur Umsetzung dieser Empfehlung ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

79. Ein Problem, das mit den oben erwähnten schlechten Führungsbedingungen für etliche Häftlinge und der fehlenden Bewegung im Freien in engem Zusammenhang steht, sind die Personalstände und Schichtmodelle für Vollzugsbedienstete und ihre unzureichende Anwesenheit in den Einrichtungen.

In den Berichten über die Besuche in den Jahren 2009 und 2014 kritisierte das CPT den Personalmangel in den besuchten Justizanstalten sowie das Schichtsystem des Personals. Trotz der vom CPT zu dieser Angelegenheit ausgesprochenen Empfehlungen war es im Jahr 2021 weiterhin der Fall, dass die „Nachtschicht“ der Vollzugsbediensteten gewöhnlich um 15 Uhr begann (und in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben an Freitagen und Wochenenden sogar bereits um 12 Uhr mittags), wodurch es am Nachmittag und an Wochenenden ein begrenztes Angebot an Aktivitäten gab und die meisten Häftlinge bis zum folgenden Morgen in ihren Zellen eingesperrt waren. Erwähnenswert ist, dass die „Nachtschicht“ in den Justizanstalten Innsbruck, Leoben und Wien-Josefstadt jeweils nur aus 13, sechs und 35 Vollzugsbediensteten bestand.⁶⁹

In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde die Situation durch Fehlzeiten des Personals weiter verschärft: bei 448 Dienststellen für Vollzugsbedienstete (von denen 2 % unbesetzt waren)⁷⁰ waren 42 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen (d. h. etwa 10 %) zur Zeit des Besuchs aus verschiedenen Gründen, wie Langzeitkrankenstand, Mutterschaftsurlaub und Fortbildung, nicht verfügbar.⁷¹

Das CPT muss erneut betonen, dass eine echte Verbesserung der Führungsbedingungen für Häftlinge nur durch eine grundlegende Änderung der Personalpolitik in Bezug auf das Gefängnispersonal erreicht werden kann, damit die Hauptschichten untertags geleistet werden (d. h. vom Frühstück bis zum Abend) und die Nachtschicht nicht vor 19 Uhr oder vorzugsweise später beginnt.

Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen in den Justizanstalten Innsbruck, Leoben und Wien-Josefstadt und gegebenenfalls in anderen Justizanstalten in Österreich eine vollständige, genaue Überprüfung der Personalsituation und des Schichtmodells des Personals vorzunehmen. Dies kann eine allgemeine Aufstockung der Personalstände in diesen Justizanstalten erfordern.

⁶⁹ Es sei daran erinnert, dass die Kapazität der Einrichtungen jeweils bei 475, 205 und 990 Plätzen lag.

⁷⁰ Es war geplant, dass 24 neue Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Abschluss ihrer Grundausbildung zum Team dazustoßen.

⁷¹ In der Justizanstalt Innsbruck umfasste der Personalbestand an Vollzugsbediensteten 167 Dienststellen (von denen fünf unbesetzt waren) und in der Justizanstalt Leoben 77 (keine freien Stellen). Ganz allgemein verfügten die Vollzugsbehörden laut den von den österreichischen Behörden zu Beginn des Besuchs im Jahr 2014 bereitgestellten Informationen über 4.000 Dienststellen für Vollzugsbedienstete, von denen rund 4 % unbesetzt waren.

80. Die im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie auferlegten Beschränkungen hatten nur begrenzte Auswirkungen auf die den Häftlingen generell angebotenen Aktivitäten (siehe jedoch Absatz 78). Es ist vor allem positiv zu vermerken, dass Häftlingen während der Pandemie weiterhin Aktivitäten angeboten wurden, einschließlich Arbeit, und es nur kurze Unterbrechungen in Phasen landesweiter Lockdowns gab. Häftlinge, die aufgrund coronabedingter Beschränkungen keiner bezahlten Arbeit nachgehen konnten, erhielten eine Entschädigung.

ii. *Situation von Jugendlichen*

81. Insgesamt gewann die Delegation einen sehr guten Eindruck von den Aktivitäten, die Jugendlichen angeboten wurden. In allen drei besuchten Einrichtungen waren sie in der Lage, den Großteil des Tages außerhalb ihrer Zellen zu verbringen, und ihnen wurde eine Reihe zweckmäßiger Aktivitäten angeboten.

Ebenfalls positiv zu vermerken ist, dass die Jugendabteilungen mit geeigneten Vollzugsbediensteten besetzt waren, die speziell für die Arbeit mit Jugendlichen ausgewählt und entsprechend geschult wurden. In diesen Abteilungen war stets mindestens ein Vollzugsbediensteter/eine Vollzugsbedienstete anwesend. In den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt besuchten regelmäßig Pädagogen/Pädagoginnen die Jugendabteilungen, um Aktivitäten anzubieten.

82. In der *Justizanstalt Innsbruck* profitierten die Jugendlichen innerhalb ihrer Abteilung zwischen 7 und mindestens 18 Uhr von einer offenen Station und konnten frei mit anderen Jugendlichen Umgang pflegen. Ihnen wurde ein breites Spektrum an Aktivitäten angeboten, darunter Schulunterricht, Arbeit, Ausbildungskurse und verschiedene Freizeitaktivitäten mit Sozialpädagogen/-pädagoginnen (z. B. ein Kochkurs, Diskussionsgruppen und Brettspiele) sowie Sporteinheiten in Innen- und Außensportanlagen. Zusätzlich genossen sie großzügigen Zugang zu Sportplätzen.

Jugendliche, die in der *Justizanstalt Wien-Josefstadt* festgehalten wurden, verbrachten den Großteil des Tages mit der Teilnahme an organisierten Aktivitäten und waren grundsätzlich nur zwischen 17:30 und 6 Uhr (und während dreier kurzer Zeiträume untertags, z. B. zur Einnahme ihres Mittagessens) in ihren Zellen eingeschlossen. Ihnen wurden Schulunterricht und Basisausbildungskurse, darunter Computerkurse, Arbeit, einige berufliche Grundausbildungen und Freizeitaktivitäten (z. B. Kreativ-Workshops, Kurse zur Vermittlung von Lebenskompetenzen) sowie Sportarten in Innen- und Außensportanlagen angeboten. Ihnen wurde außerdem täglich für bis zu zwei Stunden Zugang zu Sportplätzen gewährt.

In der *Justizanstalt Leoben* blieben die Zellentüren in der Jugendabteilung zwischen 7 und 18:30 Uhr geöffnet und die Jugendlichen konnten innerhalb ihrer Abteilung Umgang miteinander pflegen, zusammen kochen, Tischtennis spielen und hatten freien Zugang zum Turnsaal. Zusätzlich wurden ihnen Sporteinheiten (drinnen und draußen), Online-Kurse in einem Computerraum und täglich mindestens ein Stunde Bewegung im Freien angeboten.

Allerdings stand zur Zeit des Besuchs für die in der Einrichtung festgehaltenen Jugendlichen keine Arbeit zur Verfügung und es war kein Fachpersonal vorhanden, um den Jugendlichen Schulunterricht und/oder Ausbildungsaktivitäten anzubieten.⁷² Die Delegation wurde informiert, dass die Zuweisung einer Stelle für einen Sozialpädagogen/eine Sozialpädagogin beantragt, jedoch noch nicht gewährt wurde.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen fortsetzen, um in der Justizanstalt Leoben festgehaltenen Jugendlichen ein vollständiges Aktivitätenprogramm anzubieten, einschließlich Unterrichts- und/oder Ausbildungsaktivitäten. Dazu gehört möglicherweise die Einstellung von Fachpersonal, zumindest auf Teilzeitbasis.

4. Medizinische Versorgung

83. In allen besuchten Einrichtungen waren die Regelungen bezüglich der Bereitstellung von medizinischer Versorgung für die Häftlinge in vielerlei Hinsicht zufriedenstellend. Insbesondere waren die nötige Menge und Auswahl an Medikamenten verfügbar, wurden die Einrichtungen von einer Reihe von Fachärzten/-ärztinnen und anderem Gesundheitsfachpersonal besucht und waren die Gesundheitseinrichtungen angemessen ausgestattet (siehe jedoch Absatz 87). Ebenfalls positiv zu vermerken ist, dass nunmehr in allen drei Einrichtungen Dolmetschdienste per Videokonferenz für medizinische Konsultationen zur Verfügung standen. Das CPT möchte auch die Bemühungen würdigen, die vom derzeitigen Personal unternommen wurden, um den Häftlingen eine hochwertige medizinische Versorgung anzubieten.

84. Allerdings bestehen weiterhin einige Mängel, die bereits bei vorangegangenen Besuchen festgestellt wurden. Dies betrifft vor allem unzureichende Personalstände beim medizinischen Personal.⁷³

In der *Justizanstalt Innsbruck* war eine allgemeinärztliche Fachperson von Montag bis Donnerstag für rund 30 Stunden anwesend (0,8 Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ)), eine psychiatrische Fachkraft besuchte die Einrichtung für insgesamt 17 Stunden pro Woche (das Äquivalent für weitere 16 Stunden war nicht abgedeckt) und Pflegefachkräfte (von denen es vier gab, während eine weitere Stelle für eine Pflegefachkraft unbesetzt war) waren von Montag bis Donnerstag bis 15 Uhr, am Freitag bis 12:30 Uhr und am Wochenende bis 12 Uhr mittags anwesend.

Das Gesundheitspersonal in der *Justizanstalt Leoben* umfasste eine allgemeinärztliche Fachperson, welche die Einrichtung von Montag bis Freitag besuchte und 0,6 VBÄ abdeckte, eine psychiatrische Fachkraft, die einmal pro Woche für drei Stunden in die Einrichtung kam, sowie zwei Pflegefachkräfte, die zusammen 1,2 VBÄ abdeckten. Die Pflegefachkräfte waren von Montag bis Donnerstag bis 16:15 Uhr anwesend und am Freitag bis 12:15 Uhr mittags; danach war bis Montagmorgen keine Pflegefachkraft anwesend.

⁷² Was konkret den Schulunterricht betrifft, informierten die österreichischen Behörden das CPT mit Schreiben vom 17. Februar 2022, dass in den letzten Jahren keine jugendlichen Häftlinge in der Justizanstalt Leoben waren, welche die Pflichtschule hätten abschließen müssen. Falls eine derartige Situation eintritt, kann eine praktische Lösung gefunden werden.

⁷³ Es sei daran erinnert, dass die Kapazitäten der Einrichtungen bei 475 Plätzen (Justizanstalt Innsbruck), 205 Plätzen (Justizanstalt Leoben) und 990 Plätzen (Justizanstalt Wien-Josefstadt) lagen.

In der *Justizanstalt Wien-Josefstadt* war das Gesundheitspersonal für die ambulante Patientenversorgung der allgemeinen Gefängnisbevölkerung, für die Krankenanstalt vor Ort, die über eine Kapazität von 55 Betten verfügte, sowie eine Abteilung für Häftlinge im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug zuständig – wobei die Kapazität dieser Abteilung (rund 15 Plätze) um 60 Plätze erhöht wurde, nachdem eine Gruppe von Häftlingen aus einer anderen Einrichtung in die Justizanstalt Wien-Josefstadt verlegt worden war.

Das medizinische Personal bestand aus einem Pool an Allgemeinmediziner/-medizinerinnen, die zusammen 10 VBÄ abdeckten (zwei weitere Stellen waren unbesetzt), sowie drei VBÄ bei Psychiatern/Psychiaterinnen (wobei 2,5 VBÄ davon nach der zuvor erwähnten Verlegung von Häftlingen im Maßnahmenvollzug aufgestockt wurden). Der Personalstand bei Pflegefachkräften (21 Pflegefachkräfte und vier weitere unbesetzte Stellen) wurde nach der Verlegung um zehn theoretische Stellen verstärkt. Zur Zeit des Besuchs war jedoch nur eine dieser Stellen besetzt und die anderen neun blieben unbesetzt. Während der Nachtschicht waren eine allgemeinärztliche Fachperson und zwei Pflegefachkräfte in der Einrichtung anwesend.

Jede der besuchten Justizanstalten beschäftigte auch klinische Psychologen/Psychologinnen: Die Justizanstalt Innsbruck verfügte über 3,5 VBÄ bei Psychologen/Psychologinnen (weitere 37 Wochenstunden für einen Psychologen/eine Psychologin waren unbesetzt), die Justizanstalt Leoben beschäftigte zwei psychologische Fachkräfte in Vollzeit und die Justizanstalt Wien-Josefstadt verfügte über neun VBÄ bei Psychologen/Psychologinnen.

Nach Auffassung des CPT sind angesichts des Umfangs der Gefängnispopulation die Personalstände bei Ärzten/Ärztinnen und Pflegefachkräften in allen drei besuchten Einrichtungen unzureichend und die Situation wird durch die bestehenden freien Stellen weiter verschärft.⁷⁴ Dies betrifft auch den Einsatz von psychiatrischem Fachpersonal, der nicht ausreichend ist, um den Bedürfnissen einer hohen Zahl an Häftlingen mit psychischen Störungen angemessen gerecht zu werden. Tatsächlich wurden von den befragten Häftlingen gegenüber der Delegation mehrere Beschwerden in Bezug auf verspäteten Zugang zu medizinischer Versorgung, insbesondere psychiatrischer Versorgung, erhoben. Überdies stimmten mehrere offizielle Gesprächsbeteiligte der Delegation zu, dass der Einsatz von psychiatrischem Fachpersonal in den besuchten Justizanstalten nicht ausreichend ist, und räumten ein, dass der Zugang zu Klinikaufenthalten in psychiatrischen Einrichtungen für Häftlinge mit schweren psychischen Gesundheitsproblemen äußerst schwierig ist – diese Häftlinge wurden oft rasch und zu früh in die Justizanstalt zurückgebracht.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um:

- **unverzüglich in allen drei besuchten Einrichtungen die unbesetzten Stellen beim Gesundheitsfachpersonal zu besetzen. Besonderes Augenmerk sollte auf die unbesetzten Stellen bei den Pflegefachkräften in der Justizanstalt Wien-Josefstadt gelegt werden;**
- **die Personalstände bei Allgemeinmediziner/-medizinerinnen, Psychiatern/Psychiaterinnen und Pflegefachkräften gründlich zu überprüfen und zu**

⁷⁴ Laut den von den österreichischen Behörden bereitgestellten Informationen waren im gesamten Gefängnisystem folgende Stellen unbesetzt: 4,7 von 26 Stellen für einen Allgemeinmediziner/eine Allgemeinmedizinerin, 12,22 von 20,67 Stellen für einen Psychiater/eine Psychiaterin und 45,38 von 276,88 Stellen für eine Pflegefachkraft.

erhöhen, insbesondere in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben. Des Weiteren sollte ein Mitglied des medizinischen Personals täglich, einschließlich an Wochenenden, (zumindest auf Teilzeitbasis) anwesend sein.

Die Umsetzung dieser Empfehlung kann die Erhöhung des Budgets für die Bereitstellung medizinischer Versorgung im Gefängnis erfordern.⁷⁵

85. Was die Vertraulichkeit medizinischer Daten angeht, wurden in den Justizanstalten Leoben und Wien-Josefstadt verschiedene medizinisch relevante Aufgaben, die normalerweise diplomierten Pflegepersonen vorbehalten sind, von Sanitätsbeamten/-beamtinnen (d. h. Vollzugsbediensteten mit medizinischen Grundkenntnissen) ausgeführt. Diese Sanitätsbeamten/-beamtinnen waren gewöhnlich bei medizinischen Untersuchungen von Häftlingen anwesend und einige von ihnen hatten Zugang zu den persönlichen Krankenakten der Häftlinge (einschließlich der elektronischen Datenbank). Überdies wurden die Medikamente (in der Justizanstalt Leoben einschließlich der Behandlung mit Opioidantagonisten (OAT) und Psychopharmaka) von Sanitätsbeamten/-beamtinnen oder sogar „regulären“ Vollzugsbediensteten an die Häftlinge verteilt (Letzteres insbesondere in der Justizanstalt Innsbruck). Obgleich diese Praktiken angesichts des oben beschriebenen niedrigen Bestands an medizinischem Personal verständlich sind, stellen sie eindeutig eine Verletzung der Vertraulichkeit medizinischer Daten dar und stehen der Auffassung der beruflichen Unabhängigkeit des medizinischen Gefängnispersonals entgegen, wie bereits in vorangegangenen Besuchsberichten hervorgehoben wurde.

In einem am 17. Februar 2022 an das CPT gesendeten Schreiben führten die österreichischen Behörden mehrere Argumente zur Rechtfertigung der derzeitigen Praxis an. Insbesondere erklärten die Behörden, dass die Zahl der Angriffe auf Gefängnispersonal in den letzten Jahren gestiegen sei und Vollzugsbedienstete, die für „unterstützende medizinische Tätigkeiten“ zuständig sind, in der Lage sein müssten, unverzüglich einzuschreiten, um während der medizinischen Untersuchungen und Behandlung für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und eine mögliche Eskalation der Situation zu vermeiden. Aus Sicht der Behörden kann die Anwesenheit von Vollzugsbediensteten nicht durch technische Ausrüstung (z. B. Alarmknöpfe) ersetzt werden. Darüber hinaus seien, besonders in großen Gefängnissen, wie der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die Ärzte/Ärztinnen wegen der hohen Dichte an medizinischen Untersuchungen nicht in der Lage, die nötigen Informationen einzuholen, um zu bewerten, ob ein Häftling eine besondere Gefahr darstellt. Die Behörden fügten hinzu, dass, abgesehen von Sicherheitsanforderungen, die derzeitige Praxis nur dann beendet werden könne, wenn zusätzliche Stellen für Pflegefachkräfte zur Verfügung gestellt würden.

Die Behörden argumentierten zudem, dass Vollzugsbedienstete nur Medikamente verteilen würden, die zuvor von einer zertifizierten Fachkraft oder einem Blisterzentrum ausgegeben wurden, d. h. Vollzugsbedienstete verteilten von medizinischem Personal vorbereitete Medikamente, ohne den Inhalt der Verpackungen zu prüfen.

Das CPT nimmt diese Argumente gebührend zur Kenntnis. Allerdings ist es der Ansicht, dass die Achtung der Vertraulichkeit entscheidend für das Vertrauensverhältnis ist, das ein notwendiger Teil der Arzt-Patienten-Beziehung ist. In diesem Zusammenhang sei auf die Empfehlung R (98) 7

⁷⁵ Während des Besuchs wurde das CPT über die Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Gesundheitsfachpersonal für die Arbeit im Gefängnis informiert. Den Angaben zufolge hing dies, zumindest bis zu einem gewissen Grad, mit der Tatsache zusammen, dass die Gehälter für im Gefängnis arbeitendes medizinisches Personal im Vergleich zur Situation ihrer Kollegen/Kolleginnen, die in einem anderen Umfeld arbeiten, schätzungsweise rund 10 bis 15 % niedriger sind.

des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten verwiesen, laut der die Vertraulichkeit medizinischer Daten ebenso streng gewährleistet und geachtet werden sollte wie in der Bevölkerung insgesamt.⁷⁶

Folglich sollten medizinische Untersuchungen von Häftlingen außer Hörweite und – sofern der betreffende Arzt/die betreffende Ärztin in einem bestimmten Fall nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt – außer Sichtweite von nichtmedizinischem Personal durchgeführt werden. Nach Erfahrung des CPT ist die systematische Anwesenheit von nichtmedizinischem Personal bei medizinischen Untersuchungen dem Aufbau einer angemessenen Arzt-Patienten-Beziehung abträglich und gewöhnlich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit unnötig. Es können und sollten alternative Lösungen gefunden werden, um legitime Sicherheitsanforderungen mit dem Grundsatz der Vertraulichkeit medizinischer Daten in Einklang zu bringen. Im Gegensatz zu den österreichischen Behörden ist das Komitee der Auffassung, dass die Installation einer Rufanlage, durch welche ein Arzt/eine Ärztin in der Lage wäre, in jenen Ausnahmefällen, in denen ein Häftling während einer medizinischen Untersuchung unruhig oder bedrohlich wird, rasch Vollzugsbedienstete zu alarmieren, in der Tat ein Teil einer Lösung sein kann.

Darüber hinaus ist das Komitee der Ansicht, dass Medikamente vorzugsweise von medizinischem Personal verteilt werden sollten. In jedem Fall sollten die Behörden eine Liste von Medikamenten erstellen, die unter allen Umständen von medizinischem Personal verteilt werden sollten (wie Antipsychotika, OAT und antiretrovirale Medikamente).

In Anbetracht der Erkenntnisse des im Jahr 2021 erfolgten Besuchs und der zuvor erwähnten Grundsätze **wiederholt das CPT seine Empfehlung an die österreichischen Behörden, in allen Justizanstalten in Österreich die Abschaffung der Vorgehensweise, Vollzugsbedienstete in die Ausübung medizinischer Aufgaben einzubinden, in die Wege zu leiten.** Dies wird in der Tat eine Erhöhung der personellen Ressourcen bei den Pflegefachkräften erfordern, wie die österreichischen Behörden dargelegt haben (siehe auch die in Absatz 84 ausgesprochene Empfehlung).

86. Des Weiteren erfolgten Ansuchen um routinemäßige Arzttermine gewöhnlich in schriftlicher Form (sogenannter „11er-Zettel“) und wurden diese Vollzugsbediensteten ausgehändigt (oder sie wurden mündlich gegenüber Vollzugsbediensteten gestellt).⁷⁷

Nach Auffassung des CPT wäre es zur Erhöhung der Vertraulichkeit derartiger Ansuchen wünschenswert, geeignetere Verfahren einzuführen, beispielsweise indem tägliche Rundgänge von Pflegefachkräften in allen Haftbereichen organisiert werden, um Ansuchen um medizinische Konsultationen einzusammeln, oder indem spezielle, verschlossene Briefkästen für Ansuchen um routinemäßige medizinische Konsultationen eingeführt werden, zu denen nur Mitglieder des medizinischen Personals Zugang haben.

⁷⁶ Siehe Absatz 13 des Anhangs zur Empfehlung Nr. R (98) 7.

⁷⁷ Die Ansuchen konnten auch direkt bei einer Pflegefachkraft gestellt werden, wenn diese einige der Abteilungen besuchten.

87. Die materiellen Bedingungen in den medizinischen Einrichtungen in den Justizanstalten Leoben und Wien-Josefstadt waren sehr gut.

In der Justizanstalt Innsbruck war dies jedoch nicht der Fall. Dort war in der medizinischen Abteilung nicht genügend Platz und sie war mit alten, abgenutzten Möbeln ausgestattet. Die CPT-Delegation wurde über die bestehenden Pläne für den Bau neuer Räumlichkeiten für die Krankenstation informiert. **Das CPT ermutigt die österreichischen Behörden, die rasche Umsetzung dieser Pläne zu ermöglichen, und möchte dazu gern aktuelle Informationen erhalten.**

88. In allen besuchten Einrichtungen wurden neu eingetroffene Häftlinge bei der Aufnahme systematisch von einem Arzt/einer Ärztin (oder einer Pflegefachkraft, die einem Arzt unterstellt war) medizinisch untersucht und die Verfahren umfassten auch Untersuchungen der psychischen Gesundheit, einschließlich der Selbstbeschädigungs- und Selbstmordgefahren,⁷⁸ sowie Untersuchungen zu frauenspezifischen Gesundheitsbelangen.⁷⁹

Aufgrund der Tatsache, dass in der Justizanstalt Leoben zwischen Freitagnachmittag und Montagmorgen (siehe Absatz 84) kein medizinisches Personal anwesend war, wurde die medizinische Untersuchung der während dieser Zeit in die Einrichtung aufgenommenen Häftlinge allerdings auf Montag verschoben.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass in der Justizanstalt Leoben und gegebenenfalls in anderen Justizanstalten in Österreich alle neu eingetroffenen Häftlinge innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme systematisch einer umfassenden medizinischen Untersuchung durch eine Gesundheitsfachperson unterzogen werden. Die Umsetzung der in Absatz 84 dargelegten Empfehlung bezüglich der täglichen Anwesenheit eines Mitglieds des medizinischen Personals wird diese Bemühungen erleichtern.

89. In der Justizanstalt Leoben wurde neu eingetroffenen Häftlingen systematisch ein Bluttest für Infektionskrankheiten, einschließlich Hepatitis C und HIV, angeboten. In den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt war dies jedoch keine systematische Praxis. **Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass neu eingetroffenen Häftlingen in den Justizanstalten Innsbruck und Wien-Josefstadt sowie gegebenenfalls in allen anderen Justizanstalten in Österreich systematisch eine freiwillige Untersuchung auf HIV und Hepatitis B und C angeboten wird.**

90. Bei Häftlingen festgestellte Verletzungen wurden systematisch erfasst, einschließlich der objektiven medizinischen Befunde und einer Aussage des betreffenden Häftlings hinsichtlich ihrer Entstehung, und es wurden gegebenenfalls Fotos der Verletzungen gemacht und in die Krankenakte aufgenommen. Soweit die Delegation feststellen konnte, wurden erfasste Verletzungen und Misshandlungsvorwürfe der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.⁸⁰

⁷⁸ Laut den von den österreichischen Behörden bereitgestellten offiziellen Statistiken (2017–2021) war die Gesamtzahl der Selbstmordversuche und der Selbstmorde weiterhin relativ niedrig. Im genannten Zeitraum gab es zwischen 13 und 21 Selbstmordversuche pro Jahr im gesamten Gefängnisystem und die Zahl der Selbstmorde schwankte zwischen acht und 13.

⁷⁹ In Bezug auf geschlechtsspezifische Untersuchungen siehe Absatz 97.

⁸⁰ Für den Gefängnis-Kontext ist das Verfahren bezüglich der Erfassung und Meldung von Verletzungen ausführlich im Erlass über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbedienstete geregelt, der am 25. Juni 2018 vom Bundesministerium für Justiz veröffentlicht wurde. Grundsätzlich ist das Verfahren dasselbe wie jenes, das im Erlass über den Umgang mit

91. In jedem der besuchten Gefängnisse war eine Reihe von Häftlingen mit Drogensucht untergebracht. Gegebenenfalls war eine OAT für diese Häftlinge verfügbar und ihnen wurden zudem Beratung und psychologische Unterstützung angeboten.

Dennoch hatte die allgemeinärztliche Fachperson in der Justizanstalt Innsbruck keine Möglichkeit, OAT zu verschreiben; die Verschreibung musste durch die psychiatrische Fachkraft erfolgen, die jedoch nicht täglich in der Einrichtung anwesend war (siehe Absatz 84). Dadurch besteht die Gefahr des verspäteten Zugangs zu einer OAT und von Unterbrechungen einer Behandlung, die bereits vor der Aufnahme in die Justizanstalt begonnen wurde.

Das CPT empfiehlt, dass in der Justizanstalt Innsbruck Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, dass gegebenenfalls Behandlungen mit Opioidantagonisten für neu eingetroffene Häftlinge unmittelbar verfügbar sind.

92. Überdies gab es in keinem der besuchten Gefängnisse ein Nadelaustauschprogramm (wobei, wie das Personal einräumte, in den Einrichtungen regelmäßig gebrauchte Spritzen und Nadeln gefunden wurden). Angesichts des Bestehens von Nadelaustauschprogrammen außerhalb der Gefängnisse **empfiehlt das CPT den österreichischen Behörden, solche Programme in das Gefängnissystem aufzunehmen.**

93. Ganz allgemein möchte das CPT darauf hinweisen, dass die jüngste politische Entwicklung in Europa dahin geht, die medizinische Versorgung in Gefängnissen bevorzugt entweder weitgehend oder vollständig der Zuständigkeit des Gesundheitsministeriums zu unterstellen.⁸¹ Grundsätzlich unterstützt das CPT diese Entwicklung. Insbesondere ist das CPT überzeugt, dass eine stärkere Einbindung von Gesundheitsministerien in diesem Bereich (darunter in Bezug auf die Einstellung von medizinischem Personal, dessen Fortbildung, die Bewertung der klinischen Praxis, Zertifizierung und Kontrolle) dazu beitragen wird, eine optimale medizinische Versorgung für Häftlinge sowie die Umsetzung des allgemeinen Grundsatzes der Gleichwertigkeit von medizinischer Versorgung im Gefängnis mit jener der allgemeinen Bevölkerung zu gewährleisten. Allerdings muss eine derartige Verschiebung der Verantwortung mit der Zuweisung angemessener Finanzmittel und der Einrichtung wirksamer Kommunikationskanäle zwischen dem medizinischen und dem Vollzugspersonal einhergehen. **Das CPT möchte dazu gern Stellungnahmen der österreichischen Behörden erhalten.**

94. Was die im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie ergriffenen Maßnahmen angeht, wurden zur Zeit des Besuchs neu aufgenommene Häftlinge unter Quarantäne gestellt und in den Justizanstalten Wien-Josefstadt und Innsbruck bei der Aufnahme einem Antigentest und fünf Tage später einem PCR-Test und in der Justizanstalt Leoben fünf Tage nach ihrer Aufnahme einem Antigentest unterzogen. Wenn die Ergebnisse negativ waren, wurden sie aus der Quarantäne entlassen und bei der allgemeinen Gefängnispopulation untergebracht.⁸²

Misshandlungsvorwürfen festgelegt ist (siehe Absatz 14).

⁸¹ Siehe beispielsweise Empfehlung Nr. R (98) 7 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedsstaaten über die ethischen und organisatorischen Aspekte der gesundheitlichen Versorgung in Justizvollzugsanstalten.

⁸² Vor der Verfügbarkeit von Tests waren neu aufgenommene Häftlinge für 14 Tage unter Quarantäne gestellt worden.

Persönliche Schutzausrüstung (PPE) war in den besuchten Einrichtungen für Personal und Häftlinge gleichermaßen vorhanden (insbesondere Masken und Desinfektionsgel).

Die Impfstrategie in den besuchten Gefängnissen war dieselbe wie in der allgemeinen Bevölkerung. Aus medizinischen Gründen als gefährdet geltende Häftlinge wurden priorisiert und etwa ab Mai 2021 war die Impfung für alle interessierten Häftlinge verfügbar. Laut Schätzungen der Behörden waren rund 50 bis 70 % zur Zeit des Besuchs vollständig geimpft.⁸³

Die Zahl der Coronafälle unter den Häftlingen war in den besuchten Einrichtungen unterschiedlich: In der Justizanstalt Wien-Josefstadt gab es 50 Fälle, in der Justizanstalt Leoben einen einzigen Fall und in der Justizanstalt Innsbruck 83 Fälle.⁸⁴

5. Sonstige Belange

a. Aufnahmeverfahren und Beschwerdemanagement

95. Bei der Aufnahme erhielten neu eingetrossene Häftlinge eine Kopie eines Informationsblatts, in dem die grundlegenden Rechte des Häftlings dargelegt sind, sowie eine Kopie der Hausordnung; diese Dokumente waren in einer Reihe von Sprachen verfügbar.

Allerdings enthielten diese Dokumente zwar allgemeine Informationen über das Recht auf Beschwerde, jedoch fehlten Informationen über konkrete Beschwerdemöglichkeiten, die Häftlingen innerhalb und außerhalb des Gefängnisystems zur Verfügung stehen.⁸⁵

Das CPT wiederholt seine Empfehlung, dass alle Häftlinge bei ihrer Aufnahme genaue schriftliche Informationen über die ihnen zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gefängnisystems erhalten.⁸⁶

96. In ihrer Stellungnahme zum Bericht über den Besuch des CPT im Jahr 2014⁸⁷ gaben die österreichischen Behörden an, dass eine der vordringlichsten Aufgaben einer neu geschaffenen Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen die Etablierung eines einheitlichen Beschwerdemanagementsystems in den österreichischen Justizanstalten sein würde.

Während des Besuchs im Jahr 2021 wurde die Delegation darüber informiert, dass in der Justizanstalt Leoben seit November 2021 ein neues elektronisches Beschwerdesystem etabliert ist, in dem alle Beschwerden registriert werden, und dass in der Justizanstalt Innsbruck ein neues elektronisches Beschwerdesystem entwickelt werde.

Das CPT möchte gern aktuelle Informationen zur Entwicklung eines einheitlichen Beschwerdemanagementsystems in österreichischen Gefängnissen erhalten.

⁸³ Um die Häftlinge zu motivieren, wurden geimpften Häftlingen bestimmte Privilegien gewährt (z. B. zusätzliche Zeit außerhalb der Zelle, keine Verpflichtung zum Tragen von Masken bei der Arbeit).

⁸⁴ Laut den Behörden gab es seit Beginn der Pandemie insgesamt 409 positive Fälle unter den Häftlingen im österreichischen Gefängnisystem.

⁸⁵ Die Informationen waren grundsätzlich auf die Tatsachen beschränkt, dass Häftlinge das Recht haben, durch die Einreichung von Ansuchen und Beschwerden die Gefängnisverwaltung aufzufordern, in ihrer Aufsichtsfunktion zu handeln, und dass sie dem zuständigen Personal der Gefängnisabteilung schriftliche und mündliche Ansuchen übermitteln können.

⁸⁶ In diesem Zusammenhang sei auf den Abschnitt über Beschwerdemechanismen verwiesen, der im 27. Allgemeinen Bericht des CPT (2017) enthalten ist (Dok. CPT/Inf (2018) 4).

⁸⁷ Siehe Dok. CPT/Inf (2015) 35, Seite 19.

97. In allen drei besuchten Einrichtungen war eine Reihe weiblicher Häftlinge untergebracht. Soweit die Delegation feststellen konnte, kontaktierten Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen bei der Aufnahme die Familien der betreffenden Frauen, insbesondere in der Absicht, die Betreuung der Kinder zu überprüfen. Es zeigte sich jedoch, dass das Aufnahmeverfahren keine geschlechtsspezifische Untersuchung in Bezug auf besondere Bedürfnisse umfasste, insbesondere eine Vorgeschichte mit sexuellem Missbrauch und anderer geschlechtsbezogener Gewalt.

Das CPT ist der Auffassung, dass in allen Gefängnissen, in denen weibliche Häftlinge untergebracht sind, für Frauen bei der Aufnahme eine geschlechtsspezifische Untersuchung vorgesehen sein sollte. Eine derartige Untersuchung sollte es neben der Feststellung der Verantwortlichkeiten neu aufgenommenen Frauen gegenüber ihren Familien/Kindern ermöglichen, spezifische Bedürfnisse zu ermitteln, darunter eine Vorgeschichte mit sexuellem Missbrauch und anderer geschlechtsbezogener Gewalt. Diese Informationen sollten bei der Erstellung eines individuellen Vollzugsplans für jede Frau gebührend berücksichtigt werden, um eine angemessene Betreuung zu gewährleisten und eine Retraumatisierung zu vermeiden.⁸⁸

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen in allen Gefängnissen in Österreich, in denen weibliche Häftlinge untergebracht sind, geschlechtsspezifische Untersuchungen bei der Aufnahme durch speziell ausgebildetes Personal (und vorzugsweise medizinisches Personal) eingeführt werden.

b. Kontakt zur Außenwelt

98. Der Mindestanspruch auf Besuch ist seit dem letzten Besuch unverändert geblieben. Es sei daran erinnert, dass erwachsene Untersuchungshäftlinge Anspruch auf zwei 30-minütige Besuche pro Woche haben,⁸⁹ erwachsene Strafgefangene auf einen 30-minütigen Besuch pro Woche und einen einstündigen Besuch alle sechs Wochen⁹⁰ und jugendliche Häftlinge (ungeachtet ihres Rechtsstatus) auf einen wöchentlichen Besuch von einer Stunde (oder zwei 30-minütige Besuche).⁹¹

Während das CPT der Ansicht ist, dass der Anspruch auf Besuch für erwachsene Untersuchungshäftlinge angemessen ist, möchte es erneut betonen, dass seines Erachtens alle erwachsenen Häftlinge jede Woche Anspruch auf einen Besuch von mindestens einer Stunde haben sollten.

Was Jugendliche betrifft, sollten sie angesichts dessen, dass viele von ihnen möglicherweise Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die durch emotionale Entbehrung oder mangelnde soziale Kompetenzen bedingt sind, nach Meinung des Komitees Anspruch auf Besuch von mehr als einer Stunde pro Woche haben.⁹²

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass diese Grundsätze im Hinblick auf alle erwachsenen Strafgefangenen und alle jugendlichen Häftlinge wirksam umgesetzt werden, auch durch die Änderung der maßgeblichen Gesetze.

⁸⁸ Siehe auch Regel 6 der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln).

⁸⁹ Siehe § 188 der StPO.

⁹⁰ Siehe § 93 Strafvollzugsgesetz (StVG).

⁹¹ Siehe § 58 Abs. 7 JGG.

⁹² In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass Jugendliche in Untersuchungshaft in der Justizanstalt Innsbruck in der Praxis von zwei einstündigen Besuchen pro Woche profitierten.

99. In allen drei Einrichtungen hatten sowohl Untersuchungshäftlinge als auch Strafgefangene (einschließlich Jugendlicher) in der Regel lediglich Anspruch auf Sicherheitsbesuche (d. h. durch eine Glaswand).⁹³

Wie im vorangegangenen Besuchsbericht dargelegt, akzeptiert das CPT, dass es in Ausnahmefällen aus sicherheitstechnischen Gründen gerechtfertigt sein kann, den physischen Kontakt zwischen Häftlingen und ihren Besuchern zu verhindern. Tischbesuche sollten jedoch die Regel und Sicherheitsbesuche die Ausnahme sein. **Das Komitee wiederholt seine Empfehlung, dass in der Regel alle Häftlinge in der Lage sein sollten, ohne physische Trennung Besuche von ihren Familienmitgliedern zu empfangen; Besuche mit einer Trennung sollten die Ausnahme sein und in Einzelfällen angewendet werden, wenn es eindeutig im Interesse der Sicherheit ist.**

100. Darüber hinaus ist es weiterhin der Fall, dass Besuche bei Untersuchungshäftlingen ebenso wie ihre telefonischen Kontakte der Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft oder den zuständigen Richter/die zuständige Richterin unterliegen. Den Angaben zufolge dauerte es in einigen Fällen bis zu drei Wochen, die Genehmigung zu erhalten, auch für Jugendliche.

Das CPT ist der Meinung, dass Untersuchungshäftlinge grundsätzlich berechtigt sein sollten, ohne Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft oder einen Richter/eine Richterin Besuche zu empfangen und Telefongespräche zu führen. Dieser Grundsatz ist auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen angeführt.⁹⁴ Jede Weigerung in einem bestimmten Fall, solche Kontakte zu gestatten, sollte konkret durch die Erfordernisse der Ermittlung begründet werden und für einen bestimmten Zeitraum gelten. Bei Verdacht auf akute Verabredungsgefahr können bestimmte Besuche oder Telefonate immer überwacht/abgehört werden. **Das CPT wiederholt seine Empfehlung, die Grundsätze, die den Zugang von Untersuchungshäftlingen zur Außenwelt regeln, unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen zu überarbeiten.**

101. In der Praxis konnten Strafgefangene in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben jeden Tag Telefongespräche führen (für rund zehn bis 15 Minuten) und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt zweimal pro Woche.⁹⁵ Allerdings räumt das maßgebliche Gesetz⁹⁶ Strafgefangenen das Führen von Telefongesprächen noch immer lediglich „[a]us berücksichtigungswürdigen Gründen“ ein.

Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die maßgeblichen Gesetze dahingehend zu ändern, dass sie die etablierte Praxis widerspiegeln, dass Strafgefangene berechtigt sind, Telefongespräche zu führen.

102. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt wurde die Delegation informiert, dass Regelungen bestehen, um mittellosen Häftlingen das Führen von kostenfreien Telefongesprächen und den Erhalt von Briefmarken zum Versenden von Briefen zu ermöglichen.

Mehrere mittellose Häftlinge, die während des Besuchs befragt wurden, gaben jedoch an, dass sie keine Kenntnis der vorstehenden Regelungen hatten. **Das CPT vertraut darauf, dass in der Justizanstalt Wien-Josefstadt die notwendigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass mittellose Häftlinge ordnungsgemäß über diese Regelungen informiert**

⁹³ Ein Tischbesuch (d. h. ohne eine Glaswand) kann auf Ansuchen des betreffenden Häftlings genehmigt werden.

⁹⁴ Siehe Grundsätze 24.1 und 99 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze sowie die Erläuterungen zu diesen Grundsätzen.

⁹⁵ Ähnliche Rechte galten für Untersuchungshäftlinge, sobald Telefongespräche von der zuständigen Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Richter/der zuständigen Richterin genehmigt worden waren.

⁹⁶ Siehe § 96a StVG.

werden. Ganz allgemein hätte das CPT gern ausführlichere Informationen bezüglich der im österreichischen Gefängnisssystem für mittellose Häftlinge bestehenden Möglichkeiten, kostenfrei Telefongespräche zu führen und Briefmarken zu erhalten.

103. Was die im Zusammenhang mit der Coronaviruspandemie ergriffenen Maßnahmen angeht, war es den Häftlingen während der Pandemie die meiste Zeit gestattet, Besuche zu empfangen, mit Ausnahme der Phasen landesweiter Lockdowns (z. B. März 2020 oder Dezember 2021). Als Ausgleich für diese Beschränkungen wurde in den Justizanstalten Leoben und Wien-Josefstadt die Möglichkeit eingeführt, kostenfrei Videotelefonate zu führen (diese Möglichkeit existierte in der Justizanstalt Innsbruck bereits vor der Pandemie).

Laut den österreichischen Behörden war geplant, die Möglichkeit, Videotelefonate zu führen, über die Pandemie hinaus beizubehalten. Das CPT begrüßt diese Pläne, die Häftlinge zusätzlich dabei unterstützen werden, Kontakte mit der Außenwelt aufrechtzuerhalten.⁹⁷ **Das Komitee möchte gern darüber informiert werden, ob diese Pläne umgesetzt wurden.**

c. Sicherheitsfragen

104. Trotz der vom CPT wiederholt abgegebenen konkreten Empfehlung war es in der Justizanstalt Wien-Josefstadt weiterhin der Fall, dass während der Nachtschichten zumindest ein/e Vollzugsbedienstete/r innerhalb des Haftbereichs eine Feuerwaffe trug und dass jedes Mal, wenn eine Zellentür geöffnet wurde (in der Regel von zwei Vollzugsbediensteten), ein/e bewaffnete/r Vollzugsbedienstete/r in Sichtweite anwesend war. Die Delegation wurde darüber informiert, dass in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben keine derartige Praxis existiert.⁹⁸

Das Komitee muss erneut betonen, dass das Tragen von Feuerwaffen durch das Personal, das in direktem Kontakt mit Häftlingen steht, eine unerwünschte und gefährliche Vorgehensweise ist, die zu hochriskanten Situationen sowohl für Häftlinge als auch für das Personal führen könnte. In der Tat ist in den meisten Mitgliedsstaaten des Europarates das Tragen von Feuerwaffen innerhalb der Zellenbereiche von Gefängnissen generell verboten. **Das CPT fordert die österreichischen Behörden auf, die aktuelle Verfahrensweise betreffend das Tragen von Feuerwaffen durch Gefängnispersonal innerhalb von Haftbereichen in der Justizanstalt Wien-Josefstadt und gegebenenfalls in anderen Justizanstalten in Österreich zu überprüfen.**

105. In allen drei besuchten Einrichtungen trugen Vollzugsbedienstete Pfefferspraydosen, Handschellen und Teleskop-Schlagstöcke (oder sogar einen Tonfa in der Justizanstalt Wien-Josefstadt) als Standardausrüstung in Haftbereichen. In der Justizanstalt Wien-Josefstadt galt dies auch für Sanitätsbeamte/-beamtinnen bei der Verteilung von Medikamenten.

Das CPT ist der Auffassung, dass das routinemäßige Tragen von Pfefferspray, Handschellen und Schlagstöcken in Haftbereichen für die Entwicklung positiver Beziehungen zwischen Personal und Häftlingen nicht förderlich ist; Vollzugsbedienstete sollten daher in Haftbereichen derartige Ausrüstung nicht routinemäßig tragen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass diese Grundsätze in allen Justizanstalten in Österreich in der Praxis wirksam umgesetzt werden.

⁹⁷ Siehe auch Absatz 81 des 30. Allgemeinen Berichts des CPT (Dok. CPT/Inf (2021)5).

⁹⁸ Siehe jedoch Absatz 134 bezüglich der Justizanstalt Göllersdorf.

106. In allen drei besuchten Justizanstalten wurden die Häftlinge bei der Aufnahme einer Leibesvisitation unterzogen und systematisch aufgefordert, ihre gesamte Bekleidung abzulegen und mitunter in die Hocke zu gehen.

Das CPT muss darauf hinweisen, dass eine Leibesvisitation eine sehr stark in die Privatsphäre eingreifende und potenziell erniedrigende Maßnahme ist, die besonders für Personen mit einer Vorgeschichte sexueller Gewalt (re-)traumatisierend sein kann. Um Beschämung zu minimieren, sollten Häftlinge, die durchsucht werden, in der Regel nicht ihre gesamte Bekleidung gleichzeitig ablegen müssen, beispielsweise sollte es einer Person gestattet werden, die Bekleidung oberhalb der Taille abzulegen und sich dann wieder anzukleiden, bevor sie weitere Bekleidung ablegt.

Das Komitee empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze in allen Justizanstalten in Österreich in der Praxis wirksam umgesetzt werden.

107. Auf die Unterbringung von Häftlingen in besonders gesicherten Zellen (BGZ), insbesondere wenn bei ihnen die Gefahr bestand, dass sie sich selbst oder anderen Schaden zufügen,⁹⁹ wurde in den Justizanstalten Innsbruck und Leoben für relativ kurze Zeiträume zurückgegriffen.¹⁰⁰

Die materiellen Bedingungen in diesen Zellen waren insgesamt angemessen. In der Justizanstalt Innsbruck hatte die Zelle jedoch keinen Wasserhahn; gegenüber der Delegation wurden einige Beschwerden von vor Kurzem darin untergebrachten Häftlingen bezüglich verspätetem Zugang zu Trinkwasser (z. B. um einige Stunden) erhoben. Den Angaben zufolge mussten Häftlinge wiederholt Wasser aus der Hocktoilette in der Zelle trinken. Dies wäre nicht hinnehmbar. Des Weiteren kamen der Delegation einige Vorwürfe zu Ohren, dass die Zellen nicht angemessen beheizt waren.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die in der Justizanstalt Innsbruck in besonders gesicherten Zellen untergebrachten Häftlinge jederzeit unmittelbaren Zugang zu Trinkwasser haben. Überdies sollten diese Zellen jedes Mal, wenn ein Häftling darin untergebracht wird, angemessen beheizt sein.

d. Disziplin

108. In den Justizanstalten Innsbruck und Leoben untersuchte die Delegation die praktische Umsetzung von gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Disziplinarmaßnahmen.

Die strengste Disziplinarmaßnahme, die gegen Häftlinge verhängt werden kann, ist Einzelhaft (in einer gewöhnlichen oder Disziplinarzelle) für bis zu vier Wochen für Erwachsene und bis zu einer Woche für Jugendliche.¹⁰¹

Die Erkenntnisse des Besuchs deuten darauf hin, dass offizielle Disziplinarverfahren nicht übermäßig angewendet wurden und die Maßnahme der Einzelhaft gegenüber erwachsenen Häftlingen

⁹⁹ Siehe § 103 StVG.

¹⁰⁰ Gewöhnlich für ein paar Tage.

¹⁰¹ Siehe § 114 StVG und § 58 Abs. 9 JGG. Zu den anderen Disziplinarmaßnahmen, die gegen Häftlinge verhängt werden können, zählen der Verweis, die Entziehung von Vergünstigungen, die Entziehung bestimmter Rechte und eine Geldbuße (siehe § 109 StVG).

selten und für einen deutlich kürzeren Zeitraum als die gesetzlich vorgesehene maximale Dauer verhängt wurde¹⁰².

Das CPT begrüßt auch die Tatsache, dass Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme in den besuchten Einrichtungen in jüngster Zeit gegenüber jugendlichen Häftlingen nicht verhängt wurde.¹⁰³

Allerdings möchte das Komitee erneut betonen, dass angesichts der potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft auf das geistige und/oder physische Wohlbefinden der betreffenden Häftlinge die maximale Dauer der Einzelhaft als Bestrafung für *erwachsene Häftlinge* für eine bestimmte Ordnungswidrigkeit nicht mehr als 14 Tage und vorzugsweise weniger betragen sollte.¹⁰⁴

Angesichts ihrer besonderen Verletzbarkeit sollte die Einzelhaft darüber hinaus niemals gegenüber *Jugendlichen* als Disziplinarstrafe verhängt werden, wie in Grundsatz 60.6 der revidierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze dargelegt ist.¹⁰⁵

Das Komitee empfiehlt, dass die maßgeblichen Gesetze unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen (und im Einklang mit der in den besuchten Einrichtungen bereits beobachteten Praxis) überarbeitet werden.

109. Trotz der konkreten Empfehlung, die das CPT in den Berichten über die Besuche in den Jahren 2009 und 2014 ausgesprochen hat, sieht das maßgebliche Gesetz weiterhin vor, dass die Maßnahme der Einzelhaft ein vollkommenes Verbot von Besuchsempfang, Telefongesprächen und Briefverkehr nach sich zieht.¹⁰⁶ **Das CPT empfiehlt erneut, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die disziplinäre Bestrafung von Häftlingen kein uneingeschränktes Verbot von familiären Kontakten umfasst und dass jegliche Beschränkung familiärer Kontakte als Form der Bestrafung nur angewendet wird, wenn sich die strafbare Handlung auf solche Kontakte bezieht.**¹⁰⁷

110. Die Prüfung der entsprechenden Register ergab, dass Disziplinarverfahren gut dokumentiert wurden und das gesetzlich festgelegte Verfahren befolgt wurde.¹⁰⁸ Anders als in den während des Besuchs im Jahr 2014 besuchten Einrichtungen wurden Häftlinge, die im regulären Verfahren mit Disziplinaranschuldigungen konfrontiert waren, von der Person, die die Entscheidung trifft, ob eine

¹⁰² So wurde die Einzelhaft als Disziplinarmaßnahme in der Justizanstalt Leoben in den Jahren 2021 und 2020 überhaupt nicht verhängt; im Jahr 2019 gab es vier Fälle.

¹⁰³ Dies gilt auch für die Justizanstalt Wien-Josefstadt.

¹⁰⁴ Siehe Absatz 56(b) des 21. Allgemeinen Berichts des CPT (Dok. CPT/Inf (011) 28).

¹⁰⁵ Grundsatz 60.6.a der revidierten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze lautet wie folgt: „Einzelhaft, das heißt das Einsperren eines Gefangenen für mehr als 22 Stunden am Tag, ohne bedeutsamen zwischenmenschlichen Kontakt, soll niemals gegenüber Kindern, Schwangeren, stillenden Müttern oder Eltern mit Kindern im Gefängnis verhängt werden.“ Siehe auch Regel 45 (2) der (revidierten) Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (*Nelson-Mandela-Regeln*).

¹⁰⁶ Siehe § 114 Abs. 2 StVG.

¹⁰⁷ Siehe auch Grundsatz 60.4 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und Grundsatz 95.6 der Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen sowie die Erläuterungen zu diesen Grundsätzen.

¹⁰⁸ Im StVG wird zwischen einem „regulären“ Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten (§ 116) und einem abgekürzten Verfahren (§ 116a) unterschieden. Gemäß § 108 Abs. 4 StVG kann das abgekürzte Verfahren in bestimmten weniger komplizierten Fällen angewendet werden, insbesondere wenn der Häftling geständig ist; im abgekürzten Verfahren kann lediglich ein Verweis oder eine Geldbuße von bis zu € 70 als Ordnungsstrafe verhängt werden.

Disziplinarmaßnahme verhängt wird oder nicht, angehört. Des Weiteren bestätigten die befragten Häftlinge, die vor Kurzem eine Disziplinarstrafe erhielten, dass ihnen eine schriftliche Entscheidung ausgehändigt wurde, die Informationen über Rechtsmittel enthielt.

Dennoch ist es weiterhin der Fall, dass das maßgebliche Gesetz¹⁰⁹ vorsieht, dass Häftlingen im regulären Verfahren nur auf ihr Verlangen eine schriftliche Entscheidung zuzustellen ist.¹¹⁰

Das CPT empfiehlt, dass das maßgebliche Gesetz geändert wird, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Häftlinge systematisch eine Kopie der Disziplinaentscheidung erhalten, die sie über die Entscheidungsgründe und die Möglichkeiten einer Berufung informiert (im Einklang mit der von der CPT-Delegation während des Besuchs beobachteten Praxis).

¹⁰⁹ Siehe § 116 Abs. 4 StVG.

¹¹⁰ Gemäß § 116a Abs. 3 StVG, sind dem betreffenden Häftling im verkürzten Verfahren Ordnungsstrafverfügungen auszuhändigen.

D. Forensische und zivile psychiatrische Einrichtungen

1. Vorbemerkungen

111. Die Delegation besuchte die Justizanstalt Göllersdorf und die Abteilung für Forensik des Landeskrankenhauses Mauer und stattete den forensischen Abteilungen der Justizanstalt Stein einen Folgebesuch ab, um die Situation von Personen im gerichtlich angeordneten Maßnahmenvollzug zu untersuchen.

Im Landeskrankenhaus Mauer führte die Delegation außerdem einen gezielten Besuch der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie sowie der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie durch, um die Situation von erwachsenen und minderjährigen Patienten/Patientinnen zu überprüfen, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen waren, sowie die Anwendung medizinischer Zwangsbehandlungen bei erwachsenen Patienten/Patientinnen.

112. Gemäß § 21 Abs. 1 Strafgesetzbuch (nachstehend StGB) können Personen der Maßnahme der „Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ unterstellt werden, wenn sie als unzurechnungsfähig angesehen werden.¹¹¹ Nach Absatz 2 derselben Bestimmung können Personen, die nicht als unzurechnungsfähig gelten, ebenfalls einer derartigen Unterbringung unterworfen werden, wenn sie unter dem Einfluss einer schwerwiegenden psychiatrischen oder psychischen Störung eine schwere Straftat begangen haben und wenn zusätzlich die Gefahr besteht, dass sie unter dem Einfluss ihrer psychischen Störung eine Tat mit schweren Folgen begehen.¹¹² Laut § 22 StGB können Personen mit einer substanzbedingten Störung, die unter dem Einfluss einer derartigen Störung eine Straftat begangen haben, für eine maximale Dauer von zwei Jahren einer „Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ unterworfen werden.

113. Die *Justizanstalt Göllersdorf* liegt in der Gemeinde Göllersdorf, rund 40 km nördlich von Wien, in Niederösterreich. Sie wurde im 16. Jahrhundert als Schloss erbaut und diente im 20. Jahrhundert die meiste Zeit als Strafvollzugs- und Umerziehungseinrichtung. In den 1980er-Jahren wurde sie generalsaniert und als Einrichtung für Patienten im Maßnahmenvollzug wiedereröffnet. Mit einer Kapazität von 162 Plätzen beherbergte die Justizanstalt zur Zeit des Besuchs 149 männliche erwachsene Patienten im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 StGB. Von diesen wurden 140 gemäß § 21 Abs. 1 StGB und neun Patienten gemäß § 21 Abs. 2 StGB festgehalten. Sieben der Patienten waren bereits seit mehr als 20 Jahren in der Justizanstalt. 15 % der Patienten waren über 60 Jahre alt, der älteste war 83 Jahre alt. Bei der überwiegenden Mehrheit war eine Schizophrenie diagnostiziert worden und viele Patienten litten neben ihrer psychischen Störung auch unter somatischen Erkrankungen und einige hatten Lernbehinderungen.

¹¹¹ Mit dieser Bestimmung wird die Unterbringung von Personen angeordnet, die zum Zeitpunkt der Verübung einer schweren Straftat unter dem Einfluss einer schwerwiegenden psychiatrischen oder psychischen Störung standen und deshalb als unzurechnungsfähig gelten, wenn die Gefahr besteht, dass sie unter dem Einfluss ihrer psychischen Störung eine Tat mit schweren Folgen begehen. Eine derartige Unterbringung ist von unbegrenzter Dauer (vorbehaltlich einer jährlichen richterlichen Überprüfung, siehe Absatz 158).

¹¹² Eine derartige Unterbringung ist zusammen mit der regulären Gefängnisstrafe anzuordnen. Sie ist ebenfalls von unbegrenzter Dauer (vorbehaltlich einer jährlichen richterlichen Überprüfung, siehe Absatz 158).

Die Gefängnisleitung teilte der Delegation außerdem mit, dass bereits konkrete Pläne für einen Erweiterungsbau mit zusätzlichen 100 Plätzen vorliegen und dass im Jahr 2022 eine erste Zahlung von € 15 Millionen für die Bauarbeiten erwartet wird. Es war geplant, dass im Erweiterungsbau separate Einheiten für die Aufnahme von Neuzugängen auf der einen Seite und für Patienten in einer psychotischen Akutphase auf der anderen Seite eröffnet und dass alle Patientenzimmer für Einzel- oder Doppelbelegung ausgelegt und mit sanitären Einrichtungen ausgestattet werden. Die Leitung erklärte ferner, dass die Verlegung von Patienten aus dem derzeitigen Gebäude in den neuen Erweiterungsbau eine umfassendere Renovierung der bestehenden Struktur ermöglichen würde. Diese Pläne sind äußerst begrüßenswert. **Das CPT möchte gern über den weiteren Fortschritt in dieser Angelegenheit informiert werden.**

114. Die *Justizanstalt Stein* liegt in einem historischen Gebäudekomplex im Zentrum der Stadt Krems in Niederösterreich. Sie wurde im 19. Jahrhundert ursprünglich als Kloster gebaut, dient jedoch seit mehr als 150 Jahren als Gefängnis. Mit einer Gesamtkapazität von 840 Plätzen beherbergte sie zur Zeit des Besuchs 770 Personen, darunter 111 männliche erwachsene Patienten im Maßnahmenvollzug. Die überwiegende Mehrheit der Patienten unterlag einer Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB¹¹³ und zehn Patienten gemäß § 22 StGB. Zehn Personen waren bereits seit mehr als zehn Jahren in der Justizanstalt, der längste Aufenthalt dauerte zur Zeit des Besuchs bereits 17 Jahre. 11 % der Patienten waren über 60 Jahre alt, der älteste war 85 Jahre alt.

115. Das *Landeskrankenhaus Mauer* ist ein großes öffentliches Spital, das in der Nähe der Stadt Amstetten in Niederösterreich liegt. Es wurde 1904 eröffnet und umfasst zahlreiche eigens errichtete historische und moderne Gebäude in einem großen Park. Es verfügt über eine Abteilung für Neurologie, eine Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie sowie verschiedene Abteilungen für Erwachsenenpsychiatrie, darunter eine Abteilung für Forensik.

Die Abteilung für Forensik (nachstehend „Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer“) umfasst das 2018 erbaute Haus 50 und das historische Haus 6, das im Jahr 2004 vollständig renoviert wurde. Sie verfügt über eine Gesamtkapazität von 85 Betten und beherbergte zur Zeit des Besuchs 24 männliche und 49 weibliche erwachsene Patienten hauptsächlich gemäß § 21 Abs. 1 StGB.¹¹⁴ Die überwiegende Mehrheit der Patienten/Patientinnen war innerhalb der letzten zwei Jahre aufgenommen worden, und einige von ihnen früher, bis zu sieben Jahre zuvor. 12 % der Patienten/Patientinnen waren älter als 60, die älteste Person war 80 Jahre alt.

Die Abteilung Erwachsenenpsychiatrie (nachstehend „Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer“) liegt in einem 2018 eröffneten neuen, funktionalen Gebäude mit einer Kapazität von 44 Plätzen. Am Tag des Besuchs beherbergte sie 32 Patienten (13 Männer und 19 Frauen), von denen 23 unfreiwillig eingewiesen wurden. Die Abteilung bietet allgemein Behandlung für Personen mit psychischen Erkrankungen, gewöhnlich in einer Akutphase ihrer Erkrankung. Die überwiegende Mehrheit der Patienten/Patientinnen war bis zu zwei Wochen vor dem Besuch aufgenommen worden und die Patienten/Patientinnen blieben durchschnittlich zehn Tage in der Abteilung. 20 % der Patienten/Patientinnen waren älter als 65. In den ersten elf Monaten des Jahres 2021 beherbergte die Abteilung 672 unfreiwillig und 182 freiwillig eingewiesene Patienten/Patientinnen.

¹¹³ Von den gemäß § 21 Abs. 2 StGB untergebrachten Patienten hatten 44 ihre Strafe verbüßt und verblieben allein aufgrund der gerichtlich angeordneten Maßnahme in Haft, die anderen Patienten verbüßten gleichzeitig noch ihre Strafe.

¹¹⁴ Drei Personen wurden gemäß § 429 StPO festgehalten (Untersuchungshäftlinge, bei denen Grund zur Annahme besteht, dass sie gemäß § 21 Abs. 1 StGB als unzurechnungsfähig erachtet werden).

Die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (nachstehend „Kinder- und Jugendabteilung Mauer“) liegt ebenfalls in einem sehr modernen, durchdacht konzipierten Gebäude. Zur Zeit des Besuchs beherbergte die Abteilung 28 Kinder und Jugendliche zwischen 9 und 17 Jahren, bei einer Kapazität von 30 Plätzen. Die Mehrheit der Patienten/Patientinnen war bis zu vier Wochen zuvor aufgenommen worden und eine Person war seit zweieinhalb Monaten in der Abteilung. Nur eine Person war unfreiwillig in der Abteilung.

116. Die Zahl der Unterbringungen im Maßnahmenvollzug steigt in Österreich seit vielen Jahren kontinuierlich. Die Unterbringungen erfolgen entweder in einer der Sonderanstalten (Göllersdorf oder Asten), in einer forensischen Abteilung einer regulären Justizanstalt (z. B. Justizanstalten Stein oder Wien-Mittersteig), oder in allgemeinen psychiatrischen Spitälern (z. B. Landesklinikum Mauer oder Kepler Universitätsklinikum Linz).

117. Laut den maßgeblichen Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes – nachstehend StVG)¹¹⁵ besteht das Ziel des Maßnahmenvollzugs gemäß § 21 darin, die betreffenden Personen davon abzuhalten, unter dem Einfluss ihrer psychischen Störung weitere Straftaten zu begehen. Die Zwangsunterbringung sollte den geistigen Zustand der Patienten/Patientinnen in dem Ausmaß verbessern, dass keine Rückfälle mehr zu erwarten und sie in der Lage wären, ein gesetzestreuendes Leben in der Gesellschaft zu führen. Zu diesem Zweck ist ihnen ihren Bedürfnissen entsprechend medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische, psychosoziale und pädagogische Betreuung zur Verfügung zu stellen.

118. Pläne für eine umfassende Reform und strukturelle Modernisierung des Maßnahmenvollzugs werden in Österreich seit vielen Jahren diskutiert. Am Ende des CPT-Besuchs im Jahr 2014 erklärte der zu dieser Zeit amtierende Justizminister, dass ihm die strukturellen Mängel deutlich bewusst seien und dass sein Ministerium entschlossen sei, den Maßnahmenvollzug in ganz Österreich einer kompletten Neugestaltung zu unterziehen.¹¹⁶ Einer der zur Diskussion stehenden Pläne war, Einheiten für den Maßnahmenvollzug in „gewöhnlichen“ Gefängnissen schrittweise zu schließen und neue Spezialanstalten im Rahmen oder außerhalb des Gefängnisystems zu schaffen.

Diesbezügliche konkrete gesetzgeberische Maßnahmen wurden schließlich im Mai 2021 mit den vorgeschlagenen Änderungen an mehreren Gesetzen (Entwurf des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes) im Parlament eingeleitet. Dieses Gesetz würde in einem ersten Schritt die Schwelle für Unterbringungen im Maßnahmenvollzug mit dem Ziel anheben, die Gesamtzahl der Unterbringungen zu verringern. Die österreichischen Behörden informierten das CPT in einem Schreiben vom 17. Februar 2022, dass der nächste Schritt nach dem Abschluss einer laufenden Überarbeitung die Fertigstellung des Gesetzentwurfs der Regierung sei.

Wie aus den während und nach dem Besuch übermittelten Informationen hervorgeht, waren weitere gesetzgeberische Initiativen, die darauf abzielen, einen spezifischen Regelungsrahmen für den Maßnahmenvollzug zu schaffen, noch in der Diskussion. In dem oben erwähnten Schreiben gaben die Behörden an, dass ein entsprechender Ministerialentwurf fertiggestellt und zur öffentlichen Konsultation verbreitet wurde.

¹¹⁵ § 164 Abs. 1, und § 166 Abs. 1.

¹¹⁶ Zu diesem Zweck hatte der damalige Justizminister im Juni 2014 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe eingerichtet. Im Januar 2015 legte die Arbeitsgruppe einen Bericht mit ausführlichen Empfehlungen vor, die anschließend als Grundlage für die laufende Reform des Maßnahmenvollzugs genutzt wurden.

119. Im Hinblick auf zivile psychiatrische Einrichtungen sind derzeit rechtliche Änderungen am Unterbringungsgesetz im Parlament anhängig. Sie enthalten, unter anderem, neue Bestimmungen zur medizinischen Zwangsbehandlung und zur Einführung einer „Vertrauensperson“ zur Unterstützung des Patienten/der Patientin. **Das CPT möchte dazu gern aktuelle Informationen erhalten.**

2. Misshandlung

120. Der Delegation wurden in keiner der drei besuchten Einrichtungen Vorwürfe wegen vorsätzlicher Misshandlungen durch das Personal zur Kenntnis gebracht. Viele Patienten/Patientinnen äußerten sich im Gegenteil positiv über das Personal, insbesondere im Landesklinikum Mauer.

121. Gewalt unter Patienten/Patientinnen schien in keiner der besuchten Einrichtungen ein maßgebliches Problem zu sein. Wenn es mit gelegentlichen Zwischenfällen konfrontiert war, reagierte das Personal offenbar unverzüglich und angemessen.

3. Aufenthaltsbedingungen

122. Die Justizanstalt Göllersdorf umfasste acht Einheiten, davon sieben für Patienten und eine für gewöhnliche Strafgefangene, die in der Justizanstalt als Hausarbeiter beschäftigt waren. Die meisten Patienten waren in sogenannten „Wohngruppen“ in Doppel- oder Dreibettzimmern untergebracht und hatten Zugang zu Gemeinschaftsbädern, während zwei Zimmer (mit einer behelfsmäßig eingebauten Abtrennung) vier Insassen beherbergten. Zusätzlich gab es auf der Akutstation 1E und in der Einheit 1A 16 Einzelzimmer mit sanitären Einrichtungen. Jede Einheit verfügte über Gemeinschaftswohnbereiche mit kleinen Teeküchenbereichen, Tischen, Sesseln und Fernsehgeräten.

123. In der Justizanstalt Stein war die überwiegende Mehrheit der Patienten im Maßnahmenvollzug in drei Wohngruppen und einem wohngruppenähnlichen Vollzug in Einzel- und Doppelzellen untergebracht. Jene Patienten, die als permanent sicherheitsgefährlich galten, wurden in Einzelzellen im Hochsicherheitstrakt der Justizanstalt (West E) festgehalten.¹¹⁷ Die Zellen hatten sanitäre Einrichtungen und es gab Gemeinschaftsbereiche mit Tischen, Sesseln und Sofas auf den Stationsgängen.

124. Die Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer umfasste drei Stationen in Haus 50 und eine in Haus 6. Die Station in Haus 6 war ausschließlich für weibliche (Langzeit-)Patienten bestimmt, während in Haus 50 auf der Station 2 nur männliche Patienten und auf den Stationen 1 und 3 männliche und weibliche Patienten gemeinsam betreut wurden. Die Patienten/Patientinnen waren in Einzel- und Doppelzimmern mit sanitären Einrichtungen untergebracht. Die Zimmer waren um großzügige, helle und behagliche Gemeinschaftsbereiche mit Sofas, Fauteuils, Fernsehgeräten, Kochecken und großen Fenstern zu den Personalbüros angeordnet. Zusätzlich hatte jede Station Zugang zu einer geräumigen Terrasse oder einem weitläufigen Garten.

¹¹⁷ Zur Zeit des Besuchs waren vier Patienten im Maßnahmenvollzug in dieser Einheit untergebracht.

Die Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer war ähnlich gestaltet und umfasste zwei gemischtgeschlechtliche Stationen. Die Kinder- und Jugendabteilung Mauer bestand aus zwei gemischtgeschlechtlichen Einheiten, einer für Kinder (im Alter von 4 bis 15) und einer für Jugendliche (im Alter von 14 bis 17), alle mit direktem Gartenzugang. Jede der Einheiten umfasste drei separate Gruppen mit jeweils drei Patientenzimmern (in denen ein/e oder zwei Patienten/Patientinnen untergebracht waren) und Gemeinschaftsbädern.

125. In allen drei besuchten Einrichtungen waren die Zimmer ausreichend groß für die Anzahl der untergebrachten Patienten/Patientinnen. Die Gemeinschaftsbereiche und die Patientenzimmer waren angemessen ausgestattet (Räume mit Betten, Tischen, Sesseln, Regalen, Kleiderkästen) und hatten ausreichend Zugang zu Licht und Belüftung. Sie waren allgemein auch in einem annehmbaren (Justizanstalten Göllersdorf und Stein) oder sogar ausgezeichneten (Landeskrankenhaus Mauer) baulichen Zustand und waren sauber. Im Landeskrankenhaus Mauer ist es zudem begrüßenswert, dass die Bäder ohne Befestigungspunkte für Strangulierungsmittel gestaltet und die Armaturen so gebaut waren, dass sie unter einer schweren Last brechen.

Abgesehen davon wurden gegenüber der Delegation Beschwerden erhoben und sie stellte auch selbst fest, dass einige Unterbringungszellen in der Justizanstalt Stein im Winter recht kalt waren. **In der Justizanstalt Stein sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

126. Die Delegation gewann einen besonders positiven Eindruck von der Gestaltung der gemischtgeschlechtlichen Stationen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer. Die Schlafräume der männlichen und weiblichen Patienten lagen an verschiedenen Enden der U-förmigen Stationen, doch untertags konnten alle Patienten/Patientinnen in den Wohnbereichen der Station frei Umgang untereinander pflegen, eine Regelung, die eine gewisse Normalität förderte. Gleichwohl gab es an ihrem Ende der Gänge auch separate, kleine Gemeinschaftsbereiche für weibliche Patienten.

Ebenso positiv zu vermerken ist, dass der Delegation mitgeteilt wurde, dass insbesondere die neue Gebäudestruktur in Haus 50 in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer im Vergleich zum Vorgängerbau eine enorme Verbesserung für das Wohlbefinden der Patienten/Patientinnen darstellt. Die großzügigen und behaglichen Wohnbereiche und die verringerte Patientenzahl pro Raum boten bessere Rückzugsmöglichkeiten und mehr Raum für Aktivitäten drinnen und draußen als der Vorgängerbau. Das Personal berichtete, dass die Veränderung eindeutig dazu beigetragen habe, die Erkrankungen der Patienten/Patientinnen zu lindern, was zu einer Verringerung der Zahl der Medikamentendosen und der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen führte. Außerdem seien die Zwischenfälle von Gewalt unter Patienten/Patientinnen, Selbstmord und Selbstbeschädigung den Angaben zufolge zurückgegangen. Die Patienten/Patientinnen selbst, darunter jene, die im Vorgängerbau untergebracht waren, würdigten die materiellen Bedingungen und die positive Wirkung auf ihr psychisches Wohlbefinden. Insgesamt waren die materiellen Bedingungen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer (sowie in den anderen besuchten Abteilungen der Klinik) ausgezeichnet und eindeutig nicht gefängnisartig und könnten als Modell für andere psychiatrische Sicherheitseinrichtungen dienen.

Im Gegensatz dazu war die Atmosphäre in der Justizanstalt Stein und (in etwas geringerem Maß) auch in der Justizanstalt Göllersdorf durch gefängnisähnliche Zellentüren aus Eisen in den Gängen des Unterbringungsbereichs in der Justizanstalt Stein und in der Akutstation (1EA) in der Justizanstalt Göllersdorf insgesamt streng und gefängnisartig. Derartige Bedingungen sind für die

Schaffung eines therapeutischen Umfelds für Patienten mit einer psychischen Störung eindeutig nicht förderlich. Dies ist im Hinblick auf Patienten, die viele Jahre in diesen Einrichtungen verbringen, umso mehr von Belang. **Das CPT empfiehlt, dass im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung und Renovierung der Justizanstalt Göllersdorf diese Mängel behoben werden. In Bezug auf die Justizanstalt Stein sei auf die in Absatz 139 ausgesprochenen Bemerkungen und Empfehlungen verwiesen.**

127. Die Zellentüren in den Wohngruppen in der Justizanstalt Göllersdorf waren immer offen, wie es auch für die Mehrheit der Patienten/Patientinnen in den Stationen der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer der Fall war.¹¹⁸

Was die Justizanstalt Stein betrifft, erkennt das Komitee an, dass die im Jahr 2014 festgestellten äußerst langen täglichen Einschlusszeiten etwas verringert wurden. Es ist jedoch weiterhin sehr besorgniserregend, dass die Patienten in einer der vier forensischen Einheiten (Einheit Nord E) noch immer systematisch an zwei Tagen pro Woche von 15 Uhr bis zum darauffolgenden Morgen alleine in ihren Zellen eingesperrt waren und dass in zwei der Einheiten der „Nachteinschluss“ an Freitagen, Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sogar bereits zu Mittag begann. **Das CPT empfiehlt, die Zellenöffnungszeiten in der Justizanstalt Stein unter Berücksichtigung dieser Bemerkungen erheblich auszuweiten.**

128. Patienten/Patientinnen in allen drei forensischen Einrichtungen hatten generell täglich Zugang zum Außenbereich. Viele Patienten der Einheit 1A in der Justizanstalt Göllersdorf und viele Patienten/Patientinnen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer¹¹⁹ konnten untertags jederzeit nach draußen gehen. Allerdings hatten viele Patienten in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein lediglich für rund eine Stunde pro Tag Zugang zu Außenanlagen.

Das CPT ist der Auffassung, dass es das Ziel sein sollte, dass Patienten/Patientinnen in psychiatrischen Einrichtungen untertags generell uneingeschränkten Zugang zu Außenanlagen haben sollten, sofern nicht Behandlungsmaßnahmen ihre Anwesenheit in der Station erfordern. **Das Komitee ermutigt die österreichischen Behörden, die bestehenden Regelungen für die Bewegung im Freien in psychiatrischen Einrichtungen (einschließlich forensischer Einrichtungen in Gefängnissen) dementsprechend zu überprüfen.**

129. Ein weiterer Anlass zur Sorge ist, dass der Außenbereich in der Justizanstalt Göllersdorf über keinen Schutz gegen Schlechtwetter verfügte. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

¹¹⁸ Einzelne Patienten/Patientinnen in allen drei besuchten forensischen Einrichtungen konnten auch vorübergehend restriktiveren Führungsbedingungen unterworfen werden, siehe Absätze 142 und 174.

¹¹⁹ Die Möglichkeiten, in der Forensischen Psychiatrie Mauer Außenanlagen zu betreten, beruhten auf der Lockerungsstufe der Patienten/Patientinnen. Gemäß dem Lockerungs- und Verlegungskonzept der Klinik wurde Patienten/Patientinnen schrittweise mehr Autonomie bei der Bewegung (zuerst begleitet und später unbegleitet) innerhalb und außerhalb des Klinikgeländes gewährt, in Abhängigkeit von ihrem Therapiefortschritt.

4. Personal und Behandlung

130. Was die Personalstände angeht, ist positiv zu vermerken, dass in der Justizanstalt Göllersdorf (Kapazität: 162 Plätze) die ganze Woche rund um die Uhr Ärzte/Ärztinnen anwesend waren. Grund dafür war eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Wien, die bis zu zwölf Ärzte/Ärztinnen (acht Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung und grundsätzlich vier ausgebildete Psychiater/Psychiaterinnen) verpflichtete, ihre Arbeitszeit zwischen der Universität Wien und der Justizanstalt aufzuteilen.¹²⁰ Diese Zusammenarbeit ist besonders vorbildhaft und könnte auch als Modell für andere forensische Einrichtungen dienen.

Gleichwohl bestand noch immer ein allgemeiner Mangel an Psychiatern/Psychiaterinnen in der Justizanstalt, da zwei der vier Psychiaterstellen der Medizinischen Universität Wien unbesetzt waren und die Justizanstalt selbst nur zwei weitere psychiatrische Fachkräfte in Vollzeit beschäftigte, von denen eine der ärztliche Leiter war. Eine dritte Psychiaterstelle in der Justizanstalt war unbesetzt.

Die Justizanstalt Göllersdorf beschäftigte darüber hinaus 6,5 Vollbeschäftigtenäquivalente (VBÄ) bei Psychologen/Psychologinnen, drei Vollzeitfachkräfte für soziale Arbeit, vier Vollzeitfachkräfte für Ergotherapie, 1,6 VBÄ bei Fachkräften für Musiktherapie und 1,9 VBÄ bei Heilpädagogen/-pädagoginnen. Abgesehen davon war eine der psychologischen Vollzeitfachkräfte wegen einer langfristigen Versetzung in die Generaldirektion für den Strafvollzug abwesend und weitere Stellen für je eine Fachkraft für soziale Arbeit und Ergotherapie waren unbesetzt.

Die Einheiten wurden gemeinsam von den Pflegefachkräften und den Vollzugsbediensteten geleitet. Es gab insgesamt 70 Vollzugsbedienstete und 41 VBÄ bei den Pflegefachkräften, wobei Letztere mehrheitlich über ein psychiatrisches Krankenpflegediplom verfügten. Acht Stellen für Pflegefachkräfte waren zur Zeit des Besuchs unbesetzt.

Angesichts der sehr hohen Zahl an älteren und schwer kranken Patienten, die viel Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten benötigten, war der Personalstand bei den Pflegefachkräften und die Anzahl der Heilpädagogen/-pädagoginnen in der Justizanstalt Göllersdorf nicht ausreichend, um den Bedürfnissen der Patienten gerecht zu werden. Auch die Gefängnisleitung teilte diese Sicht.

131. Was die Abteilung für Maßnahmenvollzug in der Justizanstalt Stein (Kapazität: 140 Plätze) betrifft, ist das Komitee weiterhin sehr besorgt über den dramatischen Mangel an psychiatrischen Fachkräften, deren Anzahl trotz der beträchtlichen Bemühungen der Justizanstalt zur Einstellung von Psychiatern/Psychiaterinnen völlig unzureichend war. Zur Zeit des Besuchs waren in der Justizanstalt drei psychiatrische Fachkräfte für insgesamt lediglich 22 Wochenstunden anwesend, um rund 800 Insassen, darunter mehr als 100 im Maßnahmenvollzug, zu betreuen. Überdies ist es äußerst beunruhigend, dass aufgrund dessen, dass zwei von ihnen aus dem Dienst ausschieden, ab Anfang 2022 nur noch eine, für acht Wochenstunden anwesende psychiatrische Fachkraft für die gesamte Justizanstalt zuständig war. Dies ist sogar noch schlimmer als die bereits im Jahr 2014 vorgefundene, äußerst unbefriedigende Situation.¹²¹

¹²⁰ Ärzte/Ärztinnen in Ausbildung verbrachten 50 % ihrer Arbeitszeit in der Justizanstalt, ausgebildete Psychiater/Psychiaterinnen 75 %.

¹²¹ Im Jahr 2014 war eine psychiatrische Fachkraft für nur neun Stunden anwesend und für rund 700 Insassen zuständig. Siehe Dok. CPT/Inf (2015) 34, Absatz 108.

In diesem Zusammenhang informierten die österreichischen Behörden das CPT mit Schreiben vom 17. Februar 2022, dass in der Justizanstalt Stein eine weitere psychiatrische Fachkraft für zehn Stunden pro Woche angestellt wurde. Dies ist eindeutig ein Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl muss angesichts der Anzahl der Personen mit psychischen Störungen, die in der Justizanstalt Stein festgehalten werden, mehr unternommen werden, um eine angemessene Versorgung der Patienten im Maßnahmenvollzug zu gewährleisten, wie gesetzlich vorgeschrieben.¹²²

Die Delegation vermerkte positiv, dass sich die Anwesenheit von Psychologen/Psychologinnen und Fachkräften für soziale Arbeit und Ergotherapie in der Justizanstalt in jüngster Zeit verbessert hat und dass jeder Patient seine/n eigene/n Fallmanager/in hatte. Es gab nunmehr 3,75 VBÄ bei Psychologen/Psychologinnen, 0,5 VBÄ bei Psychotherapeuten/-therapeutinnen, 3,5 VBA bei Fachkräften für soziale Arbeit und 1,5 VBÄ bei Fachkräften für Ergotherapie. Darüber hinaus wurden externe Psychologen/Psychologinnen für Einzel- und Gruppentherapien beschäftigt.

Das CPT ist im Hinblick darauf ernsthaft besorgt, dass gewöhnlich keine Pflegefachkräfte¹²³ in den forensischen Einheiten tätig waren, die ausschließlich von Vollzugsbediensteten geleitet wurden. In diesem Zusammenhang informierte die Leitung der Justizanstalt Stein die Delegation über gravierende Personalengpässe unter den Vollzugsbediensteten, welche zumindest teilweise den äußerst frühen Nachteinschluss in einigen der forensischen Einheiten sowie den erheblich eingeschränkten Zugang der Patienten zu ihren Arbeitsplätzen innerhalb der Justizanstalt (siehe Absatz 136) erklärten. Mit insgesamt 18 Vollzeitvollzugsbediensteten, die den vier forensischen Einheiten der Abteilung für Maßnahmenvollzug zugeteilt waren, war die Anwesenheit von Personal in diesen Einheiten insgesamt unzureichend.

132. Die Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer (Kapazität: 85 Plätze) beschäftigte sechs psychiatrische Fachkräfte und zwei ärztliche Fachpersonen in Ausbildung. Wie aus den übermittelten Informationen hervorgeht, gab es außerdem 4,4 VBÄ bei Psychologen/Psychologinnen, 1,2 VBÄ bei Psychotherapeuten/-therapeutinnen, 2,2 VBÄ bei Fachkräften für soziale Arbeit, 5,3 VBÄ bei Fachkräften für Ergotherapie, 0,7 VBÄ bei Physiotherapeuten/-therapeutinnen sowie je eine heilpädagogische und eine sporttherapeutische Fachkraft in Vollzeit. Darüber hinaus beschäftigte die Abteilung für Forensik 65 VBÄ bei den Pflegefachkräften.

133. Das CPT weiß um den landesweiten Mangel an Psychiatern/Psychiaterinnen und erkennt die Bemühungen der Justizanstalten zur Besetzung der offenen Stellen an. Gleichwohl **empfiehlt es nachdrücklich, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen, die Anwesenheit von Psychiatern/Psychiaterinnen in der Justizanstalt Stein beträchtlich zu erhöhen und die unbesetzten Psychiaterstellen in der Justizanstalt Göllersdorf zu besetzen, fortführen.**

Darüber hinaus sollten die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass in der Justizanstalt Göllersdorf:

- **die versetzte psychologische Fachkraft angemessen ersetzt wird;**
- **die Personalstände bei den Pflegefachkräften verstärkt werden (auch durch die Besetzung bestehender freier Stellen);**

¹²² Siehe Absatz 117.

¹²³ Die Justizanstalt Stein hatte eine eigene Krankenstation mit 49 Betten für Häftlinge, die 20 Pflegefachkräfte beschäftigte.

- die Anzahl der Heilpädagogen/-pädagoginnen erhöht wird.

In der Justizanstalt Stein sollten Pflegefachkräfte beschäftigt werden, die in den forensischen Einheiten tätig sind, und die Anwesenheit des in den Einheiten tätigen Personals sollte insgesamt gesteigert werden.

In allen forensischen psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich forensischer Einrichtungen/Einheiten in Gefängnissen, sollte die Mehrheit des Personals, das in direktem Kontakt mit den Patienten/Patientinnen arbeitet, aus Fachkräften des Gesundheitswesens bestehen.

134. Es ist eine begrüßenswerte Praxis, dass die meisten Vollzugsbediensteten in der Justizanstalt Göllersdorf Zivilkleidung trugen anstatt einer Uniform, was zur Schaffung eines therapeutischen Umfelds beitrug. Allerdings wurden die gefängnisartigen Aufenthaltsbedingungen in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein (wie in Absatz 126 beschrieben) durch einige Vollzugsbedienstete¹²⁴ in den forensischen Einheiten weiter verschärft, die in den Unterbringungsbereichen Waffen trugen. Am Tag umfasste ihre Standardausrüstung Schlagstöcke und Pfefferspray, während in den Nachtschichten ein/e oder mehrere Vollzugsbedienstete/r sogar Feuerwaffen trugen. Im Gegensatz dazu wurde in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer weder die Anwesenheit von Sicherheitspersonal als notwendig erachtet, noch wurden in der Einrichtung irgendwelche Waffen getragen. **Diesbezüglich sei auf die in Absatz 104 geäußerten Bemerkungen und Empfehlungen verwiesen.**

135. In positiver Hinsicht ist es begrüßenswert, dass das Pflegepersonal in der Justizanstalt Göllersdorf und in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer trotz der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal mit dieser Fachrichtung in der Regel auf psychiatrische Pflege spezialisiert war.

136. Patienten/Patientinnen in allen drei forensischen Einrichtungen wurde generell eine gute (in den Justizanstalten Stein und Göllersdorf) oder sogar sehr gute (in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer) Auswahl an therapeutischen und psychosozialen Aktivitäten angeboten, einschließlich Einzel- und Gruppenpsychotherapie und -ergotherapie. Insbesondere in der Justizanstalt Stein hatte sich das Angebot an psychosozialen Aktivitäten im Vergleich zur im Jahr 2014 vorgefundenen Situation deutlich verbessert.

Ebenfalls positiv zu vermerken ist, dass in der Justizanstalt Stein rund 80 % der Personen, die im Maßnahmenvollzug festgehalten wurden, grundsätzlich einer Arbeit nachgingen (z. B. Tischlerei, Küche, Reinigung, Druckerei, Wäscherei). Diese hohe Beschäftigungsquote war jedoch eine eher theoretische, da vielen Personen vor dem Besuch des CPT mehrere Monate lang nur für einige Tage pro Monat Zugang zu ihren Arbeitsplätzen gewährt wurde. Das CPT wurde informiert, dass diese Situation weitgehend auf einen Mangel an Gefängnispersonal zur Begleitung der Patienten zurückzuführen war. **Diesbezüglich sei auf die Empfehlung in Absatz 131 verwiesen.**

¹²⁴ Einschließlich einiger von jenen in Zivilkleidung.

137. Motivationsarbeit wurde durch das Personal insbesondere auf den Stationen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer geleistet, um sicherzustellen, dass sich alle Patienten/Patientinnen an irgendeiner Aktivität beteiligen oder zumindest eine kleine tägliche Aufgabe in ihrer Wohneinheit ausführen.

Abgesehen davon zeigte sich in den Justizanstalten Stein und Göllersdorf, dass eine Reihe von Patienten, insbesondere jene, die bereits für mehrere Jahre in der Justizanstalt festgehalten wurden, in sehr wenige oder sogar gar keine Aktivitäten eingebunden waren. Das Komitee erkennt die Herausforderungen an, mit denen die Leitung aller drei Einrichtungen konfrontiert ist, wenn sie es mit Patienten zu tun hat, die nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, sich selbst an therapeutischen oder anderen organisierten Aktivitäten zu beteiligen, und es würdigt die Bemühungen, die betreffenden Patienten einzubinden. Gleichwohl wäre in beiden Justizanstalten weitere Motivationsarbeit nötig, um die Patienten nach Möglichkeit entsprechend anzuregen. **Das CPT ermutigt die Leitung der Justizanstalten Göllersdorf und Stein, ihre Bemühungen zu verstärken, Patienten zu motivieren, sich an zweckmäßigen Aktivitäten zu beteiligen, einschließlich jener, denen seit vielen Jahren die Freiheit entzogen ist.**

138. Darüber hinaus würde in der Justizanstalt Göllersdorf eine Reihe von Patienten, insbesondere jene in fortgeschrittenem Alter, mehr Unterstützung bei den Alltagsaktivitäten wie persönlicher Hygiene oder der Einhaltung eines strukturierten Tagesablaufs benötigen. Derartige Maßnahmen erfordern zusätzliches Personal (siehe Absatz 130). **Das CPT empfiehlt, dass dieser Mangel behoben wird.**

139. In diesem Zusammenhang wurde die Delegation in der Justizanstalt Göllersdorf auch informiert, dass mehrere in der Einrichtung festgehaltene Patienten als Pflegefall galten. Während die Justizanstalt Bemühungen unternahm, um die Verlegung dieser Patienten in Pflegeheime zu ermöglichen, war dies wegen fehlender geeigneter Plätze offenbar nicht immer möglich. Es schien besonders schwierig zu sein, einen Platz für Patienten zu finden, die ausländische Staatsangehörige waren (deren Rückkehr in ihr Herkunftsland aus medizinischen oder anderen Gründen nicht möglich war),¹²⁵ und für Patienten, die noch immer als gefährlich galten.

Nach Auffassung des CPT sollten alle pflegebedürftigen Patienten/Patientinnen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, in geeigneten sozialen Wohlfahrtseinrichtungen untergebracht werden, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen können. Für Patienten/Patientinnen, die dennoch als gefährlich gelten, sollten geeignete Plätze in forensisch-psychiatrischen Pflegeheimen zur Verfügung gestellt werden. **Das CPT möchte dazu gern die Stellungnahmen der österreichischen Behörden erhalten.**

140. Ganz allgemein erkennt das CPT die Verbesserungen in der Justizanstalt Stein im Hinblick auf das Angebot an psychosozialen Aktivitäten und in geringerem Maß auch im Hinblick auf die Zellenöffnungszeiten an. Gleichwohl zeigen insbesondere die in Bezug auf die Justizanstalt Stein beschriebenen Mängel – vor allem die gefängnisartigen materiellen Bedingungen, die

¹²⁵ Den Angaben zufolge wurde ein laufendes Asylverfahren gewöhnlich beendet, wenn die betreffenden Personen in die Justizanstalt aufgenommen wurden, wodurch die Patienten ohne Asylstatus oder Aufenthaltserlaubnis und ohne Anspruch auf Sozialleistungen zur Übernahme der Kosten eines Pflegeheims blieben. Die Rückkehr der Personen in ihre Heimatländer war häufig aus verschiedenen Gründen auch nicht möglich, beispielsweise wenn die erforderliche psychiatrische Nachsorge in ihren Herkunftsländern nicht sichergestellt war.

Schwierigkeiten bei der Einstellung von Psychiatern/Psychiaterinnen im Gefängnisssystem und die Anwesenheit von Vollzugsbediensteten, die in Unterbringungsbereichen Waffen tragen – erneut, dass „gewöhnliche“ Gefängnisse für eine sinnvolle Umsetzung des Maßnahmenvollzugs nicht geeignet sind. Wie oben dargelegt, leiden Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug an psychischen Störungen und sollte ihnen gemäß den österreichischen Gesetzen ihren Bedürfnissen entsprechend medizinische, psychiatrische, psychotherapeutische, psychosoziale und pädagogische Betreuung gewährt werden. Das CPT muss wiederholen, dass derartige Behandlungen in gewöhnlichen Gefängnissen nicht angeboten werden können. Diese Sicht teilten verschiedene Gesprächspartner der Delegation während des Besuchs, darunter die Leitung der Justizanstalt Stein.

Tatsächlich war sich die Justizministerin selbst, als sie die Delegation am Ende des Besuchs traf, der beschriebenen Mängel vollständig bewusst und stimmte mit der Delegation überein. Sie betonte, dass die Modernisierung des Maßnahmenvollzugs in Österreich und die Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen der betreffenden Patienten/Patientinnen eine eindeutige Priorität für sie seien und dass ihr Ministerium im Zusammenhang mit dem laufenden Reformprozess (siehe Absatz 118) auch bereit sei, die notwendigen beträchtlichen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden ihre Bemühungen zur Neugestaltung des derzeitigen Systems des Maßnahmenvollzugs verstärken, um sicherzustellen, dass Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug in Einrichtungen untergebracht werden, die geeignet sind, um die Behandlung und Betreuung anzubieten, die sie benötigen. In diesem Zusammenhang sollte die Umsetzung des Maßnahmenvollzugs in der Justizanstalt Stein so bald wie möglich enden. Das Komitee möchte gern aktuelle Informationen zu den in diesen Angelegenheiten, einschließlich der anhängigen Gesetzesinitiativen, erzielten Fortschritten erhalten.

141. In den Justizanstalten Göllersdorf und Stein wurden individuelle Behandlungspläne für alle Patienten erstellt. Besonders erwähnenswert ist, dass Patienten in der Justizanstalt Stein sich wöchentlich mit ihren Fallmanagern/-managerinnen trafen, um ihren therapeutischen Fortschritt zu überprüfen.

Die Delegation wurde jedoch informiert, dass es in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer neben den Lockerungsstufen der Patienten/Patientinnen¹²⁶ keine individuellen Behandlungspläne für die Patienten/Patientinnen gab. Die Lockerungsanforderungen waren den Patienten/Patientinnen wohlbekannt und ihre Einstufung unterlag einer regelmäßigen individuellen Überprüfung. Gleichwohl erfordern psychiatrische Behandlungen nach Auffassung des CPT die Erstellung eines individuellen Behandlungsplans für jeden Patienten/jede Patientin (unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse, einschließlich der Notwendigkeit, jegliche Gefahr, die sie möglicherweise darstellen, zu verringern), in dem die Behandlungsziele, die angewandten therapeutischen Mittel und das verantwortliche Mitglied des Personals angegeben sind. Der Behandlungsplan sollte auch das Ergebnis einer regelmäßigen Überprüfung des psychischen Gesundheitszustands des Patienten/der Patientin und einer Überprüfung der Medikamente des Patienten/der Patientin enthalten. Die Patienten/Patientinnen sollten in die Erstellung ihrer individuellen Behandlungspläne und deren nachfolgende Änderungen eingebunden und über ihren Therapiefortschritt informiert werden. **Das CPT empfiehlt, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, auch auf legislativer Ebene, um zu gewährleisten, dass diese Grundsätze in**

¹²⁶

Gemäß dem allgemeinen Lockerungs- und Verlegungskonzept der Klinik.

der Abteilung für Forensik des Landeskrankenhauses Mauer und allen anderen psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich forensischer Einrichtungen in Gefängnissen, in Österreich umgesetzt werden.

142. In der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer konnten Patienten/Patientinnen, von denen angenommen wird, dass sie eine akute Gefahr für sich selbst und/oder andere darstellen, sowie neu aufgenommene Patienten/Patientinnen, die als „instabil“ gelten,¹²⁷ zudem einer „Auszeit“-Maßnahme in ihren eigenen Patientenzimmern unterworfen werden.

Während ein statistischer Überblick über die Dauer der Maßnahmen nicht verfügbar war, lassen die bereitgestellten Informationen darauf schließen, dass die Maßnahme gewöhnlich für Minuten oder mehrere Stunden und selten länger als einen Tag angewandt wurde. Dennoch war die Delegation verwundert über die große Häufigkeit des Rückgriffs auf Absonderung mit, den Angaben zufolge, 5.056 Vorfällen in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 (somit ein Durchschnitt von 15 Vorfällen pro Tag in einer Abteilung mit 85 Plätzen.)

Die Anwendung der Maßnahme wurde gewöhnlich nach individueller Beurteilung durch eine Arzt/eine Ärztin beschlossen, und wenn sie 24 Stunden oder länger dauerte, von einem Arzt/einer Ärztin täglich überprüft. In Abhängigkeit von der Stabilisierung ihres psychischen Zustands wurde den betreffenden Patienten/Patientinnen schrittweise gestattet, ihr Zimmer zu verlassen (zuerst in Begleitung von Personal, dann alleine). Während der Absonderung standen die Patienten/Patientinnen unter Videoüberwachung¹²⁸ und laut den geprüften Unterlagen „kontrollierte“ das Personal die Patienten/Patientinnen gewöhnlich alle ein oder zwei Stunden, auch in der Nacht.

Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass diese „Kontrollen“ mitunter lediglich bedeuteten, dass der Patient/die Patientin über Videoüberwachung beobachtet worden war, und die Delegation gewann insgesamt den Eindruck, dass die Patienten/Patientinnen zeitweise für mehrere Stunden abgesondert wurden, ohne dass ihnen regelmäßiger bedeutsamer direkter zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wurde.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die Vorgehensweise in der Abteilung für Forensik des Landeskrankenhauses Mauer im Hinblick auf die Häufigkeit der Absonderung von Patienten/Patientinnen in ihren eigenen Zimmern überprüfen. Außerdem sollte in Absonderung gehaltenen Patienten/Patientinnen regelmäßiger bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden.

Darüber hinaus sollte ein Register zur Anwendung dieser Maßnahme geführt werden, um eine effektive Handhabung und eine Überwachung des Personals zu ermöglichen und den Überblick über das Ausmaß ihres Vorkommens mit dem Ziel zu erleichtern, den Rückgriff auf derartige Maßnahmen künftig möglicherweise zu verringern.

¹²⁷ Gemäß dem allgemeinen Lockerungs- und Verlegungskonzept der Klinik.

¹²⁸ Alle Räume in den Akutstationen waren mit Überwachungskameras ausgerüstet, die sichtbar mit Blenden/kleinen Vorhängen abgedeckt waren, wenn sie nicht eingeschaltet waren.

143. Alle neu aufgenommenen Patienten/Patientinnen wurden von einem Allgemeinmediziner/einer Allgemeinmedizinerin untersucht und die Bereitstellung somatischer Versorgung schien keine große Schwierigkeit darzustellen.

Das Komitee ist jedoch überrascht und beunruhigt über die Schwierigkeiten der Patienten/Patientinnen, in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer eine Hepatitis-C-Behandlung zu erhalten. Während der Zugang zu einer derartigen Behandlung in der Justizanstalt Stein regelmäßig gewährt wurde, wurde der Delegation mitgeteilt, dass in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer mindestens fünf Patienten die Diagnose Hepatitis C erhalten hatten, aber nicht behandelt werden konnten, da das Justizministerium der Kostenübernahme nicht zugestimmt hatte.

Eine Hepatitis-C-Therapie ist ohne Weiteres verfügbar und angesichts der Gefahren der schwerwiegenden und irreversiblen langfristigen Folgen dieser Erkrankung, sollte jeder Patient/jede Patientin mit Hepatitis C im Hinblick auf den Erhalt einer Therapie mit direkt wirkenden Virostatika (DAA) untersucht werden. Falls als Ergebnis der Beurteilung eine Behandlung angezeigt ist, sollten die erforderlichen Aufwendungen von der zuständigen Behörde übernommen werden. **Das CPT empfiehlt, dass diese Grundsätze in allen psychiatrischen und Strafvollzugseinrichtungen in Österreich in der Praxis umgesetzt werden.**

Darüber hinaus möchte das Komitee in Bezug auf die fünf oben erwähnten Personen im Landeskrankenhaus Mauer gern innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung erhalten, dass Abklärungen im Hinblick auf Therapien mit direkt wirkenden Virostatika (DAA) vorgenommen wurden, sowie Informationen zur nachfolgend bereitgestellten Behandlung.

5. Freiheitsbeschränkende Maßnahmen

144. In allen drei forensischen Einrichtungen und in beiden zivilen psychiatrischen Abteilungen des Landeskrankenhaus Mauer wurden Patienten/Patientinnen, die sich in einem Zustand der Erregtheit befanden und/oder, die sich gewalttätig verhielten, gelegentlich in Absonderung in einer speziellen Sicherheitszelle untergebracht (in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein) oder in einem Krisenzimmer oder einem „vandalensicheren Zimmer“ (im Landeskrankenhaus Mauer). Sie konnten außerdem einer Fixierung auf einem Fixierungsbett unterworfen werden (im Landeskrankenhaus Mauer) und/oder der Zwangsverabreichung von schnell wirkenden Beruhigungsmitteln (medikamentöse Freiheitsbeschränkung).

145. Im Hinblick auf die seit Langem bestehende Empfehlung des CPT, eigene Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen zu führen, erkennt das CPT des Weiteren an, dass durch Änderungen des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten und des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes psychiatrische Spitäler nunmehr Register zu Beschränkungen der Bewegungsfreiheit führen müssen, die auch ausdrücklich statistische Auswertungen ermöglichen sollten.¹²⁹

¹²⁹ § 38d des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten und § 76, Absatz 5, des Niederösterreichischen Krankenanstaltengesetzes.

146. Das CPT vermerkt zudem positiv, dass die Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen in allen besuchten Einrichtungen ausführlich in den individuellen Akten der Patienten/Patientinnen dokumentiert wurde. Die Delegation konnte jedoch keinen klaren Überblick über die Dauer und teilweise auch die Häufigkeit der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen erhalten, insbesondere in der Justizanstalt Göllersdorf und im Landeskrankenhaus Mauer, da die Datenbanken der Einrichtungen einen derartigen Überblick offenbar nicht liefern konnten. Überdies wurde trotz der im vorangegangenen Bericht des CPT ausgesprochenen Empfehlung¹³⁰ die Verabreichung von schnell wirkenden Beruhigungsmitteln an erregte/gewalttätige Patienten/Patientinnen (medikamentöse Freiheitsbeschränkung) lediglich in den Patientenakten dokumentiert, aber nicht als freiheitsbeschränkende Maßnahme statistisch erfasst.

Das Komitee möchte betonen, dass ein spezifisches Register – das einen Überblick über die Häufigkeit und Dauer der Anwendung jeglicher Art von Freiheitsbeschränkung (einschließlich medikamentöser Freiheitsbeschränkung) bietet – ein unerlässliches Instrument für die effektive Handhabung dieser Maßnahmen und deren Überwachung durch das Personal ist und den Überblick über das Ausmaß ihres Vorkommens mit dem Ziel, den Rückgriff auf derartige Maßnahmen künftig möglicherweise zu verringern, erheblich erleichtern wird.

Die österreichischen Behörden kündigten in einem Schreiben an das CPT vom 17. Februar 2022 in Bezug auf Spitäler in Niederösterreich an, dass „weitere Statistiken (z. B. Jahresüberblick über die Häufigkeit und Dauer verschiedener freiheitsbeschränkender Maßnahmen) für alle psychiatrischen Abteilungen mit der Umsetzung des NÖKIS (standardisiertes Krankenhausinformationssystem in allen niederösterreichischen und Universitätskliniken) erstellt und in das bestehende psychiatrische Evaluierungs- und Monitoring-System integriert werden.“ Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Derartige Statistiken werden jedoch auch in Bezug auf Patienten/Patientinnen in psychiatrischen Spitälern/Abteilungen in allen anderen österreichischen Bundesländern und in Bezug auf gerichtlich eingewiesene Patienten/Patientinnen benötigt, die in Justizanstalten festgehalten werden.

Das CPT empfiehlt, dass die notwendigen Schritte unternommen werden, um sicherzustellen, dass alle psychiatrischen Spitäler/Abteilungen in Österreich und alle Einrichtungen, in denen Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug festgehalten werden, umfassende Register zur Erfassung freiheitsbeschränkender Maßnahmen führen, die auch Statistiken zur Häufigkeit und Dauer der angewendeten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen liefern. Diese Register sollten auch alle Fälle medikamentöser Freiheitsbeschränkungen enthalten.

147. Trotz der fehlenden spezifischen Register wurden in den besuchten Einrichtungen die folgenden Informationen in Bezug auf Häufigkeit und Dauer der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen übermittelt (oder aus verschiedenen Akten zusammengetragen):

In der Justizanstalt Göllersdorf waren im Jahr 2019 Patienten 69 Mal in einer speziellen Sicherheitszelle in Absonderung gehalten worden, im Jahr 2020 73 Mal und in den ersten zehn Monaten des Jahres 2021 44 Mal. In der Justizanstalt Stein waren Patienten im Maßnahmenvollzug in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 20 Mal in einer speziellen Sicherheitszelle in Absonderung gehalten worden, wobei der längste Vorgang fünf Tage dauerte. In der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer waren in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 neun Personen einer Fixierung

¹³⁰ Dok. CPT/Inf (2015)34, Absatz 124.

unterworfen worden, bei insgesamt 54 Fällen. Allerdings betrafen 45 Fälle zwei Personen in einem besonders herausfordernden Zustand. Der längste Vorgang hatte einen Tag und vier Stunden gedauert.

In der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer war in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 in 290 Fällen und im Jahr 2020 in 240 Fällen die Absonderung angewendet worden. Zwei Drittel der Fälle im Jahr 2021 hatten einige Minuten oder mehrere Stunden bis zu einem Tag gedauert. In 40 Fällen hatte die Absonderung zwischen einem und zwei Tagen, in 41 Fällen zwischen zwei und sieben Tagen und in drei Fällen 12, 14 und 16 Tage gedauert.

Aus der übermittelten statistischen Tabelle ging hervor, dass in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 in 457 Fällen die Fünf-Punkt-Fixierung angewendet wurde und im Jahr 2020 in 615 Fällen. Laut den Aufzeichnungen dauerten die einzelnen Fixierungsmaßnahmen gewöhnlich einige Minuten oder einige Stunden und in insgesamt zehn Fällen einen Tag oder länger. Der längste Vorgang hatte zwei Tage, eine Stunde und 50 Minuten gedauert. Allerdings sind diese Zahlen etwas irreführend, da immer dann, wenn ein Patient/eine Patientin länger als 15 Minuten aus der Fixierung befreit wurde, die Fixierung jedoch danach erneut angewendet wurde, dies als ein neuer Fall von Fixierung erfasst wurde.

Auf jeden Fall schienen die Dauer und insbesondere die Häufigkeit der Fixierung in der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer hoch zu sein. Es sollte dabei jedoch berücksichtigt werden, dass die Abteilung Patienten/Patientinnen in einer Akutphase ihrer psychischen Erkrankung aufnimmt, von denen viele/die meisten äußerst herausforderndes Verhalten zeigen. Aus den Aufzeichnungen zu den einzelnen Fixierungsfällen gewann die Delegation den Eindruck, dass das Personal häufige Versuche unternahm, die Patienten/Patientinnen aus der Fixierung zu befreien, es ihnen aber oft nicht gelang, wenn die Patienten/Patientinnen – deren konkretes gewalttätiges Verhalten jeweils protokolliert wurde – noch immer nicht stabil genug waren, um befreit zu werden.

Das CPT vertraut darauf, dass jede Bemühung unternommen wird, um zu gewährleisten, dass die Maßnahme der Fixierung in der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer lediglich als allerletztes Mittel und für den kürzestmöglichen Zeitraum (Minuten anstatt Stunden) angewendet wird.

148. In der Kinder- und Jugendabteilung Mauer waren im Jahr 2020 bei insgesamt sieben Fällen drei Jugendliche der Fixierung unterworfen worden. In den ersten elf Monaten des Jahres 2021 war nur ein Patient dieser Maßnahme unterworfen worden, doch laut den Aufzeichnungen aufgrund seines besonders herausfordernden aggressiven Verhaltens gegenüber sich selbst¹³¹ in 17 verschiedenen Fällen. Im Jahr 2020 hatte die Fixierung gewöhnlich rund eine Stunde und in einem Fall acht Stunden und 47 Minuten gedauert. Die Fixierung des oben erwähnten Patienten dauerte in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 häufig mehrere Stunden und bis zu 17 Stunden und 30 Minuten. Laut den übermittelten Informationen wurden die Absonderung oder die medikamentöse Freiheitsbeschränkung praktisch nie angewendet.

Was die Anwendung der Fixierung bei Minderjährigen im Landeskrankenhaus Mauer angeht, nahm die Delegation das aufmerksame und professionelle Verhalten des Pflegepersonals und insbesondere dessen allgemeine Ausrichtung auf Deeskalation und Bemühungen, freiheitsbeschränkende Maßnahmen so wenig wie möglich anzuwenden, zur Kenntnis. Gleichwohl

¹³¹ Der Patient habe immer wieder mit der Faust in sein eigenes Gesicht geschlagen.

möchte das CPT betonen, dass es angesichts der besonderen Verletzlichkeit junger Menschen generelle Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Fixierung bei Minderjährigen hegt. Es sollte jegliche Bemühung unternommen werden, die Anwendung der Maßnahme der Fixierung bei Minderjährigen zu vermeiden, die nur als absolut letztes Mittel genutzt und so bald wie möglich beendet werden sollte. Wenn die Fixierung ausnahmsweise angewendet wird, sollten mindestens dieselben Schutzmaßnahmen gelten wie im Fall von Erwachsenen (siehe Absätze 152 und 156).

149. Positiv zu vermerken ist, dass der Klinikträger des Landeskrankenhauses Mauer umfassende Richtlinien (Standard Operating Procedures – SOP) zur Anwendung der Fixierung herausgegeben hat. In diesen Richtlinien wurde großer Nachdruck auf die Prävention und zwangsfreie Alternativen zur Fixierung sowie auf kontinuierliche Unterstützung und häufige Interaktion mit den betreffenden Patienten/Patientinnen, einschließlich ihrer Befragung in Bezug auf die Auswahl an alternativen Maßnahmen, gelegt. Dies ist begrüßenswert. Allerdings wurden die Richtlinien offenbar nicht in allen Bereichen vollständig umgesetzt (siehe Absatz 152) und für andere Formen der Freiheitsbeschränkung, d. h. Absonderung und medikamentöse Freiheitsbeschränkung, existierten keine ähnlichen Richtlinien. Darüber hinaus verfügten weder die Justizanstalt Göllersdorf noch die Justizanstalt Stein über schriftliche Regeln oder Richtlinien zur Anwendung der verschiedenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, welche die Bedingungen, Schritte und Schutzmaßnahmen für ihre Anwendung festlegen.

Nach Auffassung des CPT sollte in jedem psychiatrischen Spital ein sorgfältig ausgearbeitetes, umfassendes allgemeines Regelwerk zu *allen* freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die angewendet werden dürfen, vorhanden sein. Patienten/Patientinnen sollten alle relevanten Informationen zu diesem Regelwerk zu Freiheitsbeschränkungen erhalten. **Diesbezüglich sei auf die Empfehlung in Absatz 156 verwiesen.**

150. In der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer wurde die Entscheidung zur Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme von einem Arzt/einer Ärztin getroffen.¹³² In den Justizanstalten Göllersdorf und Stein wurde die Anwendung medikamentöser Freiheitsbeschränkung ebenfalls von einem Arzt/einer Ärztin angeordnet, während die Absonderung in einer Sicherheitszelle gemäß dem StVG vom/von der zuständigen Vollzugsbediensteten angeordnet (und anschließend von der Leitung der Einrichtung genehmigt) wurde. Die betreffenden Personen wurden innerhalb von 24 Stunden von einem Arzt/einer Ärztin untersucht, insbesondere um abzuklären, ob die Überstellung der Person in eine geeignetere Einrichtung erforderlich ist.¹³³

151. Als zusätzliche Schutzmaßnahme musste im Fall einer länger als eine Woche dauernden Absonderung in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein im Einklang mit den Bestimmungen des StVG eine gerichtliche Genehmigung beantragt werden. Bei der Entscheidung über die Maßnahme hat das Gericht zugleich deren zulässige Höchstdauer im Einzelfall zu bestimmen (wobei diese gleichwohl so bald wie möglich beendet werden muss).¹³⁴ Im Fall der Anwendung einer medikamentösen Freiheitsbeschränkung beantragten beide Justizanstalten gemäß dem im Fall einer Zwangsbehandlung befolgten Verfahren (siehe Absatz 166) die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz – gewöhnlich im Voraus per Telefon und später schriftlich begründet.

¹³² In Übereinstimmung mit § 33 Unterbringungsgesetz und § 167a StVG für Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug.

¹³³ Siehe §§ 71 und 103 StVG.

¹³⁴ § 103, Abs. 5 und 6 StVG.

Für Patienten/Patientinnen in psychiatrischen Spitälern sieht das Unterbringungsgesetz vor, dass Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (darunter Fixierung und Absonderung) auf Verlangen des Patienten/der Patientin (oder seines/ihrer Vertreters bzw. seiner/ihrer Vertreterin) unverzüglich richterlich überprüft werden müssen.¹³⁵ Darüber hinaus ist jeder Fixierungs- oder Absonderungsfall unverzüglich mittels eines speziellen Formulars der Patientenanwaltschaft¹³⁶ zu melden, die ein Büro auf dem Spitalsgelände hatte. Diese Bestimmungen schienen in beiden zivilen psychiatrischen Abteilungen des Landesklinikums Mauer umgesetzt zu werden, allerdings wurden Fälle von Freiheitsbeschränkungen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer nicht an die Patientenanwaltschaft gemeldet.

In diesem Zusammenhang begrüßt das CPT, dass die österreichischen Behörden in ihrer Stellungnahme¹³⁷ zum letzten Bericht des Komitees erklären, dass auch Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug von der Unterstützung der Patientenanwaltschaft profitieren sollten und dass entsprechende Gesetzesänderungen geplant seien, welche die im vorangegangenen Bericht des Komitees geäußerte Bemerkung¹³⁸ berücksichtigen. **Das CPT möchte gern über den Fortschritt in dieser Angelegenheit informiert werden.**

152. Ein weiterer Anlass zu ernster Besorgnis für das CPT ist die Tatsache, dass in allen besuchten Einrichtungen in Absonderung untergebrachte, erregte Patienten/Patientinnen sowie im Landesklinikum Mauer einer Fixierung unterworfenen Patienten/Patientinnen nicht unter einer angemessenen persönlichen Aufsicht durch das Personal standen.

Neben der Videoüberwachung kam das Personal in den drei besuchten forensischen Einrichtungen oft lediglich einige Male am Tag, um nach den Patienten/Patientinnen zu sehen, mitunter nur, um das Essen zu bringen und wegen des täglichen Arztbesuchs. Eine ununterbrochene, direkte persönliche Aufsicht wurde generell nicht gewährleistet und bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt schien den Patienten/Patientinnen selten angeboten zu werden.

In beiden zivilen psychiatrischen Abteilungen des Landesklinikums Mauer standen einer Fixierung oder Absonderung unterworfenen Patienten/Patientinnen gewöhnlich unter Videoüberwachung und die Vitalfunktionen des Patienten/der Patientin (Herz- und Atemfrequenz) konnten durch einen Sensor unter der Matratze ebenfalls überwacht werden. Immer wenn ein Patient/eine Patientin einer Fixierung oder Absonderung unterworfen wurde, wurde ein Mitglied des Personals eigens beauftragt, ihn oder sie zu überwachen. Allerdings hatte diese Person, zumindest in der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer, auch andere Aufgaben auf der Station. Laut den geprüften Akten kam das Personal gewöhnlich in regelmäßigen Abständen von einer oder zwei

¹³⁵ § 33.

¹³⁶ Im Bericht über den Besuch im Jahr 2009 beschrieb das CPT die Arbeit des bundesweiten Systems der Patientenanwaltschaft, die in jedem psychiatrischen Spital in Österreich im Einsatz ist und Patienten/Patientinnen kostenfreie Rechtsberatung und Unterstützung/Vertretung während ihres Aufenthalts im Spital anbietet. Es sei daran erinnert, dass gemäß §§ 13 bis 16 Unterbringungsgesetz Patientenanwältinnen ex lege während des Unterbringungsverfahrens sowie – mit Zustimmung des betreffenden Patienten/der betreffenden Patientin – im Zusammenhang mit der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (darunter Fixierung und Absonderung, aber nicht medikamentöse Freiheitsbeschränkung) und erzwungenen Behandlungsmaßnahmen zu gesetzlichen Vertretern/Vertreterinnen aller unfreiwillig in allgemeinen psychiatrischen Spitälern festgehaltenen Patienten/Patientinnen werden. Insbesondere ist die Patientenanwaltschaft berechtigt, Krankenakten der Patienten/Patientinnen einzusehen, und hat sie das Recht, die Zulässigkeit von Fällen freiheitsbeschränkender Maßnahmen und/oder erzwungener Behandlung vor einem Gericht anzufechten. Zu diesem Zweck muss sie unverzüglich über jeden derartigen Fall informiert werden.

¹³⁷ Dok. CPT/Inf (2015) 35, Seite 26/7.

¹³⁸ Dok. CPT/Inf (2015) 34, Absatz 139.

Stunden, auch in der Nacht, um nach den Patienten/Patientinnen zu sehen, doch mitunter auch weniger häufig, insbesondere in Absonderungsfällen. In positiver Hinsicht ist es begrüßenswert, dass das Personal in beiden Abteilungen häufige Versuche unternahm, mit den Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Patienten/Patientinnen, insbesondere jenen unter Fixierung, im Hinblick darauf ins Gespräch zu kommen, ob er oder sie befreit werden könnte, und regelmäßig versuchte, die Patienten/Patientinnen „versuchsweise/auf Probe“ zu befreien.

Gleichwohl war die beschriebene Aufsicht durch das Personal in vielen Fällen nicht ausreichend, insbesondere in Bezug auf einer Fixierung unterworfenen Patienten/Patientinnen. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass die oben erwähnten SOP der Klinik zur Anwendung der Fixierung vorsahen, dass Patienten/Patientinnen unter Fixierung kontinuierlich und persönlich von qualifiziertem medizinischem, Pflege- oder therapeutischem Personal betreut werden sollten, das ihnen dadurch half, ihre Krise zu überwinden. Das CPT stimmt vollkommen mit diesem Standpunkt überein, der allerdings nicht die gewöhnliche Praxis der Klinik widerspiegelte.

Die Delegation hatte die fehlende angemessene Überwachung der Fixierung und Absonderung unterworfenen Patienten/Patientinnen bei den Endbesprechungen mit den österreichischen Behörden zur Sprache gebracht. Als Antwort informierten die österreichischen Behörden das CPT mit Schreiben vom 17. Februar 2022 in Bezug auf das Landeskrankenhaus Mauer, dass die derzeitigen Personalstände es nicht gestatten würden, dass ununterbrochen Personal anwesend ist, um die Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Patienten/Patientinnen zu überwachen, und verweisen auf die Videoüberwachung und das oben erwähnte Überwachungssystem für die Vitalfunktionen.

Das Komitee erkennt an, dass die Überwachung von Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Patienten/Patientinnen, und besonders jener unter Fixierung, erhebliche personelle Ressourcen erfordert. Gleichwohl sollte berücksichtigt werden, dass Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Patienten/Patientinnen gewöhnlich in einem äußerst verzweifelten psychischen Zustand sind, leiden und Beruhigung und menschliche Unterstützung benötigen, damit sich ihr Zustand so schnell wie möglich stabilisiert. Deshalb müssen personelle Ressourcen bereitgestellt werden, um zu gewährleisten, dass einer Fixierung oder Absonderung unterworfenen Patienten/Patientinnen angemessen persönlich beaufsichtigt werden und ihnen regelmäßig bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten wird. Insbesondere einer Fixierung unterworfenen Patienten/Patientinnen sollten in Form einer Sitzwache unter ununterbrochener Aufsicht von medizinischem Personal stehen, welches eine therapeutische Verbindung mit den Patienten/Patientinnen aufrechterhält und ihnen Unterstützung leistet.

153. Darüber hinaus sieht das StVG vor, dass in Absonderung gehaltene Personen – auch Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug – vom Recht auf Besuchsempfang und auf Telefongespräche ausgeschlossen sind,¹³⁹ während das Unterbringungsgesetz keine ähnliche Bestimmung für Patienten/Patientinnen außerhalb des Gefängnisystems enthält. Das CPT hat Zweifel daran, dass ein derart allgemeiner Ansatz angemessen ist. Wie oben dargelegt, sind Freiheitsbeschränkungen unterworfenen Patienten/Patientinnen gewöhnlich in einem äußerst verzweifelten psychischen Zustand und benötigen daher jegliche Unterstützung, die ihren Zustand stabilisieren könnte. Dies kann auch den Kontakt mit ihren nächsten Angehörigen und mit ihrem Rechtsanwalt/ihrer Rechtsanwältin umfassen. **Das CPT möchte dazu gern die Stellungnahme der österreichischen Behörden erhalten.**

¹³⁹ § 103 Abs. 3 StVG.

154. In der Justizanstalt Göllersdorf wurden der Delegation auch Beschwerden von Patienten zur Kenntnis gebracht, dass sie in der Absonderungszelle nachts gefroren hätten, da ihnen nur eine dünne Decke zur Verfügung gestellt worden sei, und dass das Personal häufig sehr langsam reagierte, wenn sie bei Unterstützungsbedarf die Rufglocke betätigten. **Es sollten geeignete Schritte unternommen werden, um diese Mängel zu beheben.**

155. Schließlich ist das CPT besorgt darüber, dass in der Justizanstalt Göllersdorf Depotinjektionen mitunter als eine Form von medikamentöser Freiheitsbeschränkung verabreicht wurden, um Patienten/Patientinnen im Zustand der Erregtheit zu beruhigen. Wegen ihrer langfristigen Wirkung sollten Depotinjektionen lediglich als Maßnahme zur Behandlung der Erkrankung des Patienten/der Patientin verabreicht werden, während die Verabreichung schnell wirkender Beruhigungsmittel in Ausnahmefällen zur Beruhigung eines erregten Patienten/einer erregten Patientin in einer Akutsituation gerechtfertigt sein kann. **Das CPT empfiehlt, diese Grundsätze in der Praxis einzuhalten.**

156. Zusammenfassend wird festgestellt, dass in jedem psychiatrischen Spital und jeder Einrichtung, in der Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug festgehalten werden, ein sorgfältig ausgearbeitetes, umfassendes allgemeines Regelwerk zur Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen, einschließlich medikamentöser Freiheitsbeschränkung, vorhanden sein sollte. Die Beteiligung und Unterstützung sowohl des Personals als auch der Leitung bei der Ausarbeitung eines derartigen Regelwerks sind entscheidend. Ziel eines derartigen Regelwerks sollte es sein, nach Möglichkeit die Anwendung von Freiheitsbeschränkungen zu verhindern, und es sollte genau festlegen, welche freiheitsbeschränkenden Maßnahmen angewendet werden dürfen, unter welchen Umständen sie angewendet werden dürfen sowie die konkreten Mittel für ihre Anwendung, die erforderliche Überwachung und das Vorgehen, sobald die Maßnahme beendet ist. Das Regelwerk sollte auch Abschnitte zu anderen wichtigen Themen enthalten, wie etwa: Schulung des Personals, Aktenführung, interne und externe Berichtsmechanismen, Nachbesprechungen sowohl aufseiten des Personals als auch mit den Patienten/Patientinnen und Beschwerdemanagement. Zusätzlich sollten Patienten/Patientinnen alle relevanten Informationen über das Regelwerk zur Freiheitsbeschränkung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen sollten die Richtlinien für die Anwendung von Absonderung und anderen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen die folgenden Punkte enthalten:

- Patienten/Patientinnen dürfen nur als letztes Mittel einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme unterworfen werden, um unmittelbar drohenden Schaden für sie selbst oder andere zu verhindern, und nur wenn alle anderen zumutbaren Möglichkeiten bei der angemessenen Beherrschung derartiger Gefahren erfolglos sind.
- Freiheitsbeschränkende Maßnahmen sollten nie als Bestrafung angewendet oder als Kompensation für Engpässe bei geschultem Personal.
- Jeder Rückgriff auf Absonderung oder Fixierung muss immer nach einer individuellen Beurteilung ausdrücklich von einem Arzt/einer Ärztin angeordnet werden oder unverzüglich einem Arzt/einer Ärztin mit der Absicht zur Kenntnis gebracht werden, um seine/ihre Genehmigung zu ersuchen. Zu diesem Zweck sollte der Arzt/die Ärztin den betreffenden Patienten/die betreffende Patientin so bald wie möglich untersuchen.

Medikamentöse Freiheitsbeschränkung sollte nie ohne vorherige ärztliche Genehmigung angewendet werden.

- Die Dauer der Anwendung von Fixierung und Absonderung sollte so kurz wie möglich sein (gewöhnlich einige Minuten bis einige Stunden) und diese müssen immer beendet werden, wenn die ihrer Anwendung zugrunde liegenden Gründe wegfallen. Die tagelange Anwendung der Fixierung kann nicht gerechtfertigt werden und könnte nach Auffassung des CPT Misshandlung gleichkommen.
- Freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterworfenen Patienten/Patientinnen müssen im Einklang mit den in Absatz 152 beschriebenen Grundsätzen unter einer angemessenen direkten, persönlichen Aufsicht durch das Personal stehen; insbesondere müssen einer Fixierung unterworfenen Patienten/Patientinnen unter ununterbrochener, direkter, persönlicher Aufsicht durch das medizinische Personal (in Form einer Sitzwache) stehen, welches eine therapeutische Verbindung mit den Patienten/Patientinnen aufrechterhält und ihnen Unterstützung leistet; diese Unterstützung kann auch die Begleitung des Patienten/der Patientin zur Toilette oder Hilfe beim Trinken/Essen umfassen. Videoüberwachung kann eindeutig keine kontinuierliche, direkte Anwesenheit des Personals und zwischenmenschlichen Kontakt ersetzen.
- Einer Absonderung oder Fixierung unterworfenen Patienten/Patientinnen sollte stets ein unmittelbarer Zugang zu Trinkwasser gewährt werden, und ihnen sollte nachts der Raumtemperatur angepasste Bettwäsche (Decke und Kissen), wenn nötig reißfest/suizidsicher, zur Verfügung gestellt werden.
- Sobald die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen aufgehoben wurden, ist es entscheidend, dass eine Nachbesprechung mit dem Patienten/der Patientin stattfindet, um die Gründe für die Freiheitsbeschränkung zu erklären, das psychische Trauma der Erfahrung zu verringern und die Arzt-Patienten wiederherzustellen. Diese bietet auch eine Gelegenheit für den Patienten/die Patientin, gemeinsam mit dem Personal alternative Möglichkeiten zu finden, um die Kontrolle über sich selbst zu behalten und dadurch möglicherweise künftige Gewaltausbrüche und darauffolgende Freiheitsbeschränkungen zu verhindern.
- Es muss ein spezifisches Register eingerichtet werden, in dem alle Fälle der Anwendung der Absonderung oder anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen – einschließlich medikamentöser Freiheitsbeschränkung (ebenso wie in der Krankenakte des Patienten/der Patientin) – erfasst werden und das einen entsprechenden Überblick liefert. Die Eintragungen im Register sollten den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Maßnahme, die Umstände des Falls, die Gründe für die Anwendung der Maßnahme, den Namen des Arztes/der Ärztin, der/die sie angeordnet oder genehmigt hat, und gegebenenfalls eine Beschreibung jeglicher Verletzungen, die Patienten/Patientinnen oder das Personal erlitten haben, umfassen.
- Die Häufigkeit und Dauer der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen sollte regelmäßig der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet werden, um einen landesweiten Überblick über bestehende Praktiken bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung der Bemerkungen in den vorangegangenen Absätzen **empfiehlt das CPT, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um**

sicherzustellen, dass die vorstehenden Grundsätze zur Anwendung der Absonderung und anderer freiheitsbeschränkender Maßnahmen in die Richtlinien jedes psychiatrischen Spitals und jeder Einrichtung, in der Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug festgehalten werden, aufgenommen werden und dass sie in der Praxis wirksam umgesetzt werden.

Das CPT empfiehlt überdies, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, dass freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterworfenen Patienten nicht generell von der Kontaktaufnahme mit ihren nächsten Angehörigen ausgeschlossen werden.

157. In der Justizanstalt Göllersdorf war die spezielle Sicherheitszelle HR9 eine Plexiglaszelle von rund 7 m² in der Mitte einer größeren Zelle in der Akuteinheit, die mit einer Matratze, einer Hocktoilette mit Duschkopf, einer Überwachungskamera¹⁴⁰ und einer Rufglocke ausgestattet war. Die Patienten konnten zudem in den Zellen HR14 und HR15 der Akuteinheit abgesondert werden. Dies waren kahle Gefängniszellen mit einem eisernen Abtrennungsgitter zusätzlich zur eisernen Zellentür, die nur mit einer Matratze auf einer Betonplattform und reißfesten Leintüchern, einem Tisch (und in Abhängigkeit vom Zustand des Patienten manchmal auch einem Sessel), einer Waschmuschel, einer Überwachungskamera, einer Rufglocke und sanitären Einrichtungen ausgerüstet waren.

In der Justizanstalt Stein gab es fünf spezielle Sicherheitszellen, die nahe dem und im Hochsicherheitstrakt West E lagen. Drei der Zellen hatten zusätzliche eiserne Abtrennungsgitter, eins vor der eisernen Zellentür und ein weiteres an der Rückseite der Zelle, um den Zugang zum Fenster zu unterbinden. Sie waren mit einer Hocktoilette, einer Waschmuschel, einem am Boden befestigten Hocker, einer Matratze auf dem Boden, einer Überwachungskamera und einer Rufglocke ausgestattet. Zwei weitere Zellen waren weniger gefängnisartig, es gab keine Gitterstäbe und ein Bett mit einer dickeren Matratze.

Die beiden Krisenzimmer in den Akutstationen der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer waren großzügige, helle Räume mit großen Fenstern zum umliegenden Park, einem Spitalbett, einer Toilette, einer Waschmuschel, einer Dusche, einer Überwachungskamera und einem Geräuscherkennungssystem/einer Gegensprechanlage. Beide Akutstationen verfügten zudem jeweils über zwei vandalensichere Zimmer. Diese Räume waren mit vandalensicheren Möbeln ausgerüstet und sahen behaglich und kaum anders als die gewöhnlichen Patientenzimmer aus. Sie waren mit Spitalbett, Nachtkästchen, Tisch, Sessel, Kleiderkasten, Fernsehgerät (durch Plexiglas geschützt), Überwachungskamera und Gegensprechanlage ausgestattet und hatten separate sanitäre Einrichtungen.

Die Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer verfügte über zwei vandalensichere Zimmer (ähnlich jenen in der Abteilung für Forensik), und die Patienten/Patientinnen konnten auch in einem speziellen Einzelzimmer abgesondert werden.¹⁴¹ Das Krisenzimmer in der Kinder- und Jugendabteilung Mauer war ein großzügiger, beruhigender und heller Raum, der mit einer großen, dicken Matratze, Sitzsäcken und einer Überwachungskamera ausgestattet war. Das Zimmer hatte direkten Zugang zu einem schönen Gartenbereich und konnte von den jungen Patienten/Patientinnen

¹⁴⁰ Die Toilettenbereiche waren generell verpixelt, wenn in den besuchten Einrichtungen Überwachungskameras in Betrieb waren.

¹⁴¹ Dieses war ein heller Raum mit Fenstern zum umgebenden Park und zu einem angrenzenden Aufsichtszimmer (das durch Jalousien abgeschirmt werden konnte), der mit Überwachungskamera, Geräuschemelder/Gegensprechanlage und Sanitäreinrichtung ausgerüstet war.

auch freiwillig als „Auszeitzimmer“ genutzt werden. Das rollbare Fixierbett wurde in einem separaten Raum untergestellt, wenn es nicht in Gebrauch war.

Während die verschiedenen Krisenzimmer in den Abteilungen des Landeskrankenhauses Mauer vorbildlich waren, hat das CPT Bedenken hinsichtlich der äußerst gefängnisartigen Bedingungen in den Absonderungszellen in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein, die streng und bedrückend gestaltet, meistens mit Gittern und Sperren gesichert und als solche für die Schaffung eines therapeutischen/beruhigenden Umfelds für einen erregten Patienten nicht förderlich waren. **Diesbezüglich sei auf die Bemerkungen und Empfehlungen in Absatz 126 verwiesen.**

6. Schutzmaßnahmen

a. Entlassungsverfahren im Rahmen des Maßnahmenvollzugs

158. Es sei daran erinnert, dass laut den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen die Notwendigkeit der unfreiwilligen Unterbringung gemäß § 21 StGB vom zuständigen Gericht von Amts wegen zumindest einmal im Jahr überprüft werden und die betreffende Person vom Richter/von der Richterin zumindest einmal alle zwei Jahre angehört werden muss. Patienten/Patientinnen sind auch berechtigt, außerhalb der vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren einen Entlassungsantrag zu stellen.

159. Die Durchsicht einer Reihe individueller Akten ergab, dass die oben erwähnten Anforderungen in der Regel eingehalten wurden. In diesem Zusammenhang ist positiv zu vermerken, dass – im Vergleich zu der im Jahr 2014 vorgefundenen Situation – viele Patienten/Patientinnen im Rahmen der jährlichen richterlichen Überprüfung ihrer Unterbringung vor einem Richter/einer Richterin erschienen. Allerdings erfolgte dies trotz der vom Komitee im vorangegangenen Bericht ausgesprochenen spezifischen Empfehlung immer noch nicht systematisch.

160. Aus der Prüfung einer Reihe individueller Akten in den Justizanstalten Stein und Göllersdorf ging hervor, dass externe Sachverständige in einigen Fällen alle zwei Jahre an den Überprüfungsverfahren beteiligt waren, in mehreren anderen Fällen jedoch weniger häufig.¹⁴² Besonders ernst war die Situation für Patienten/Patientinnen in der Abteilung für Forensik Mauer, wo der Delegation vom Personal mitgeteilt wurde, dass gewöhnlich gar keine externen Sachverständigen an den Überprüfungsverfahren beteiligt waren.

Das CPT ist der Auffassung, dass es eine weitere, wichtige Schutzmaßnahme darstellt, im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in angemessenen Abständen ein psychiatrisches Sachverständigengutachten in Auftrag zu geben, das von der Einrichtung, in welcher der Patient/die Patientin festgehalten wird, unabhängig ist. Dies ist im Hinblick auf Patienten/Patientinnen, die bereits übermäßig lange Zeiträume in Haft verbracht haben, umso mehr von Belang.

¹⁴² In den jeweiligen Gerichtsentscheidungen wurde häufig argumentiert, dass es „aufgrund der Aussage der Justizanstalt keine Anzeichen für eine ausreichend positive Veränderung des Gesundheitszustands der Person gebe“ oder dass „der Gesundheitszustand und die Wesensart der betreffenden Person ausreichend geklärt scheinen“.

161. Überdies blieb trotz der im vorangegangenen Bericht des CPT ausgesprochenen Empfehlung¹⁴³ das Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin während der Überprüfungsverfahren in vielen Fällen ein rein theoretisches, da Anträge von mittellosen Patienten/Patientinnen auf einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin von Amts wegen den Angaben zufolge häufig vom Richter/der Richterin abgelehnt wurden.

162. Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen – auch auf legislativer Ebene –, um sicherzustellen, dass im Rahmen von richterlichen Überprüfungen der Notwendigkeit eines fortdauernden Maßnahmenvollzugs:

- **Patienten/Patientinnen bei Überprüfungsverfahren systematisch persönlich von einem Richter/einer Richterin angehört werden;**
- **in angemessenen Abständen für alle Patienten/Patientinnen ein psychiatrisches Sachverständigengutachten beantragt wird, das von der Einrichtung, in welcher der Patient/die Patientin festgehalten wird, unabhängig ist;**
- **alle Patienten/Patientinnen, auch jene, die mittellos sind, tatsächlich von der Anwesenheit eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin profitieren können.**

163. Des Weiteren wurde die Delegation informiert, dass die Entlassung ausländischer Staatsangehöriger mitunter durch die oben beschriebene rechtliche und praktische Sackgasse (in Bezug auf die Verlegung in ein Pflegeheim, siehe Absatz 139) verhindert wurde. Dadurch waren die betreffenden Patienten/Patientinnen gezwungen, im Maßnahmenvollzug zu bleiben, obgleich eine derartige Unterbringung durch ihren Geisteszustand nicht länger erforderlich war. **Das CPT möchte gern eine Stellungnahme der österreichischen Behörden zu diesen Fällen erhalten.**

b. Zustimmung zur Behandlung und Zwangsbehandlung

164. Das CPT ist der Auffassung, dass generell alle Kategorien psychiatrischer Patienten/Patientinnen, d. h. freiwillig oder unfreiwillig eingewiesene, zivile oder gerichtlich eingewiesene, mit Rechtsfähigkeit oder nicht rechtsfähige, in die Lage versetzt werden sollten, frei und in voller Kenntnis der Fakten die Zustimmung zu einer Behandlung zu erteilen.¹⁴⁴ Die Zustimmung zur Behandlung kann nur als frei und in voller Kenntnis der Fakten erfolgend bezeichnet werden, wenn sie auf vollständigen, genauen und verständlichen Informationen über den Zustand des Patienten/der Patientin, die Behandlung, die vorgeschlagen wird, und ihre möglichen Nebenwirkungen sowie über die Möglichkeit, die Zustimmung zu widerrufen, beruht und wenn der/die betreffende Patient/Patientin zu dem Zeitpunkt, in dem sie eingeholt wird, die Fähigkeit besitzt, eine wirksame Zustimmung zu erteilen. Darüber hinaus ist es entscheidend, dass alle Patienten/Patientinnen, die ihre Zustimmung zur Behandlung erteilt haben, kontinuierlich über ihren Zustand und die ihnen verabreichte Behandlung informiert werden und dass sie in die Lage versetzt werden, jederzeit ihre Zustimmung zu widerrufen. Jegliche Abweichung von diesem grundlegenden Prinzip sollte sich auf das Gesetz stützen und im Zusammenhang mit eindeutig und genau definierten außergewöhnlichen Umständen stehen und mit

¹⁴³ Siehe CPT/Inf (2015) 34, Absatz 118.

¹⁴⁴ D. h. die Aufnahme einer Person in eine psychiatrische Einrichtung gegen ihren Willen, sei es im Rahmen von zivil- oder strafrechtlichen Verfahren, sollte nicht die Einholung einer in voller Kenntnis der Fakten erfolgenden Zustimmung ausschließen.

geeigneten Schutzmaßnahmen einhergehen. Insbesondere sollten die maßgeblichen Gesetze in jedem Fall, in dem ein Patient/eine Patientin mit der von den Ärzten/Ärztinnen der Einrichtung vorgeschlagenen Behandlung nicht einverstanden ist (selbst wenn sein/ihr Vormund der Behandlung zustimmt), ein zweites psychiatrisches Gutachten (d. h. von einem Psychiater/einer Psychiaterin, der/die an der Behandlung des/der betreffenden Patienten/Patientin nicht beteiligt ist) vorschreiben; zusätzlich sollten Patienten/Patientinnen in der Lage sein, eine Entscheidung über eine Zwangsbehandlung vor einer unabhängigen, externen Behörde anzufechten, und müssen sie schriftlich über dieses Recht informiert werden.

165. Was den gesetzlichen Rahmen für Zwangsbehandlungen betrifft, der für Patienten/Patientinnen im Landeskrankenhaus Mauer gilt, sieht das Unterbringungsgesetz¹⁴⁵ generell vor, dass, wenn der Kranke entscheidungsfähig ist, „er nicht gegen seinen Willen behandelt werden darf“.¹⁴⁶

Allerdings ist die Zustimmung des Patienten/der Patientin zur Behandlung nicht erforderlich, wenn eine Gefährdung des Lebens des Patienten/der Patientin oder wenn das Risiko einer schweren Schädigung seiner/ihrer Gesundheit oder die Gefahr starker Schmerzen bestehen. Über die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer derartigen Behandlung muss der/die Abteilungsleiter/-leiterin entscheiden, der/die auch den gesetzlichen Vertreter/die gesetzliche Vertreterin oder, wenn der Patient/die Patientin keine/n solche/n hat, den/die Patientenanwalt/-anwältin über die Behandlung zu verständigen hat.¹⁴⁷ Auf Antrag der Patienten/Patientinnen oder ihrer Vertreter/Vertreterinnen hat das Gericht nachträglich über die Zulässigkeit der ärztlichen Behandlung zu entscheiden.

166. Die vorstehenden Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes gelten nicht für Personen, die im Gefängnis festgehalten werden (einschließlich Patienten im Maßnahmenvollzug). Die für diese Personen geltende Rechtslage ist in § 69 StVG geregelt, der lediglich vorsieht, dass, wenn Strafgefangene die Mitwirkung an einer nach den Umständen des Falles unbedingt erforderlichen ärztlichen Untersuchung oder Heilbehandlung verweigern, sie diesen Maßnahmen zwangsweise zu unterwerfen sind, soweit dies nicht mit Lebensgefahr verbunden und ihnen auch sonst zumutbar ist. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, muss vor jeder Anordnung einer Zwangsuntersuchung oder Zwangsbehandlung die Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz eingeholt werden.

Nach Auffassung des CPT definiert diese Bestimmung nicht genau genug die außergewöhnlichen Umstände, die eine Zwangsbehandlung rechtfertigen, und legt im Vergleich zu der Schwelle, die für Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug gilt, die in psychiatrischen Spitälern festgehalten werden, anscheinend eine andere Schwelle für die Zulässigkeit von Zwangsbehandlungen von Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug fest, die im Gefängnis festgehalten werden. **Das Komitee möchte dazu gern die Stellungnahme der österreichischen Behörden erhalten. Darüber hinaus würde es im Zusammenhang mit der laufenden Reform**

¹⁴⁵ §§ 36 bis 38a; siehe auch § 167a StVG.

¹⁴⁶ Wenn die Patienten/Patientinnen nicht entscheidungsfähig sind, dürfen sie nicht gegen den Willen ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin behandelt werden. Wenn Patienten/Patientinnen aufgrund der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/ihrer gesetzlichen Vertreterin behandelt werden, können sie die Zulässigkeit der Behandlung vor Gericht anfechten. Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der ärztlichen Behandlung hat sich das Gericht in einer Tagsatzung an Ort und Stelle einen persönlichen Eindruck von den Patienten/Patientinnen und deren Lage zu verschaffen. Zur Tagsatzung hat das Gericht den Vertreter/die Vertreterin des Patienten/der Patientin und den/die Abteilungsleiter/-leiterin zu laden; es kann auch einen Sachverständigen/eine Sachverständige beiziehen.

¹⁴⁷ § 37 Unterbringungsgesetz.

des Maßnahmenvollzugs gern über die Pläne der österreichischen Behörden in Bezug auf die gesetzliche Regelung von medizinischen Zwangsbehandlungen von Personen im Maßnahmenvollzug, die im Gefängnis festgehalten werden, informiert werden.

Das CPT möchte zudem gern eine Klarstellung im Hinblick darauf erhalten, inwieweit und zu welchem Zeitpunkt Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug, die im Gefängnis festgehalten werden, eine Entscheidung über eine Zwangsbehandlung rechtlich anfechten können.

167. Im Einklang mit den oben beschriebenen rechtlichen Verfahren wurde in den beiden Justizanstalten in jedem Fall ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung der Zwangsbehandlung beim Bundesministerium für Justiz gestellt, der eine ausführliche Erläuterung der Notwendigkeit der Behandlung beigefügt war. In der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer wurden Fälle von Zwangsbehandlungen mittels eines spezifischen Formulars der Patientenanwaltschaft gemeldet.¹⁴⁸ In der Abteilung für Forensik der Klinik war dies jedoch nicht der Fall. Diesbezüglich sei auf die Bemerkung und das Ersuchen um Informationen in Absatz 151 verwiesen.

Überdies zeigte sich, dass in allen besuchten Einrichtungen, wenn (vom behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin) eine Entscheidung über eine medizinische Zwangsbehandlung getroffen wurde, gewöhnlich kein zweites medizinisches Gutachten eines/einer nicht an der Behandlung beteiligten Psychiaters/Psychiaterin eingeholt wurde. **Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, auch auf legislativer Ebene, um diesen Mangel zu beheben.**

168. In allen besuchten Einrichtungen wurde mitunter auf Zwangsbehandlungen von Patienten/Patientinnen zurückgegriffen, doch generell anscheinend nicht übermäßig häufig.¹⁴⁹ Bedauerlicherweise konnte die Delegation keinen vollständigen und genauen Überblick über die Häufigkeit von Zwangsbehandlungen in der Justizanstalt Göllersdorf und im Landeskrankenhaus Mauer gewinnen, da keine genauen Daten verfügbar waren.¹⁵⁰ **Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Fälle von Zwangsbehandlungen ordnungsgemäß erfasst werden und dass die Informationen anschließend abrufbar sind, sodass die Häufigkeit der Anwendung der Maßnahme der Zwangsbehandlung festgestellt werden kann.**

¹⁴⁸ In Übereinstimmung mit §§ 37 und 13 bis 16 Unterbringungsgesetz.

¹⁴⁹ Beispielsweise waren in der Justizanstalt Stein in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 bei insgesamt sechs Fällen sechs Personen einer Zwangsbehandlung unterworfen worden. In der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer war die Maßnahme laut den vom Personal zur Verfügung gestellten Informationen in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 nur einmal angewendet worden. Offenbar war dies den Bemühungen des Personals geschuldet, Patienten/Patientinnen zur Einnahme der verschriebenen Medikamente zu motivieren, doch gleichwohl nach Möglichkeit den Willen der Patienten/Patientinnen zu akzeptieren, keine Medikamente zu nehmen. In letzteren Fällen wurde die Angelegenheit bei der nächsten Stationsvisite mit dem Arzt/der Ärztin und dem Patienten/der Patientin diskutiert.

¹⁵⁰ Beispielsweise schienen die in der Justizanstalt Göllersdorf bereitgestellten Listen auch Fälle von medikamentöser Freiheitsbeschränkung (Verabreichung schnell wirkender Beruhigungsmittel in einer Situation akuter Erregtheit) zu umfassen. Laut den Listen waren in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 in 72 Fällen 23 Patienten einer Zwangsbehandlung und/oder medikamentösen Freiheitsbeschränkung unterworfen worden.

169. Was die freie und in voller Kenntnis der Fakten erfolgende Zustimmung angeht, hat das CPT Bedenken im Hinblick darauf, dass eine Reihe von Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug, insbesondere in der Justizanstalt Göllersdorf, nicht vollständig über die Behandlung, die sie erhielten, informiert zu sein schien.

Darüber hinaus schien in allen drei forensischen Einrichtungen eine Reihe von Patienten/Patientinnen ihrer Behandlung nicht ausdrücklich zugestimmt zu haben.¹⁵¹ Viele Patienten/Patientinnen in der Justizanstalt Göllersdorf und der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer und einige in der Justizanstalt Stein teilten der Delegation mit, dass sie sich unter Druck gesetzt fühlten, die verschriebenen Medikamente einzunehmen, und gingen davon aus, dass sie mit negativen Konsequenzen, wie der Verlegung in die Akutstation mit sehr viel restriktiveren Führungsbedingungen in der Justizanstalt Göllersdorf, rechnen müssten, wenn sie die Einnahme verweigerten. Sie erklärten auch, dass sie der Einnahme der Medikamente ohne derartigen Druck nicht zustimmen würden.

In der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer bestätigte das Personal der Delegation, dass im Fall, dass ein Patient/eine Patientin die Einnahme der verschriebenen Medikamente verweigerte, „geeignete Maßnahmen“ ergriffen würden, wie Zurücknahme von Lockerungen oder eingeschränkter Zugang zum Kreativ-Workshop, um zu verhindern, dass andere Patienten/Patientinnen ihre Behandlung ebenfalls infrage stellen. Besonders bedenklich für das CPT ist die Tatsache, dass einige Patienten, die in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein mit einer Antiandrogentherapie behandelt wurden,¹⁵² erklärten, dass sie sich unter Druck gesetzt fühlten, der Therapie zuzustimmen, insbesondere mit Blick auf ihre Lockerungsstufe, die direkte Auswirkungen auf ihre Aussichten auf Entlassung hatte.

Schließlich wurden laut den geprüften Akten in allen drei forensischen Einrichtungen gewöhnlich keine Beurteilungen der Fähigkeit des Patienten/der Patientin, eine wirksame Zustimmung zu seiner/ihrer Behandlung zu erteilen, vorgenommen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass:

- **alle Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug systematisch vollständige, genaue und umfassende Informationen über ihren Zustand und die ihnen verschriebene Behandlung erhalten und in die Lage versetzt werden, ihre freie und in voller Kenntnis der Fakten erfolgende Zustimmung zu erteilen;**
- **systematisch eine Beurteilung der Fähigkeit des Patienten/der Patientin, eine wirksame Zustimmung zu seiner/ihrer Behandlung zu erteilen, vorgenommen wird;**
- **kein Patient/keine Patientin unter Druck gesetzt wird, einer bestimmten Behandlung zuzustimmen.**

Das Komitee möchte überdies gern darüber informiert werden, ob die Pläne der österreichischen Behörden, Regeln für die Verabreichung einer Antiandrogentherapie zu entwickeln, verwirklicht wurden und falls dem so ist, eine Kopie des entsprechenden Dokuments erhalten.¹⁵³

¹⁵¹ Die schriftliche Zustimmung der Patienten/Patientinnen wurde nur bei Depotinjektionen eingeholt.

¹⁵² Zur Zeit des Besuchs erhielten in der Justizanstalt Göllersdorf drei Patienten und in der Justizanstalt Stein sechs Patienten eine Antiandrogentherapie. Im Landesklinikum Mauer wurde keine derartige Therapie verabreicht.

¹⁵³ Siehe die Stellungnahme der österreichischen Behörden zum Bericht des CPT von 2014 (CPT/Inf (2015) 35,

c. Zugang zur Patientenadvokatur und Beschwerdemöglichkeiten

170. Das CPT vermerkt positiv, dass die Patienten/Patientinnen in der Abteilung Erwachsenenpsychiatrie Mauer über die Rolle der Patientenadvokatur, die ein Büro auf dem Spitalsgelände hatte und systematisch bei der Aufnahme erschien, um mit jedem Patienten/jeder Patientin zu sprechen, Bescheid wussten. Die Delegation wurde zudem informiert, dass auch die Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug (in der Abteilung für Forensik der Klinik) eine Rechtsberatung der Patientenadvokatur erhalten konnten. Allerdings war die Delegation verwundert darüber, dass in den Regeln für zwei der forensischen Abteilungen (Stationen 1 und 2) die Möglichkeit, die Patientenadvokatur zu kontaktieren, nur für Patienten/Patientinnen erwähnt wurde, die im Rahmen des Unterbringungsgesetzes untergebracht waren, was bei keinem der Patienten/Patientinnen in der Abteilung für Forensik der Fall war. Überdies wurde diese Möglichkeit in den Regeln für eine Station (Station 4) überhaupt nicht erwähnt. Unter Bezugnahme auf die in Absatz 151 geäußerte Bemerkung **möchte das CPT dazu gern eine Klarstellung erhalten.**

171. Patienten/Patientinnen in allen drei forensischen Einrichtungen konnten zusätzlich zu internen Beschwerden auch Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde oder der Volksadvokatur einreichen. Dennoch schien zumindest in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein eine Reihe von Patienten/Patientinnen keine Kenntnis über irgendeine Beschwerdemöglichkeit zu haben. Des Weiteren hatten die Patienten nur in der Justizanstalt Göllersdorf Zugang zu vertraulichen Beschwerdebriefkästen in Gemeinschaftsbereichen.

Das CPT empfiehlt, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass alle Patienten im Maßnahmenvollzug in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein und gegebenenfalls alle Patienten/Patientinnen in anderen forensischen Einrichtungen in Österreich systematisch – mündlich und schriftlich – über ihr Recht, Beschwerden einzureichen, informiert und ihnen die Kontaktdaten aller relevanten Beschwerdestellen zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollten in allen Unterbringungsbereichen der Stationen/Einheiten in psychiatrischen Einrichtungen, einschließlich forensischer Abteilungen in Gefängnissen, vertrauliche Beschwerdebriefkästen zur Verfügung stehen (die nur von speziell dazu bestimmten Personen und vertraulich geöffnet werden dürfen).

7. Kontakt zur Außenwelt

172. Im Hinblick auf die Möglichkeiten von Patienten/Patientinnen, Kontakte mit Personen außerhalb der Einrichtungen aufrechtzuerhalten, ist es begrüßenswert, dass Patienten/Patientinnen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer täglich kostenfreie Telefongespräche führen konnten, und dass alle drei forensischen Einrichtungen vor Kurzem die Möglichkeit privater, kostenfreier Anrufe über Internetsprachtelefonie eingeführt hatten.

Dennoch beschwerten sich Patienten in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein über die Tatsache, dass sie keine privaten Telefongespräche führen konnten, weil die Telefone sich in den

Gängen der Einheit befanden. **Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um diesen Mangel zu beheben.**

Überdies ermutigt das Komitee die österreichischen Behörden, die Praxis kostenfreier Internetsprachtelefonie auch über die Coronaviruspandemie hinaus beizubehalten, um den Patienten/Patientinnen den Kontakt mit ihren nächsten Angehörigen zu erleichtern.

173. Das CPT hat Bedenken im Hinblick darauf, dass zwar die Patienten/Patientinnen in der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer trotz des Corona-Lockdowns Besuche empfangen konnten, dies jedoch für dieselbe Kategorie von Patienten/Patientinnen, die im Gefängnis festgehalten wurden, nicht der Fall war. Allerdings informierten die österreichischen Behörden das CPT mit Schreiben vom 17. Februar 2022, dass seit dem 13. Dezember 2021 unter bestimmten coronabedingten Einschränkungen¹⁵⁴ generell wieder private Besucher/Besucherinnen im Gefängnis erlaubt sind.

In der Abteilung Forensische Psychiatrie Mauer wurde die Delegation informiert, dass Patienten/Patientinnen, die in einer der Akutstationen der Klinik untergebracht waren (eine Unterbringung, die oft mehrere Monate dauerte und in einigen Fällen sogar mehrere Jahre), gewöhnlich nur durch eine Glaswand Besuche empfangen konnten. Nach dem Besuch informierten die österreichischen Behörden das CPT mit Schreiben vom 17. Februar 2022, dass die erwähnten Besuchsregelungen auf individuellen Risikobewertungen beruhten. Dies ist positiv zu bewerten.

Das CPT vertraut darauf, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass im Landeskrankenhaus Mauer sowie in allen anderen zivilen und forensischen psychiatrischen Einrichtungen in Österreich, einschließlich jenen in Justizanstalten, Tischbesuche die Regel sind und nur im Einzelfall nach individueller Risikobewertung verwehrt werden.

8. Sicherheitsfragen

174. Patienten in den Justizanstalten Göllersdorf und Stein,¹⁵⁵ von denen angenommen wird, dass sie eine Gefahr für sich selbst und/oder andere darstellen oder bei denen Fluchtgefahr besteht, konnten im Einklang mit § 103 (2) 1a StVG der besonderen Sicherheitsmaßnahme der Unterbringung in einem Einzelhaftstraum unterworfen werden.

Es ist ein Anlass zur Sorge für die Delegation, dass Patienten in der Justizanstalt Stein in einigen Fällen monatelang in Einzelhaft untergebracht waren. In den ersten elf Monaten des Jahres 2021 waren sieben Patienten zwei Monate oder länger in derartiger Einzelhaft festgehalten worden, wobei die längsten Vorgänge zwölf und 19 Monate dauerten.¹⁵⁶ In der Justizanstalt Göllersdorf konnte die Delegation keinen klaren Eindruck von der Häufigkeit oder Dauer der Maßnahme gewinnen, da zur Zeit des Besuchs offenbar kein genauer statistischer Überblick verfügbar war.¹⁵⁷

¹⁵⁴ Erwachsene Besucher/Besucherinnen, wenn sie gegen Corona geimpft oder genesen und PCR-getestet sind, und Kinder bis zu zwölf Jahren, wenn sie geimpft, genesen oder PCR-getestet sind.

¹⁵⁵ In der Justizanstalt Göllersdorf in der Akuteinheit 1E und der Einheit 1A (in der auch Patienten in einer Akutphase untergebracht waren). In der Justizanstalt Stein gewöhnlich im Hochsicherheitstrakt (West E).

¹⁵⁶ Von insgesamt 13 Fällen im Jahr 2021.

¹⁵⁷ Die Delegation erhielt eine Aufstellung, in der in den ersten elf Monaten des Jahres 2021 133 Unterbringungen

Einige der in Einzelhaft untergebrachten Patienten, zumindest in der Justizanstalt Göllersdorf, hatten eine sehr begrenzte Zeit außerhalb der Zelle. Neben einer täglichen Stunde Zugang ins Freie konnten einige von ihnen, in Abhängigkeit von der täglichen ärztlichen Beurteilung ihres Geisteszustands, ihre Zelle nur für eine oder zwei Stunden pro Tag verlassen. Während sie in Einzelhaft festgehalten waren, wurden die Patienten per Videokamera überwacht und das Personal kam zu ihren Zellen, um das Essen zu bringen und Medikamente zu verteilen. Bedauerlicherweise wurde ihnen abgesehen von der täglichen ärztlichen Visite kaum irgendein bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten.

Angesichts der potenziell schädlichen Auswirkungen der Einzelhaft auf die psychische Gesundheit eines Patienten/einer Patientin **empfiehlt das CPT, dass die österreichischen Behörden die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Patienten, die in der Justizanstalt Stein im Maßnahmenvollzug untergebracht sind, und gegebenenfalls Patientinnen und Patienten in anderen forensischen Abteilungen in Österreich, nur im unbedingt erforderlichen Maß und stets für den kürzest möglichen Zeitraum der Einzelhaftraumbeschränkung unterworfen werden. Überdies sollte allen Patienten/Patientinnen im Maßnahmenvollzug jeden Tag häufiger, bedeutsamer zwischenmenschlicher Kontakt angeboten werden.**

Darüber hinaus sollte in allen betroffenen Einrichtungen ein Register zur Anwendung der Einzelhaft geführt werden, um eine effektive Handhabung und die Überwachung der Maßnahme durch das Personal zu ermöglichen und den Überblick über das Ausmaß ihres Vorkommens zu erleichtern.

175. Es zeigte sich zudem, dass Patienten, die bei der Aufnahme in der Justizanstalt Stein oder im Zusammenhang mit ihrer Unterbringung in der Absonderungszelle in der Justizanstalt Göllersdorf einer Leibesvisitation unterzogen wurden, ihre gesamte Bekleidung gleichzeitig ablegen mussten.

Das CPT erinnert daran, dass eine Leibesvisitation eine sehr stark in die Privatsphäre eingreifende und potenziell erniedrigende Maßnahme ist, und folglich jegliche zumutbare Bemühung unternommen werden sollte, um Beschämung zu minimieren; Patienten/Patientinnen, die durchsucht werden, sollten daher nicht ihre gesamte Bekleidung gleichzeitig ablegen müssen, beispielsweise sollte es dem Patienten/der Patientin gestattet werden, die Bekleidung oberhalb der Taille abzulegen und sich dann wieder anzukleiden, bevor er/sie weitere Bekleidung ablegt. **Diesbezüglich sei auf die Bemerkungen und die Empfehlung in Absatz 106 verwiesen.**

in einem Einzelhaftraum gemäß § 103 (2) 1a StVG angegeben waren; es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass diese Zahl nicht korrekt war, weil sie auch Fälle von Videoüberwachung eines Patientenraums umfasste, ohne dass der Patient in einem Einzelhaftraum untergebracht war.

ANHANG

Liste der von der CPT-Delegation besuchten Einrichtungen

Polizeieinrichtungen

- Bezirkspolizeikommando Amstetten (Mozartstraße 31)
- Landespolizeidirektion Innsbruck (Innrain 34)
- Polizeiinspektion Kematzen/Ybbs (1. Straße 41b)
- Polizeiinspektion Leoben (Josef-Heißl-Straße 14)
- Polizeiinspektion Wien-Leopoldsgasse

- Polizeianhaltezentrum (PAZ) Wien-Hernalser Gürtel

Justizanstalten

- Justizanstalt Göllersdorf (Sonderanstalt für Maßnahmenvollzug)
- Justizanstalt Innsbruck
- Justizanstalt Leoben
- Justizanstalt Stein (Einheiten für Maßnahmenvollzug)
- Justizanstalt Wien-Josefstadt

Psychiatrische Einrichtungen

- Landeskrankenhaus Mauer (gezielter Besuch mit Schwerpunkt auf der forensischen Psychiatrie, Zwangsbehandlungen und der Anwendung freiheitsbeschränkender Maßnahmen).